



Bericht

der Landesregierung

Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein- Schaffung einer Jugend-Taskforce

Drucksache 17/389

(Teil 1: Bestandsaufnahme und bestehende Präventionsmaßnahmen)

Federführend ist das Innenministerium

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Die Entwicklung der Jugendkriminalität von 2004 - 2009	7
2.1	Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Tatverdächtigen unter 21 Jahren nach absoluten Zahlen sowie nach den Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ)	8
2.1.1	Entwicklung der Wohnbevölkerung	8
2.1.2	Entwicklung der Tatverdächtigen unter 21 Jahren.....	8
2.2	Anteil der Kinder an der Wohnbevölkerung und an den Tatverdächtigen	9
2.2.1	Anzahl der Kinder in der Wohnbevölkerung	9
2.2.2	Entwicklung der Anzahl der tatverdächtigen Kinder	10
2.3	Anteil der Jugendlichen an der Wohnbevölkerung und an den Tatverdächtigen.....	10
2.3.1	Anzahl der Jugendlichen in der Wohnbevölkerung.....	10
2.3.2	Entwicklung der Anzahl der tatverdächtigen Jugendlichen.....	11
2.4	Anteil der Heranwachsenden an der Wohnbevölkerung und an den Tatverdächtigen	12
2.4.1	Anzahl der Heranwachsenden in der Wohnbevölkerung	12
2.4.2	Entwicklung der Anzahl der tatverdächtigen Heranwachsenden	12
2.5	Anteil der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden Tatverdächtigen an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen	13
2.6	Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen, die unter 21 Jahre alt sind.....	13
2.7	Delikte mit den höchsten Anteilen Tatverdächtiger unter 21 Jahren	15
2.7.1	Betrachtung einzelner Deliktsbereiche - Diebstahl	16
2.7.2	Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – Körperverletzung insgesamt	17
2.7.3	Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – Gefährliche und Schwere Körperverletzung.....	19
2.7.4	Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – (Vorsätzliche) leichte Körperverletzung.....	20
2.7.5	Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – Raub.....	21
2.7.6	Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – Gewaltkriminalität	22
2.7.7	Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – Sachbeschädigung	23
2.7.8	Straftaten an Schulen.....	24
2.7.8.1	Straftatenentwicklung	24
2.7.8.2	Entwicklung bei den ermittelten Tatverdächtigen	25
2.8	Entwicklung der Anklagen in Jugendsachen (2004 - 2009) und Verurteilungen gemäß Verurteiltenstatistik (2004-2008).....	26
2.9	Gewaltdelikte an Schulen gemäß Statistik der Unfallkassen	28
3	Forschungsstand zur Entwicklung der Jugendkriminalität	30
3.1	Angebot sozialpädagogisch ausgerichteter Sanktionen in Schleswig-Holstein.....	30
3.2	Empirische Daten zur Gewaltsituation an Schulen im Raum Schleswig	31
3.3	Anzeigeverhalten und Dunkelfeld.....	33

3.4	Jugendliche in Kiel als Opfer und Täter von Gewalt (Ergebnisse der KFN-Schülerbefragungen in der 9. Klassenstufe).....	34
3.4.1	Täter von Gewalt.....	34
3.4.2	Opfer von Gewalt	36
3.4.3	Anzeigeverhalten	37
4	Jugendliche Intensivtäter	37
4.1	Delinquenz unter Jugendlichen	37
4.2	Definition des Mehrfach-/Intensivtäters	38
4.3	Risikofaktoren und Entwicklungsverlauf	39
4.4	Prävention und Intervention	41
4.4.1	Maßnahmen der Jugendhilfe.....	41
4.4.2	Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden	42
4.4.3	Ambulante und stationäre Trainingsprogramme und therapeutische Maßnahmen.....	44
4.5	Entwicklung der Intensivtäterzahlen in Schleswig-Holstein	46
5	Rechtliche Grundlagen der Kooperation von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern	47
5.1	Allgemeines	47
5.2	Informationsaustausch ohne Personenbezug	47
5.3	Personenbezogener Informationsaustausch	48
5.3.1	Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)	49
5.3.2	Träger der freien Jugendhilfe	51
5.3.3	Arbeitsverwaltung	51
5.3.4	Kinder- und Jugendpsychiatrie.....	51
5.3.5	Polizei	52
5.3.6	Schule.....	54
5.3.7	Ausländerbehörden.....	55
5.3.8	Staatsanwaltschaften und Gerichte.....	57
5.3.9	Jugendstrafvollzug	59
5.3.10	Maßregelvollzug.....	59
6	Prävention	59
6.1	Universelle und Selektive Prävention	61
6.1.1	Leistungen und Angebote der Jugendhilfe	61
6.1.2	Prävention im Lebensraum Schule.....	62
6.1.3	Schnittstellen	63
6.1.4	Beispielhafte Programme - Kurzübersicht	64
6.1.5	Beschreibung der Projektbeispiele für Schule, Sozialraum, Kindergarten und Kindertagesstätte	68
6.1.5.1	Gläserne Schule - Schleswig-Holstein	68
6.1.5.2	Prävention im Team – PIT1 (Klassenstufen 5 – 10)	69
6.1.5.3	Prävention im Team – PIT2 für die Grundschule	71
6.1.5.4	Lions Quest	71
6.1.5.5	Konfliktlotsen in der Schule – Schülermediation	73

6.1.5.6	Konflikt-Kultur in der Schule – Bei Stopp ist Schluss – Schülern Regeln und Werte vermitteln	74
6.1.5.7	Täter-Opfer-Ausgleich im schulischen Kontext	75
6.1.5.8	ECHT KLASSE! Spielstationen zum Starksein Ausstellung zur Prävention bei sexuellem Missbrauch.....	76
6.1.5.9	ECHT STARK! Mut-mach-Stationen zur Prävention Wanderausstellung für Förderschulen und -zentren.....	77
6.1.5.10	ECHT FAIR! Die interaktive Ausstellung Prävention von Gewalt und Häuslicher Gewalt	77
6.1.5.11	Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage	78
6.1.5.12	„Handy-Scouts“ – Peer Projekt zur Gewaltprävention und Förderung der Medienkompetenz	78
6.1.5.13	Schüler-VZ – ICQ & Co Schülerinnen und Schüler mit Eltern im Gespräch.....	79
6.1.5.14	AGGAS - Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen	80
6.1.5.15	„Mobbingfreie Schule - Gemeinsam Klasse sein“	80
6.1.5.16	SKOTT & KLARA in Kiel.....	81
6.1.6	Sozialraumbezogene Programme	82
6.1.6.1	Pädagogisches Einsatzteam – Tadel-Los in Rendsburg	82
6.1.6.2	Plan haben	82
6.1.6.3	Kooperations- und Interventionskonzept (KIK) gegen häusliche Gewalt	83
6.1.6.4	„Jugend im Spiel“ – ein Projekt für und mit jungen Menschen in Lübeck-Buntekuh	84
6.1.6.5	„Vandal – Vandalismus im Wandel“ in Lauenburg	84
6.1.7	Programme für Kindertagesstätten und Kindergärten.....	85
6.1.7.1	Papilio Schleswig-Holstein.....	85
6.1.7.2	„Faustlos Plus“	86
6.1.7.3	Kindergarten <i>plus</i>	87
6.2	Modelle der indizierten Prävention	88
6.2.1	Die Diversion	88
6.2.2	Vorrangiges Jugendverfahren	88
6.2.3	Fallkonferenzen	89
6.2.4	Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und der ARGE bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität im Kreis Pinneberg	90
7	Allgemeiner Statusbericht aus den Kreisen und kreisfreien Städten	92
8	Bibliographie.....	93

1 Einleitung

In seiner Sitzung am 18. März 2010 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag mit der Mehrheit der Stimmen der Regierungskoalition zu TOP 32 beschlossen, dass in Schleswig-Holstein eine Jugend Task Force geschaffen werden soll, um die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit, Schule, Polizei und Justiz zu verbessern.

Zugleich wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag in der 9. Sitzung im Juli 2010 ein Programm Jugend Task Force schriftlich vorzulegen, das u. a. Vorschläge zur Verbesserung der Bekämpfung der Ursachen der Jugendkriminalität, Vorschläge zur Verbesserung der Vernetzung aller Präventionsakteure, Vorschläge zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften aus dem SGB VIII sowie Vorschläge zur Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung beinhalten soll.

Die Jugend Task Force hat sich zwischenzeitlich als interdisziplinär zusammengesetztes Expertengremium konstituiert und ihre Arbeit als Ständige Arbeitsgruppe beim Rat für Kriminalitätsverhütung aufgenommen. Als Richtung weisend für ihre Arbeit erachtet sie den Beschluss des Landtages über den Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, Drucksache 16/1816 (neu) vom 22.1.2008 (**Anlage 1**). Nach dieser Entschließung zum Jugendstrafrecht wird eine Erweiterung des repressiven Instrumentariums nach dem Jugendstrafrecht abgelehnt. Dies betrifft u. a. die Errichtung von sog. Erziehungscamps. Stattdessen werden der Ausbau von ambulanten Familienhilfen, der Schulsozialarbeit sowie die Förderung der Integration von Immigranten zur Vorbeugung vor Jugendgewaltkriminalität eingefordert. Darüber hinaus werden eine angemessene Ausstattung der Justiz und der Polizei sowie im Jugendstrafvollzug, der Bewährungshilfe sowie bei den freien Trägern verlangt.

Die Arbeitsgruppe hat darüber hinaus beim Innenminister angeregt, den Berichtsauftrag in Form von zwei Teilberichten zu erfüllen. Der erste vorliegende Berichtsteil enthält eine Bestandsaufnahme zur Entwicklung der Jugenddelinquenz sowie zu bestehenden Präventionsangeboten. Im später folgenden zweiten Berichtsteil wird die Arbeit der Jugend Task Force näher beschrieben und es wird ein Programm zur Optimierung der Bekämpfung der Jugendkriminalität vorgelegt.

Der Innenminister hat der Vorgehensweise zugestimmt.

Mitglieder des Gremiums:

Prof. Dr. Thomas Bliesener, Institut für Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Arbeitseinheit Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie und Rechtspsychologie

Karsten Egge, Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

Petra Fojut, Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein

Wiebke Hoffelner, Oberstaatsanwältin beim Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein

Sami Inci, Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Barbara Körffer, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Günther Kronbügel, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Sascha Mikolajczyk, Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität Kiel

Kai Sachs, Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.

Michael Treiber, Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Britta Vollertsen, Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Uwe Vollertsen, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Wiebke Wallrodt, Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Thilo Weichert, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Christian Westensee, Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Claudia Zempel, Städteverband Schleswig-Holstein

Wesentliche Aufgabe dieser Expertenrunde ist es, die Landesregierung in allen Fragen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität zu beraten. Sie soll turnusmäßig einmal im Jahr oder aus besonderem Anlass zusammentreten.

2 Die Entwicklung der Jugendkriminalität von 2004 - 2009

In diesem Kapitel wird die Entwicklung der Fallzahlen bei den polizeilich registrierten Tatverdächtigen und Opfern unter 21 Jahren dargestellt. Dabei wird nach den Altersgruppen der Kinder (unter 14jährige), der Jugendlichen (14 bis unter 18jährig) und der Heranwachsenden (18 bis unter 21jährig) gemäß § 19 StGB und § 1 Abs. 2 JGG unterschieden.

Einzelne spektakuläre Straftaten und Ereignisse haben den Fokus der Öffentlichkeit immer wieder auf die Thematik Jugendkriminalität gerichtet und für Debatten über die Anzahl und Intensität der von jungen Menschen begangenen Straftaten gesorgt. Dabei wurden nicht nur die staatlichen Reaktionsmodelle und -inhalte kritisch hinterfragt, sondern auch das Zusammenwirken der unterschiedlichen Institutionen.

Die differenzierte Analyse der für die Beschreibung von Umfang, Struktur und Entwicklung der amtlich registrierten Jugendkriminalität zur Verfügung stehenden statistischen Daten zeigt, dass sich die Delinquenz- bzw. Kriminalitätsbelastung der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im Betrachtungszeitraum in Schleswig-Holstein in den verschiedenen Delikts- und Phänomenbereichen unterschiedlich entwickelt hat und keineswegs dramatisch ansteigt.

Bei der Bewertung der polizeilichen Tatverdächtigenzahlen ist zu beachten, dass sich der Verdacht auf der Ebene von Staatsanwaltschaft und Gericht nicht immer bestätigt, bzw. die Taten nicht immer zur Widerlegung der Unschuldsvermutung nachgewiesen werden können. Die Verurteiltenzahlen fallen deutlich niedriger aus, wobei Einstellungen aus Opportunitätsgründen, insbesondere wegen Geringfügigkeit zu berücksichtigen sind.

2.1 Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Tatverdächtigen unter 21 Jahren nach absoluten Zahlen sowie nach den Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ)¹

2.1.1 Entwicklung der Wohnbevölkerung

Hinweis: Für Berechnungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik werden die Bevölkerungszahlen des jeweiligen Vorjahres herangezogen.

Wohnbevölkerung	2003	2004	2005	2006	2007	2008
<21-Jährige	620.828	619.756	617.094	613.334	608.243	600.778

Die in der Wohnbevölkerung vertretene Anzahl der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden sank im Betrachtungszeitraum um 3,2 % (20.050).

2.1.2 Entwicklung der Tatverdächtigen unter 21 Jahren

Anzahl TV <21	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Weiblich	5596	5422	5289	5253	5426	5699
Männlich	18755	18177	18109	18391	18204	18505
Gesamt	24351	23599	23398	23644	23630	24204
TVBZ	6063	5831	5720	5766	5763	5950

Im Berichtszeitraum sank die Tatverdächtigenbelastungszahl in der Altersgruppe der unter 21jährigen nach einem deutlichen Rückgang um 5,7 % in 2006 um 1,9 %. In der Verlaufsbeobachtung ist vom Jahr 2004 bis 2006 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen, selbst der leichte Anstieg in den Folgejahren bis 2009 erreichte nicht den Vergleichswert des Jahres 2004.

Nach Rückgängen in den Jahren 2004 bis 2007 stieg die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe bis ins Jahr 2009, in dem eine Steigerung von 1,8 % (103) gegenüber zu 2004 zu registrieren ist. Bei der Anzahl der männlichen Tatverdächtigen ist ein Rückgang von 250 Tatverdächtigen (1,3 %) zu verzeichnen.

¹ Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, bezogen auf 100.000 registrierte Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Die TVBZ gibt die von der Polizei registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung ab 8 Jahren (Deliktfähigkeitsgrenze) oder einzelner Altersgruppen wieder.

Die Relation von einer weiblichen Tatverdächtigen zu 3,4 männlichen Tatverdächtigen im Jahr 2004 hat sich im Vergleich zu 2009 (1:3,2) (geringfügig) geändert. Der Trend wurde durch eine zunehmende Anzahl von weiblichen Tatverdächtigen bei sich gleichzeitig reduzieren der Zahl von männlichen Personen dieser Gruppe begünstigt.

Innerhalb der einzelnen Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden verläuft die Entwicklung unterschiedlich.

2.2 Anteil der Kinder an der Wohnbevölkerung und an den Tatverdächtigen

2.2.1 Anzahl der Kinder in der Wohnbevölkerung

Anzahl Kinder in der Wohnbevölkerung	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Weiblich	200006	196613	192973	189299	185902	183098
Männlich	210306	206745	202743	199128	195898	192702
Gesamt	410312	403358	395716	388427	381800	375800
Gesamt deutsch	388782	383356	377067	371279	365945	361402
Gesamt nichtdeutsch	21530	20002	18649	17148	15855	14398

Der Anteil der Kinder an der Wohnbevölkerung ging im Betrachtungszeitraum um 8,4 % (34.512) zurück. Während die Abnahme der Anzahl der deutschen Kinder bei 7 % liegt, ist die Zahl der registrierten nichtdeutschen Kinder um 33 % (7132) gesunken.

Erklärungsansätze für diesen Rückgang könnten in den Bereichen der (verringerten) Zuwanderung, der Einbürgerung, der Abschiebung und möglicherweise im Registrierungsverhalten liegen. 2003 betrug der Anteil der nichtdeutschen Kinder in Schleswig-Holstein an der Gesamtbevölkerung 5,2 %, fünf Jahre später 3,8 %.

2.2.2 Entwicklung der Anzahl der tatverdächtigen Kinder

Anzahl TV Kinder	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Weiblich	1213	1011	970	950	956	989
Männlich	3149	2729	2733	2849	2859	2767
Gesamt	4362	3740	3703	3799	3815	3756
TVBZ	2194	1913	1892	1985	2010	2006

Die Tatverdächtigenbelastungszahl reduzierte sich bei den Kindern um 8,6 %. In absoluten Zahlen reduzierte sich die Zahl der als tatverdächtig ermittelten Kinder um 13,9 %, wobei der Rückgang bei den Mädchen mit 18,5 % höher als bei den Jungen mit 12,1 % ausfiel.

Das Verhältnis tatverdächtiger Mädchen zur entsprechenden Jungengruppe hat sich von 1: 2,6 auf 1: 2,8 verändert.

Das Verhältnis der Gruppe der Tatverdächtigen dieser Altersgruppe in Relation zur Wohnbevölkerung veränderte sich von 1,1 % (2004) auf 1,0 % (2009). Bezogen auf die Gesamtbevölkerung ist ein geringerer Anteil der Kinder auffällig geworden.

2.3 Anteil der Jugendlichen an der Wohnbevölkerung und an den Tatverdächtigen

2.3.1 Anzahl der Jugendlichen in der Wohnbevölkerung

Anzahl Jugendliche in der Wohnbevölkerung	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Weiblich	60764	62635	63622	63332	62898	61202
Männlich	64403	66478	67350	66728	66219	64666
Gesamt	125167	129113	130972	130060	129117	125868
Gesamt deutsch	117548	121422	123280	122628	121942	118913
Gesamt nichtdeutsch	7619	7691	7692	7432	7175	6955

Die Anzahl der Jugendlichen erhöhte sich im Betrachtungsraum um 0,6 %.

Der Anteil der nichtdeutschen Jugendlichen ging um 664 (8,7 %) zurück, während der Anteil der deutschen Vergleichsgruppe um 1365 Personen (1,2 %) stieg.

Der Anteil der nichtdeutschen Jugendlichen an der Gesamtaltersgruppe betrug 2003 6,1 %, 2008 lag er bei 5,5 %.

2.3.2 Entwicklung der Anzahl der tatverdächtigen Jugendlichen

Anzahl TV Jugendli- chen	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Weiblich	2810	2836	2793	2735	2865	2943
Männlich	8435	8295	8228	8263	8180	8198
Gesamt	11245	11131	11021	10998	11045	11141
TVBZ	8984	8621	8415	8456	8554	8851

Die Tatverdächtigenbelastungszahl der Jugendlichen ging im Vergleichszeitraum um 1,5 % zurück.

Während die Zahl der weiblichen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe um 4,7 % gestiegen ist, verringerte sich die der männlichen Tatverdächtigen um 2,8 %.

Bei Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung in dieser Altersgruppe (Gesamt + 0,6 %, weibliche Tatverdächtige + 0,7 % und männliche Jugendliche Tatverdächtige + 0,4 %) ist ein Anstieg der weiblichen Tatverdächtigen im jugendlichen Alter für den Betrachtungszeitraum über den Bevölkerungszuwachs hinaus zu konstatieren.

Bemerkenswert ist der Rückgang von männlichen Tatverdächtigen trotz des leichten Anstiegs dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung.

Die Relation von tatverdächtigen weiblichen Jugendlichen zu männlichen Jugendlichen änderte sich von 1: 3,0 (2004) auf 1: 2,8 (2009).

Das Verhältnis der Tatverdächtigen dieser Altersgruppe in Relation zur Wohnbevölkerung veränderte sich von 9 % (2004) auf 8,9 % (2009). Bezogen auf ihren Anteil an der Gesamtbevölkerung ist ein kleinerer Anteil der Jugendlichen auffällig geworden.

2.4 Anteil der Heranwachsenden an der Wohnbevölkerung und an den Tatverdächtigen

2.4.1 Anzahl der Heranwachsenden in der Wohnbevölkerung

Anzahl Heranwachsende in der Wohnbevölkerung	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Weiblich	41969	43043	44398	46176	47434	48370
Männlich	43380	44242	46008	48671	49892	50740
Gesamt	85349	87285	90406	94847	97326	99110
Gesamt deutsch	79263	81304	84471	88916	91259	93387
Gesamt nichtdeutsch	6086	5981	5935	5931	6067	5723

Die Anzahl der Heranwachsenden stieg insgesamt um 16 % (13.761), wobei der Anstieg bei den weiblichen Heranwachsenden bei 15 %, der der Männer bei 17 % liegt. Während sich die Anzahl der Nichtdeutschen um 363 Personen (6 %) reduzierte, weist die Vergleichsgruppe der Deutschen einen Anstieg um 18 % auf.

Der Anteil der Gruppe der Nichtdeutschen betrug 2003 in Relation zur Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe 7,1 %, fünf Jahre später 6,1 %.

2.4.2 Entwicklung der Anzahl der tatverdächtigen Heranwachsenden

Anzahl TV Heranwachsende	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Weiblich	1573	1575	1526	1568	1605	1767
Männlich	7171	7153	7148	7279	7165	7540
Gesamt	8744	8728	8674	8847	8770	9307
TVBZ	10245	9999	9594	9328	9011	9391

Die Tatverdächtigenbelastungszahl verzeichnet bei den Heranwachsenden einen Rückgang von 8,3 %. In dieser Altersgruppe hat sich das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Tatverdächtigen sich von 1: 4,6 (2004) auf 1: 4,3 (2009) verändert. Der Anteil der Tatverdächtigen dieser Altersgruppe reduzierte sich in Relation zur Wohnbevölkerung von 10,2 % (2004) auf 9,4 % (2009). Bezogen auf ihren Anteil an

der Gesamtbevölkerung ist ein kleinerer Anteil der Heranwachsenden auffällig geworden.

2.5 Anteil der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden Tatverdächtigen an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen

Der Anteil der tatverdächtigen Kinder liegt im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums bei 4,8 % aller ermittelten Tatverdächtigen. Bei den deutschen Tatverdächtigen beträgt ihr Anteil durchschnittlich 5,0 %, bei den Nichtdeutschen 3 % im Mittel des Betrachtungszeitraums.

Mit einem Anteil von 13,7 % sind die Jugendlichen die Altersgruppe, die von den unter 21-jährigen die meisten Tatverdächtigen stellt. Hierbei liegt der Anteil der deutschen Tatverdächtigen bei 14,3 %, der der nichtdeutschen bei 10 % als Durchschnittswert im relevanten 6 -Jahreszeitraum. Jugendliche machen prozentual den größten Anteil der Tatverdächtigen bei der Gruppe der Nichtdeutschen aus.

Die Heranwachsenden machen durchschnittlich 11 % an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen aus, 11,2 % bei den deutschen Tatverdächtigen und 9,2 % bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen.

2.6 Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen, die unter 21 Jahre alt sind

Anzahl TV	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl TV gesamt	84165	80305	79628	79889	79079	82354
davon deutsch	70394	68923	68770	69266	68956	70518
weiblich	16092	15504	15472	15607	15787	16676
männlich	54302	53419	53298	53659	53169	53842
davon nichtdeutsch	13771	11382	10858	10623	10123	11836
weiblich	2864	2257	2005	1913	1919	2142
männlich	10907	9125	8853	8710	8204	9694
Anzahl TV<21	24351	23599	23398	23644	23630	24204
TVBZ	6063	5831	5720	5766	5763	5950
davon deutsch	21400	21199	21031	21369	21275	21315
weiblich	5071	4897	4839	4821	5002	5249
männlich	16329	16302	16192	16548	16273	16066

davon deutsch und zuvor polizeilich in Erscheinung getreten	7161	7181	7005	7315	7428	7402
davon nichtdeutsch	2951	2400	2367	2275	2355	2889
weiblich	525	525	450	432	424	450
männlich	2426	1875	1917	1843	1931	2439
davon nichtdeutsch und zuvor polizeilich in Erscheinung getreten	1254	1034	1082	989	883	909

Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen unter 21 Jahren, die bereits polizeilich in Erscheinung getreten sind, weist 2009 einen Zuwachs um 3,4 % im Vergleich zu 2004 auf, bei den polizeilich bereits in Erscheinung getretenen nichtdeutschen Tatverdächtigen ist im Vergleichszeitraum eine Abnahme von 27 % zu verzeichnen.

2.7 Delikte mit den höchsten Anteilen Tatverdächtiger unter 21 Jahren

Delikt	Angabe in % - bezogen auf TV gesamt Durchschnitt 2004-2009
Diebstahl in/aus Schulen	87,0
Diebstahl von Mopeds und Krafträdern	83,4
Diebstahl in/aus Schwimmhallen u. a. Sportstätten	82,2
Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen	73,4
Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	68,7
Handtaschenraub	65,7
Diebstahl von Fahrrädern	64,7
Diebstahl in/aus Gartenlauben/-buden	62,9
Diebstahl an Kfz	59,3
Diebstahl von/aus Automaten	57,3
Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	56,4
Raubüberfälle auf Spielhallen	53,7

87 % aller ermittelten Tatverdächtigen bei Diebstahl in/aus Schulen sind unter 21 Jahre alt, in ca. 75 % aller Fälle sind Personen dieser Altersgruppe als Tatverdächtige bei Raubüberfällen auf Straßen, Wegen und Plätzen ermittelt worden. Allerdings weist der 6-Jahres-Vergleich insgesamt auf einen leichten Rückgang hin.

Beim Handtaschenraub liegt die Quote bei ca. zwei Dritteln der ermittelten Tatverdächtigen, hier verhindert die Schwankungsbreite innerhalb des Betrachtungszeitraums das Feststellen eines einheitlichen Trends.

Dies gilt ebenso für die Raubüberfälle auf Spielhallen, bei denen jeder zweite ermittelte Tatverdächtige das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hatte.

Bei der Verwirklichung von Tatbeständen der Gefährlichen und Schweren Körperverletzung auf Straßen, Wegen und Plätzen sind 56 % der Tatverdächtigen unter 21 Jahre alt.

Zwei von drei Tatverdächtigen für Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen sind dieser Altersgruppe zuzurechnen.

2.7.1 Betrachtung einzelner Deliktsbereiche - Diebstahl

Diebstahl	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl TV gesamt	24309	21976	20777	20588	20108	20465
TVBZ	2436	2262	2212	2199	2152	2163
Anzahl TV Kinder	2654	2142	2130	2132	2113	2033
TVBZ	1349	1102	1101	1126	1117	1092
Anzahl TV Jugendliche	4723	4712	4650	4568	4501	4481
TVBZ	3773	3650	3550	3512	3486	3560
Anzahl TV Heranwachsende	2437	2327	2285	2330	2236	2301
TVBZ	2855	2666	2527	2457	2297	2322
Anzahl deutsche TV unter 21	8699	8286	8238	8261	8030	7964
Anzahl nichtdeutsche TV unter 21	1115	895	827	770	820	851
Anteil an TV unter 21 mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde	66,1	64,0	79,8	64,6	65,6	63,2
Anteil an TV unter 21 und Alkohol bei Tat	7,9	9,2	11,2	10,8	10,8	11,7
Anteil an TV unter 21 und Konsumenten harter Drogen	2,5	3,1	3,8	3,7	3,7	3,7

Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) in der Altersgruppe der unter 21jährigen bei Diebstahlsdelikten ist von 2004 bis 2009 um 11,2 % rückläufig. Überproportional um 19 % bzw. 18,7 % ging die TVBZ der Kinder und der Heranwachsenden zurück. Die Quote der Jugendlichen sank um knapp 6 %.

Auf einen ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen unter 21 Jahren kamen im Jahr 2004 7,8 deutsche Tatverdächtige, 5 Jahre später besteht die Relation 1: 9,4.

Während sich die Zahl der deutschen Tatverdächtigen um 8 % verringerte, ging die Anzahl der registrierten nichtdeutschen Tatverdächtigen um 24 % zurück.

Der Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde haben, ist leicht rückläufig. Die Quote der Tatverdächtigen dieser Altersgruppe, die bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluss stand, hat sich innerhalb von 6 Jahren um 48 % erhöht.

Seit 2006 ist der Anteil unter den Tatverdächtigen, die als Konsumenten harter Drogen bekannt sind, nahezu unverändert auf einem Niveau, das etwa 48 % über dem des Vergleichsjahres 2004 liegt.

2.7.2 Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – Körperverletzung insgesamt²

Körperverletzung insgesamt	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl TV gesamt	19209	20118	20705	21087	21429	21019
TVBZ	1496	1620	1672	1789	1786	1693
Anzahl TV Kinder	741	774	780	879	803	745
TVBZ	385	413	412	471	440	409
Anzahl TV Jugendliche	2936	3128	3201	3410	3451	3057
TVBZ	2346	2423	2444	2622	2673	2429
Anzahl TV Heranwachsende	2287	2607	2815	3009	3019	3049
TVBZ	2680	2987	3114	3172	3102	3076
Anzahl deutsche TV unter 21	5274	5867	6120	6672	6572	6245
Anzahl nichtdeutsche TV unter 21	690	642	676	626	701	606
Anteil an TV unter 21 mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde	41,2	69,0	69,0	68,0	66,2	64,4
Anteil an TV unter 21 und Alkohol bei Tat	30,1	32,7	37,2	36,7	37,0	39,4
Anteil an TV unter 21 und Konsumenten harter Drogen	2,0	2,1	2,5	2,4	3,0	3,4

² Incl. Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB und fahrlässige Körperverletzung gem. 29 StGB

Die Tatverdächtigenbelastungszahl der unter 21jährigen hat sich bei den Körperverletzungsdelikten von 2004 bis 2009 insgesamt um 13,2 % erhöht. Die TVBZ der Kinder liegt nach deutlichen Steigerungen in den Jahren 2005 bis 2008 auch in 2009 noch um 6,2 % über dem Niveau des Jahres 2004.

Während die Jugendlichen einen Anstieg der TVBZ um 3,5 % verzeichnen, weisen die Heranwachsenden bei Körperverletzungsdelikten einen Zuwachs von 14,8 % aus.

Die Anzahl deutscher Tatverdächtiger hat sich um 18 % (971) erhöht, dagegen ging die der Nichtdeutschen um 12 % (84) zurück. Etwa zwei Drittel der ermittelten Tatverdächtigen lebten in der Tatortgemeinde, die Tendenz ist leicht sinkend.

Im Vergleich zur Diebstahlskriminalität stehen bei der Begehung von Körperverletzungsdelikten etwa dreimal so viele Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss, durchschnittlich 36 %. Die Tendenz ist über den Betrachtungszeitraum steigend.

Der Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahren, die gleichzeitig Konsumenten harter Drogen sind, ist seit 2004 steigend und liegt mit dem Durchschnittswert von 2,6 % deutlich unter dem der Tatverdächtigen beim Diebstahl von 3,4 %.

2.7.3 Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – Gefährliche und Schwere Körperverletzung

Gefährliche und Schwere Körperverletzung	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl TV gesamt	5344	5966	6228	6797	6518	6291
TVBZ	580	653	704	780	740	676
Anzahl TV Kinder	237	267	307	310	298	261
TVBZ	124	142	162	167	164	144
Anzahl TV Jugendliche	1140	1283	1332	1518	1440	1257
TVBZ	911	994	1017	1167	1115	999
Anzahl TV Heranwachsende	932	1074	1221	1354	1276	1217
TVBZ	1092	1230	1351	1428	1311	1228
Anzahl deutsche TV unter 21	1999	2303	2498	2850	2650	2447
Anzahl nichtdeutsche TV unter 21	310	321	362	332	364	288
Anteil an TV unter 21 mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde	56,2	69,1	67,5	67,2	65,4	63,2
Anteil an TV unter 21 und Alkohol bei Tat	33,5	36,3	41,7	41,8	38,9	43,9
Anteil an TV unter 21 und Konsumenten harter Drogen	2,5	2,8	3,1	2,4	3,7	4,1

Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl der unter 21jährigen bei Gefährlicher und Schwere Körperverletzung zeigt von 2004 bis 2009 einen Anstieg von 16,5 %. Überproportional um plus 16,1 % bzw. 12,5 % stiegen die Quoten der Kinder und der Heranwachsenden, während die Quote der Jugendlichen um knapp 10 % zunahm.

Auf einen ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen unter 21 Jahren kamen im Jahr 2004 6,4 deutsche Tatverdächtige, 5 Jahre später besteht die Relation 1: 8,4.

Während sich die Zahl der deutschen Tatverdächtigen um 22 % erhöhte, verringerte sich die Anzahl der registrierten nichtdeutschen Tatverdächtigen um 7 %.

Der Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde haben, ist gestiegen; sie beträgt im Durchschnitt 65 %.

Die Quote der Tatverdächtigen dieser Altersgruppe, die bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluss stand, hat sich innerhalb von 6 Jahren um 31 % erhöht.

Seit 2006 ist der Anteil der Tatverdächtigen, die als Konsumenten harter Drogen bekannt sind, nahezu unverändert auf einem Niveau, das etwa 64 % über dem des Vergleichsjahres 2004 liegt. Durchschnittlich 3,1 % der Tatverdächtigen dieses Deliktsbereiches waren Konsumenten harter Drogen.

2.7.4 Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – (Vorsätzliche) leichte Körperverletzung

(Vorsätzliche) leichte Körperverletzung	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl TV gesamt	13842	14196	14766	14706	15286	14906
TVBZ	1001	1073	1095	1157	1191	1149
Anzahl TV Kinder	505	526	498	599	543	497
TVBZ	263	281	265	323	298	274
Anzahl TV Jugendliche	1977	2064	2138	2220	2305	2075
TVBZ	1579	1599	1632	1707	1785	1649
Anzahl TV Heranwachsende	1508	1723	1811	1898	2003	2078
TVBZ	1767	1974	2003	2001	2058	2097
Anzahl deutsche TV unter 21	3556	3934	4059	4365	4440	4262
Anzahl nichtdeutsche TV unter 21	434	379	388	352	411	388
Anteil an TV unter 21 mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde	69,1	68,6	68,8	67,5	65,9	63,8
Anteil an TV unter 21 und Alkohol bei Tat	27,3	30,5	34,0	33,2	32,3	36,9
Anteil an TV unter 21 und Konsumenten harter Drogen	1,7	1,7	2,1	2,4	2,4	2,9

Die Täterrate der unter 21jährigen ist bei der (vorsätzlichen) leichten Körperverletzung von 2004 bis 2009 um 14,8 % gestiegen. Überproportional mit plus 18,7 % entwickelte sich die Quote der Heranwachsenden, während die Quoten der Kinder und Jugendlichen mit plus 4,2 % bzw. 4,4 % leicht angestiegen sind.

Auf einen ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen unter 21 Jahren kamen im Jahr 2004 8,2 deutsche Tatverdächtige, 5 Jahre später besteht die Relation 1: 11.

Während sich die Zahl der deutschen Tatverdächtigen um 20 % erhöhte, verringerte sich die Anzahl der registrierten nichtdeutschen Tatverdächtigen um 11 %.

Der Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde haben, ist gesunken; sie beträgt im Durchschnitt 67 %.

Die Quote der Tatverdächtigen der Altersgruppe, die bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluss stand, hat sich in den 6 Jahren um 35 % erhöht.

Seit 2006 ist der Anteil der Tatverdächtigen, die als Konsumenten harter Drogen bekannt sind, auf ein Niveau gestiegen, das 70 % über dem des Jahres 2004 liegt.

Durchschnittlich 2,2 % der Tatverdächtigen dieses Deliktsbereiches waren Konsumenten harter Drogen.

2.7.5 Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – Raub

Raub	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl TV gesamt	1446	1265	1231	1330	1300	1353
TVBZ	229	183	174	194	189	197
Anzahl TV Kinder	100	67	71	58	51	53
TVBZ	53	36	39	31	28	29
Anzahl TV Jugendliche	521	380	372	381	411	404
TVBZ	416	294	284	293	318	321
Anzahl TV Heranwachsende	288	287	261	352	307	339
TVBZ	337	329	289	371	315	342
Anzahl TV weiblich unter 21 und polizeilich bereits in Erscheinung getreten	34	36	20	24	26	36
Anzahl deutsche TV unter 21	733	614	585	677	620	661
Anzahl nichtdeutsche TV unter 21	176	120	119	114	149	135
Anteil an TV unter 21 mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde	67,3	65,5	64,2	67,0	70,1	66,8
Anteil an TV unter 21 und Alkohol bei Tat	15,6	23,8	28,4	31,0	24,1	24,4
Anteil an TV unter 21 und Konsumenten harter Drogen	4,8	10,4	8,2	10,4	9,9	8,8

Die Tatverdächtigenbelastungszahl der unter 21jährigen bei Raubdelikten ist von 2004 bis 2009 um 14 % gesunken. Leicht um 1,5 % stieg die Quote der Heranwachsenden, während die der Kinder und Jugendlichen um 45,3 % bzw. 22,8 % abnahm. Auf einen ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen unter 21 Jahren kamen im Jahr 2004 4,2 deutsche Tatverdächtige, 2009 beträgt das Verhältnis 1: 4,9.

Während sich die Zahl der deutschen Tatverdächtigen um 10 % reduzierte, verringerte sich die Anzahl der registrierten nichtdeutschen Tatverdächtigen um 23 %.

Der Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde haben, ist leicht gesunken und beträgt im Durchschnitt 67 %.

Die Quote der Tatverdächtigen der Altersgruppe, die bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluss stand, hat sich innerhalb der 6 Jahre um 56 % erhöht.

Seit 2006 ist der Anteil unter den Tatverdächtigen, die als Konsumenten harter Drogen bekannt sind, stark auf ein Niveau gestiegen, das etwa 83 % über dem des Vergleichsjahres 2004 liegt. Durchschnittlich 8,8 % der Tatverdächtigen dieses Deliktsbereiches waren Konsumenten harter Drogen.

2.7.6 Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – Gewaltkriminalität

Gewaltkriminalität	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl TV gesamt	6980	7340	7611	8211	7910	7678
TVBZ	791	812	860	943	905	850
Anzahl TV Kinder	329	330	371	360	339	304
TVBZ	173	176	197	193	186	168
Anzahl TV Jugendliche	1612	1600	1656	1829	1790	1599
TVBZ	1288	1239	1264	1406	1386	1270
Anzahl TV Heranwachsende	1208	1334	1464	1658	1553	1535
TVBZ	1415	1528	1619	1748	1596	1549
Anzahl deutsche TV unter 21	2683	2842	3025	3425	3197	3039
Anzahl nichtdeutsche TV unter 21	466	422	466	422	485	399
Anteil an TV unter 21 mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde	67,7	68,1	67,1	67,0	65,7	63,8
Anteil an TV unter 21 und Alkohol bei Tat	31,5	34,3	39,9	40,5	37,2	40,6
Anteil an TV unter 21/ TV unter 21 und Konsumenten harter Drogen	3,5	4,5	4,1	3,9	4,9	5,3

Unter dem Sammelbegriff „Gewaltdelikte“ werden Mord, § 211 StGB, Tötung auf Verlangen, § 216 StGB, Totschlag, § 212 StGB, Raub, § 249 StGB, Räuberische Erpressung, § 255 StGB, Vergewaltigung, § 177 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge,

§ 227 StGB, Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB, Schwere Körperverletzung, § 226 StGB, Erpresserischer Menschenraub, § 239a StGB, Geiselnahme, § 239b StGB sowie Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr, § 316c StGB, erfasst. Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl der unter 21jährigen bei Gewaltkriminalität ist von 2004 bis 2009 insgesamt um 7,5 % gestiegen. Um 9,5 % stieg die Quote der Heranwachsenden, während die Quoten der Kinder und Jugendlichen um 2,9 % bzw. 1,4 % abnahmen. Auf einen ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen unter 21 Jahren kamen im Jahr 2004 5,8 deutsche Tatverdächtige, 2009 ist das Verhältnis 1: 7,6. Während sich die Zahl der deutschen Tatverdächtigen um 13 % erhöhte, verringerte sich die Anzahl der registrierten nichtdeutschen Tatverdächtigen um 14 %. Der Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahren mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde ist mit durchschnittlich 67 % leicht gesunken. Die Quote der Tatverdächtigen der Altersgruppe, die bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluss standen, hat sich innerhalb von 6 Jahren um 28 % erhöht. Seit 2006 ist der Anteil unter den Tatverdächtigen, die als Konsumenten harter Drogen bekannt sind, auf ein Niveau gestiegen, das etwa 51 % über dem des Vergleichsjahres 2004 liegt. Durchschnittlich 4,4 % der Tatverdächtigen dieses Deliktsbereiches waren Konsumenten harter Drogen.

2.7.7 Betrachtung einzelner Deliktsbereiche – Sachbeschädigung

Sachbeschädigung	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl TV gesamt	6856	6916	7027	7460	7975	6871
TVBZ	914	955	939	1043	1111	1039
Anzahl TV Kinder	756	690	663	776	846	821
TVBZ	362	340	324	400	439	427
Anzahl TV Jugendliche	1967	2052	2010	2261	2308	2167
TVBZ	1572	1589	1535	1738	1788	1722
Anzahl TV Heranwachsende	988	1152	1200	1257	1419	1265
TVBZ	1158	1320	1327	1325	1458	1276
Anzahl deutsche TV unter 21	3508	3718	3702	4119	4347	4059
Anzahl nichtdeutsche TV unter 21	203	176	171	175	226	194
Anteil an TV unter 21 mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde	72,8	69	71,7	70,7	71,0	68,0
Anteil an TV unter 21 und Alkohol bei Tat	27,7	31,6	35,1	34,0	36,5	34,3
Anteil TV unter 21 und Konsumenten harter Drogen	1,5	1,7	2,8	2,4	2,8	2,4

Die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl der unter 21jährigen bei Delikten der Sachbeschädigung ist in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt um 13,7 % gestiegen. Um 10,2 % stieg die Quote der Heranwachsenden, die Quote der Kinder um 17,9 % und die der Jugendlichen um 9,5 %.

Auf einen ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen unter 21 Jahren kamen im Jahr 2004 17 deutsche Tatverdächtige, 2009 war das Verhältnis 1: 21.

Während sich die Zahl der deutschen Tatverdächtigen um 16 % erhöhte, verringerte sich die relativ geringe Anzahl der registrierten nichtdeutschen Tatverdächtigen um 4,5 %.

Der Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde haben, ist leicht gesunken, er beträgt im Durchschnitt 71 %.

Die Quote der Tatverdächtigen, die bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluss standen, hat sich innerhalb von 6 Jahren um 24 % erhöht.

Seit 2006 ist der Anteil der Tatverdächtigen, die als Konsumenten harter Drogen bekannt sind, auf ein Niveau gestiegen, das etwa 60 % über dem des Vergleichsjahres 2004 liegt. Durchschnittlich 2,3 % der Tatverdächtigen dieses Deliktsbereiches waren Konsumenten harter Drogen.

2.7.8 Straftaten an Schulen

2.7.8.1 Straftatenentwicklung

Straftaten an Schulen/ Anzahl der Fälle	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Straftaten insgesamt	3715	3848	3979	4282	4342	4388
Gewalt- und Rohheitsdelikte	900	963	940	1075	997	939
Diebstahl	1471	1467	1482	1539	1743	1835
Sachbeschädigung	1024	1106	1282	1379	1290	1268

Die Straftaten an Schulen weisen insgesamt in den Jahren 2004 bis 2009 eine Steigerung von 18 % auf.

Während die Delikte der Diebstahlskriminalität um 25 % auf einen Höchstwert von 1835 Taten im Jahr 2009 gestiegen sind, weisen die Delikte der Sachbeschädigung einen Anstieg um 24 % (auf 1268 Taten) und die der Gewalt- und Rohheitsdelikte eine Veränderung von + 4,3 % auf 939 registrierte Delikte hin.

2.7.8.2 Entwicklung bei den ermittelten Tatverdächtigen

Straftaten an Schulen /Anzahl der TV	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Straftaten insgesamt	1617	1756	1769	1962	1820	1858
davon Kinder	398	392	399	508	499	569
TVBZ	2072	2056	2085	2738	2718	3155
davon Jugendliche	968	1073	1089	1157	1071	1042
TVBZ	7734	8311	8315	8896	8295	8279
davon Heranwachsende	116	128	132	134	110	113
TVBZ	1359	1466	1460	1413	1130	1140
davon TV<21	1482	1593	1620	1799	1680	1611
TVBZ	3702	3940	3960	4398	4109	4257
<u>Gewalt- und Rohheitsdelikte</u>	<u>964</u>	<u>1071</u>	<u>1076</u>	<u>1171</u>	<u>1048</u>	<u>1046</u>
davon Kinder	271	273	281	310	303	329
davon Jugendliche	567	644	664	704	637	587
davon Heranwachsende	37	53	48	59	38	50
davon TV<21	875	870	993	1073	978	966
<u>Diebstahl</u>	<u>159</u>	<u>196</u>	<u>153</u>	<u>236</u>	<u>232</u>	<u>194</u>
davon Kinder	44	43	27	69	68	61
davon Jugendliche	76	110	87	123	128	101
davon Heranwachsende	23	18	19	23	14	15
davon TV<21	143	171	133	215	210	177
<u>Sachbeschädigung</u>	<u>268</u>	<u>264</u>	<u>334</u>	<u>373</u>	<u>326</u>	<u>366</u>
davon Kinder	59	62	81	114	101	102
davon Jugendliche	166	161	191	206	182	201
davon Heranwachsende	31	25	42	35	28	20
davon TV<21	256	258	314	355	311	323

Die Tatverdächtigenbelastungszahl der unter 21jährigen für Straftaten an Schulen hat sich im Zeitraum von 2004 nach Zunahmen in den Jahren 2005 - 2007, durch Rückgänge in den Folgejahren insgesamt auf ein Niveau entwickelt, das 15 % über dem des Jahres 2004 liegt.

Die TVBZ der Kinder weist für den Betrachtungszeitraum einen Anstieg von 52,3 %, die der Jugendlichen von 7 % aus. Die TVBZ der Heranwachsenden ging hingegen deutlich um 16,1 % zurück.

Bei den **Gewalt- und Rohheitsdelikten in Schulen** hat die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt um 8,5 % zugenommen. Tatverdächtige im Kindesalter legten um 21 % auf den Höchstwert im Betrachtungszeitraum zu, die Zahl der Jugendlichen stieg um 3,5 %, die der Heranwachsenden um 35 %. Bei der Bewertung des Anstiegs der Tatverdächtigen im heranwachsenden Alter sind die kleinen zweistelligen Zahlenwerte und die erheblichen jährlichen Schwankungen zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Tatverdächtigen auf dem Sektor der **Diebstahlskriminalität in Schulen** weist eine Steigerung von 22 % aus, Kinder sind mit einer Steigerung von 38 % (17 TV), Jugendliche mit 32 % (25 TV) und Heranwachsende mit einem Rückgang von 35 % (8 Tatverdächtige) ausgewiesen.

Die kleinen Zahlen relativieren eine fundierte Bewertung.

Die Zahl der registrierten Tatverdächtigen der **Sachbeschädigung an Schulen** ist um 37 % (98 TV) gestiegen, die Tatverdächtigen im Kindesalter weisen ein Anstieg von 73 % (43 TV) auf, die der Jugendlichen einen Anstieg um 21 % (35).

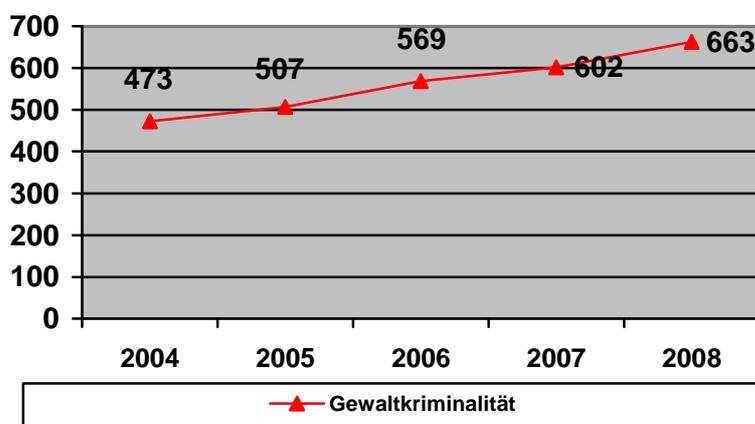
Bei den Heranwachsenden ist in den beiden letzten Jahren ein sinkender Trend feststellbar (von 28 auf 20 Tatverdächtige).

2.8 Entwicklung der Anklagen in Jugendsachen (2004 - 2009) und Verurteilungen gemäß Verurteiltenstatistik (2004-2008)

Anklagen in Jugendsachen

	Jugendrichter	Jugendschöffengericht	Jugendkammer
2004	8.646	1.954	84
2005	8.701	1.660	65
2006	8.727	1.616	57
2007	8.884	2.007	58
2008	9.635	1.943	78
2009	8.556	1.746	64

Verurteilungen gemäß Verurteiltenstatistik



Im Bereich der **Gewaltdelikte** weist die Verurteiltenstatistik für die Jahre 2004 bis 2008 Häufungen im Bereich der Delikte Raub und Räuberische Erpressung sowie im Bereich der Gefährlichen Körperverletzung auf, während die übrigen Delikte keine besondere Relevanz aufweisen. Danach sind im Jahre 2008 insgesamt 50 männliche Heranwachsende und 60 männliche Jugendliche wegen der genannten Raubdelikte nach Jugendstrafrecht sowie 3 männliche Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden (2007: 42/55/0; 2006: 26/66/1; 2005: 32/51/0; 2004: 44/52/2). Auffällig ist weiterhin der geringe Anteil der Täterinnen in dieser Deliktsgruppe: Im Jahre 2008 wurden 3 weibliche Heranwachsende und 4 weibliche Jugendliche wegen der genannten Raubdelikte nach Jugendstrafrecht, keine Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt (2007: 2/5/0; 2006: 0/11/0; 2005: 1/7/0; 2004: 3/9/0).

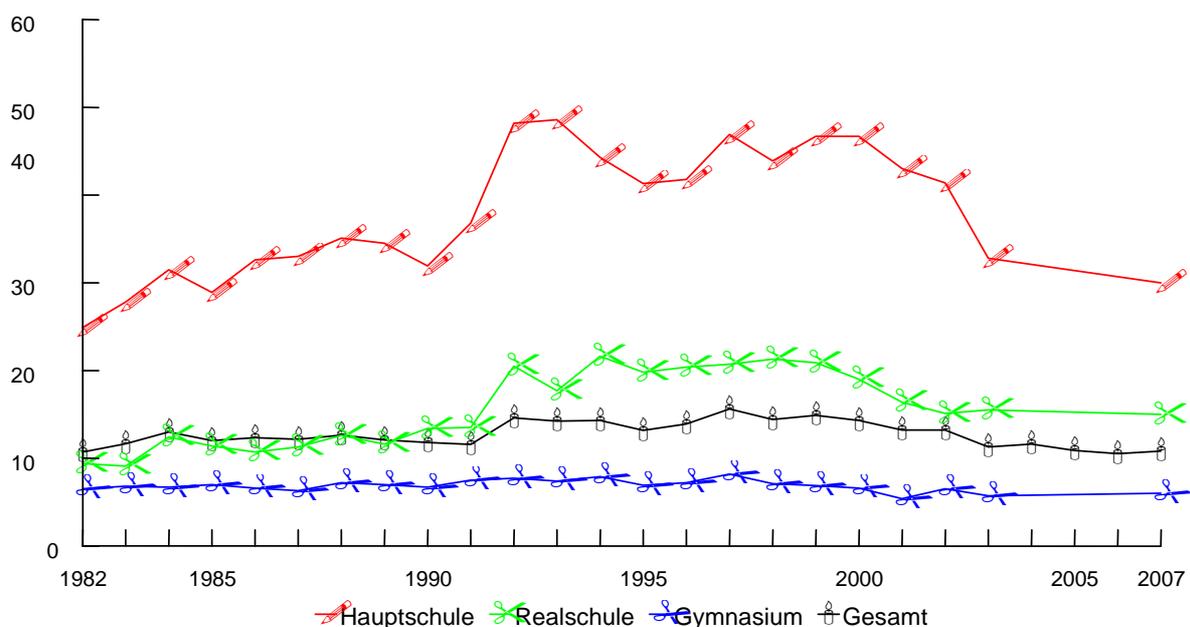
Die Gefährliche Körperverletzung weist demgegenüber höhere Verurteilungszahlen aus: Im Jahre 2008 wurden 228 männliche Heranwachsende und 257 männliche Jugendliche nach Jugendstrafrecht sowie 11 Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht wegen Gefährlicher Körperverletzung verurteilt (2007: 191/256/5; 2006: 176/234/3; 2005: 177/188/4; 2004: 132/191/2). Der Anteil der Täterinnen ist auch in dieser Deliktsgruppe verhältnismäßig schwach ausgeprägt. 2008 wurden 8 weibliche Heranwachsende und 38 weibliche Jugendliche wegen Gefährlicher Körperverletzung nach Jugendstrafrecht sowie eine Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt (2007: 12/29/5; 2006: 9/46/0; 2005: 13/34/0; 2004: 6/31/1).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Anzahl der Verurteilungen sowohl in der dargestellten Deliktsgruppe als auch insgesamt in dem Zeitraum 2004 bis 2008 gestiegen ist. Demgegenüber ist die Anzahl der Tatverdächtigen gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik zumindest im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 leicht gesunken. Daraus lässt sich folgern, dass sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht erhöht hat. Es gibt also bezogen auf die Jahre 2007 und 2008 nicht mehr Fälle im Bereich der Rohheits- und Gewaltdelikte, sondern es werden lediglich mehr Tatverdächtige verurteilt bzw. weniger Verfahren eingestellt.

Diese Entwicklung sollte jedoch vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass sich der überwiegende Teil der Jugenddelinquenz nach wie vor im Bereich der Bagatelldelinquenz bewegt. Es handelt sich ferner in den meisten Fällen um ein lediglich episodenhaftes Verhalten, das junge Menschen im Rahmen ihrer Persönlichkeitsentwicklung an den Tag legen, wenn sie sich gegen die Werte und Vorgaben der Erwachsenenwelt auflehnen.

2.9 Gewaltdelikte an Schulen gemäß Statistik der Unfallkassen

Gemeldete Raufunfälle an allgemein bildenden Schulen je 1.000 Schüler



Quelle: Bundesverband der Unfallkassen

Anmerkung: Für die Jahre 2004-2006 weist der Bundesverband bisher keine nach Schularten differenzierten Werte aus

Eine tendenziell leicht gegenläufige Entwicklung zu den Polizeilichen Kriminalstatistiken für das Land Schleswig-Holstein, die zwischen 2004 und 2009 einen leichten Anstieg der Zahlen bei den Gewalt- und Rohheitsdelikten an Schulen ausweisen, zeigen die Trends in den auf Bundesebene erhobenen Statistiken der Unfallkassen. Nach deren Statistiken ist die Häufigkeit der so genannten Raufunfälle an allgemein bildenden Schulen zwischen 2000 und 2007 um etwa ein Viertel zurückgegangen (vgl. Pressemitteilung des BKK Bundesverbands Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, des AOK-Bundesverbands, des Verbands der Ersatzkassen e. V. anlässlich der Eröffnung der Bildungsmesse „Didacta“ vom 10.02.2009).

Statistisch gesehen sei jedoch nach wie vor jeder zehnte Unfall an allgemein bildenden Schulen (Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien) auf Gewalteinwirkung zurückzuführen. Jungen sind mehr als doppelt so häufig wie Mädchen von Raufunfällen betroffen. Rund 60 Prozent aller gemeldeten Raufunfälle entfallen auf die Altersgruppe zwischen 11 und 15 Jahren. Die meisten Raufunfälle geschehen während der Pausen. Die am häufigsten betroffene Schulart ist nach wie vor die Hauptschule. Hier werden jährlich rund 30 Raufunfälle auf 1.000 Schüler gemeldet, in Gymnasien dagegen nur 6. Allerdings haben die Hauptschulen von allen Schularten in den vergangenen sieben Jahren den deutlichsten Rückgang bei Raufunfällen zu verzeichnen (im Jahr 2000 gab es noch 47 Raufunfälle pro 1.000 Schüler an Hauptschulen).

Bei den Statistiken der Unfallkassen ist zu berücksichtigen, dass die Träger der Schüler-Unfallversicherung nur dann eine Meldung über einen Raufunfall vornehmen, wenn in der Folge ein Arztbesuch nötig war. Fälle, in denen dies nicht erforderlich war, sowie Formen psychischer Gewalt - Hänseleien, Bullying, Mobbing - werden statistisch dagegen nicht erfasst.

Zum Schülerunfallgeschehen 2008 ist im Oktober 2009 eine Statistik von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung herausgegeben worden. Dort werden Aussagen getroffen zu Pausenunfällen und Schulwegunfällen, die auf Raufereien und Rangeleien zurückzuführen sind.

Danach ist Hauptunfallort bei den „**Pausenunfällen**“ der Schulhof (68,3 %). Die restlichen Unfälle verteilen sich auf den Klassenraum (6,9 %), die Treppen des Schulgebäudes (6,2 %), sowie Flure (4,6 %). Meistens ziehen sich die Schüler durch Stürze beim Rennen, Gehen, Nachlaufen und Fangen spielen Verletzungen zu. 15,6 Prozent der Pausenunfälle entfallen auf Rangeleien und Raufereien. Hauptsächlich be-

teiligte Altersgruppe bei den Pausenunfällen bilden die 7- bis 16- Jährigen, wobei Jungen überproportional vertreten sind (62,7 %). Hauptverletzungsarten sind Prellungen, Zerrungen und Verstauchungen sowie Oberflächenverletzungen der Haut. Von den im Jahr 2008 insgesamt registrierten **Schulwegunfällen** waren 60.716 Unfälle keine Straßenverkehrsunfälle, d.h. etwa die Hälfte des Schulwegunfallgeschehens ist keine Folge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen (51,2 %). Vielmehr haben sich die Schüler überwiegend beim Gehen/Laufen auf Gehweg, Haltestelle und Fahrbahn infolge von Hinfall-Vorgängen Kopfverletzungen sowie Verletzungen der oberen und unteren Extremitäten zugezogen. Hauptsächlich betroffene Altersgruppe sind die 10- bis 17-Jährigen (60,7 %). 13,3 Prozent der Schulwegunfälle, die keine Straßenverkehrsunfälle sind, entfielen auf Rangeleien und Raufereien.“

3 Forschungsstand zur Entwicklung der Jugendkriminalität

3.1 Angebot sozialpädagogisch ausgerichteter Sanktionen in Schleswig-Holstein

Im Jahr 2003 wurde im Rahmen einer von Prof. Dr. Ostendorf betreuten Dissertation (Sonja Körner – Die Kostentragung im Jugendstrafverfahren, 2004) u. a. eine Befragung der in Schleswig-Holstein tätigen Jugendrichterinnen und Jugendrichter nach dem Angebot von sozialpädagogisch ausgerichteten Sanktionen gem. dem JGG durchgeführt. Von 41 tätigen und angeschriebenen Jugendrichtern haben 22 geantwortet (Rücklaufquote 54 %). Das Hauptergebnis lautete wie folgt:

In welchem Umfang stehen in Ihrem Amtsgerichtsbezirk Angebote für folgende Maßnahmen zur Verfügung?				
	Überhaupt nicht	In geringem Umfang	In ausreichendem Umfang	Antworten insgesamt
Sozialer Trainingskurs	7 (31,8 %)	6 (27,9 %)	9 (40,9 %)	22 (100 %)
Täter-Opfer-Ausgleich	0 (0 %)	2 (9,1 %)	20 (90,9 %)	22 (100 %)
Betreuungsweisung	1 (4,6 %)	3 (13,6 %)	18 (81,8 %)	22 (100 %)
Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung	9 (40,9 %)	6 (27,3 %)	7 (31,8 %)	22 (100 %)

(Körner, Die Kostentragung im Jugendstrafverfahren, 2004, S. 236)

Hieraus folgt, dass das Angebot für den sozialen Trainingskurs und die Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung in Schleswig-Holstein aus Sicht der Justiz offensichtlich nicht ausreichend ist. Hier gibt es einen Bedarf, der nicht gedeckt ist. Stattdessen müssen weniger hilfreiche Sanktionen wie Geldbußen, Arbeitsmaßnahmen und Arrest angeordnet werden. Nach mehreren Rückfalluntersuchungen beträgt die Rückfälligkeit nach Verbüßung des Jugendarrestes ca. 70 %. Nach einer von Prof. Dr. Ostendorf durchgeführten Rückfalluntersuchung der Arrestanten des Jahres 1989 in Schleswig-Holstein ergab sich eine Rückfälligkeitsquote von 64,2 % (s. Ostendorf, MSchKrim 1995, 360). Umgekehrt schneiden die sozialpädagogischen Maßnahmen wie sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung und Täter-Opfer-Ausgleich deutlich besser ab. Im Rahmen weiterer Erhebungen durch Sonja Körner wurde festgestellt, dass die fehlende Finanzierung einen wesentlichen Grund für geringe oder fehlende Angebote entsprechender Maßnahmen darstellt (S. 267).

3.2 Empirische Daten zur Gewaltsituation an Schulen im Raum Schleswig

Im Rahmen einer von Prof. Dr. Ostendorf betreuten empirischen Erhebung (Befragung von Lehrern) über die Gewaltsituation im Wirtschaftsraum Schleswig im Jahr 2005 haben die durchführenden Sebastian Messer und Julia Schnug zusammenfassend folgendes festgestellt:

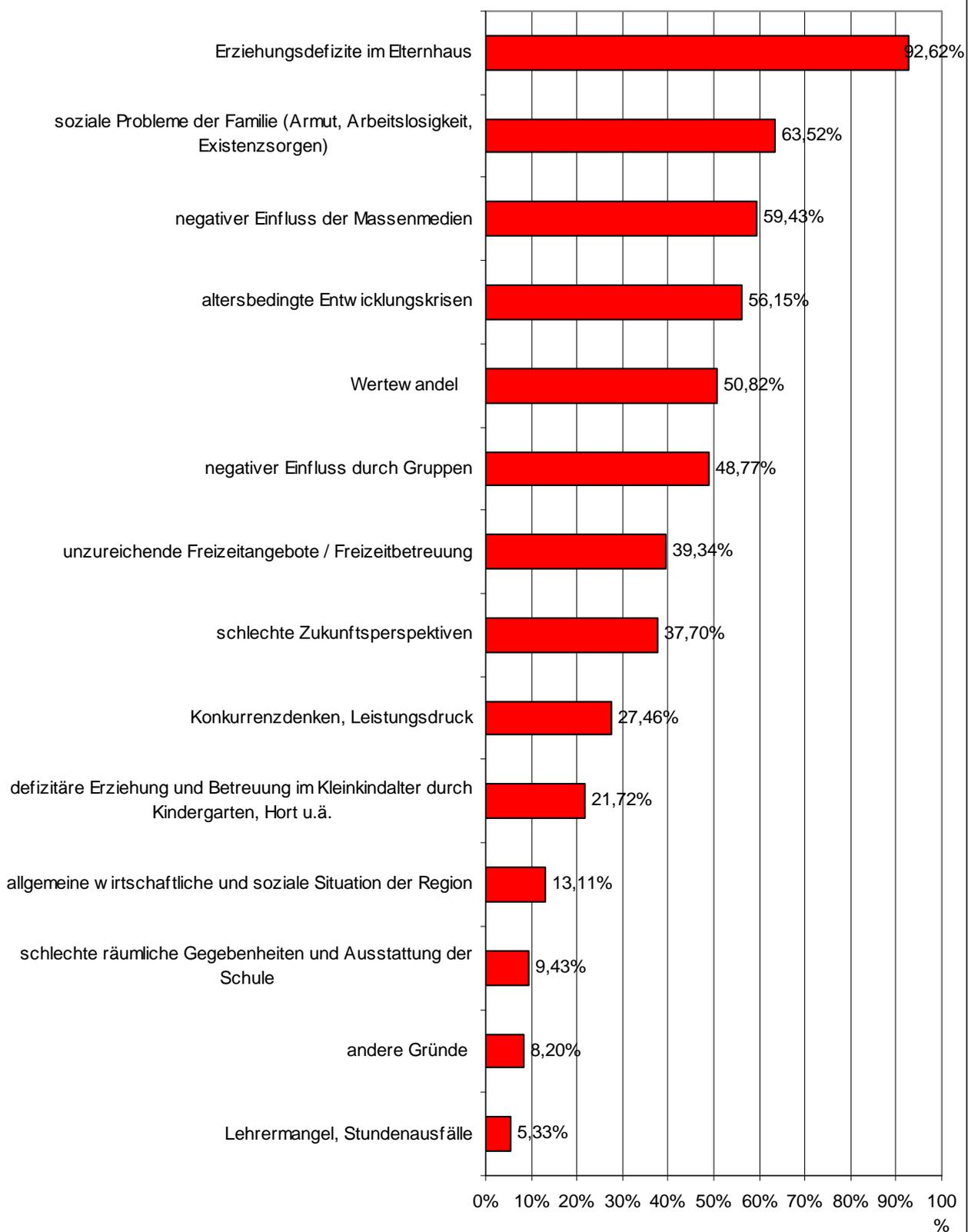
„Im Ergebnis liefert die Auswertung der Fragebögen kein alarmierendes Bild über Gewalt an Schulen im Raum Schleswig. Insbesondere die breit gestreuten Befürchtungen, die Gewalt an Schulen nehme zu, konnten – zumindest aus Sicht der Lehrkräfte – nicht bestätigt werden. Wie erwartet, zeigt sich, dass Lehrkräfte verbale Gewalt als das dominierende Problem einschätzen, hingegen mittlere bis schwerere Delikte eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle einnehmen.

Insgesamt handelt es sich bei den Delikten in erster Linie um solche aus dem Bagatellbereich. Nur wenige Lehrkräfte gaben an, auch schwerere Delikte, wie Raub, Erpressung oder sexuelle Belästigung wahrgenommen zu haben. Dabei scheint die Schulart nicht per se ein Indiz für eine höhere Gewaltbereitschaft der Schülerinnen oder Schüler zu sein.“

(Befragung von 540 Lehrkräften; Rücklauf 244 = 45,19 %)

Als wichtigste Ursachen für Gewalt an Schulen wurden angegeben:

Abb. 24



Fehlende bzw. nicht ausreichende repressive Maßnahmen wurden nicht genannt. Verbesserungen müssen hiernach primär in der Familie ansetzen.

3.3 Anzeigeverhalten und Dunkelfeld

Gegenüber den Kriminalitätsdaten nach der Polizeistatistik (PKS) wird immer wieder eingewandt, dass damit nur ein Teil der Kriminalität sichtbar gemacht wird. Ausgeblendet wird das Dunkelfeld. Das Dunkelfeld der Kriminalität verändert sich entsprechend dem Anzeigeverhalten. Die Frage stellt sich, ob heute weniger angezeigt wird und somit das Dunkelfeld sich in den letzten Jahren vergrößert hat. Entgegen einigen publizistischen Behauptungen wird nach kriminologischen Untersuchungen heute umgekehrt mehr angezeigt als früher, so dass sich das Dunkelfeld verkleinert. So heißt es in dem Bericht der Bund-Länder-AG der Polizei „Entwicklungen der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“ vom 16.11.2007: „Aus Dunkelfeldstudien gibt es Hinweise darauf, dass sich insbesondere die Anzeigebereitschaft gegenüber jugendtypischen Verhaltensweisen erhöht hat.“ (S. 19). Das Ergebnis der Schülerbefragungen durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) lautet wie folgt: „Von einer Ausnahme abgesehen, hat sich in den acht Städten das Anzeigeverhalten der Gewaltopfer im Vergleich der beiden Messzeitpunkte bei Körperverletzungsdelikten um 20 bis 50% erhöht. Bei Raubdelikten ist teilweise eine noch höhere Zunahme zu verzeichnen. Diese zunehmende Verlagerung der Fälle vom Dunkelfeld ins polizeistatistische erfasste Hellfeld spricht dafür, dass der seit 1998 registrierte Anstieg der Jugendgewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik (+ 28,4%) in beachtlichem Maß auf ein geändertes Anzeigeverhalten der Opfer zurückzuführen ist. Bei den Körperverletzungsdelikten Jugendlicher übersteigt allerdings die seit 1998 polizeilich registrierte Zunahme mit einem Plus von 54% die sich im Längsschnittvergleich der Städte für solche Gewalttaten Jugendlicher abzeichnende Erhöhung der Anzeigebereitschaft.“ (ZJJ 2009, 115). So heißt es zusammenfassend im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2006: „In der Gesamtschau ergibt sich somit ein konsistentes Bild: Dunkelfeldstudien an verschiedenen Orten sowie bezogen auf verschiedene Zeiträume bieten für die These eines Anstiegs der Jugendkriminalität keine empirische Abstützung. Die verfügbaren Befunde deuten eher in die Richtung, dass es zu Rückgängen der Jugenddelinquenz sowohl bei Eigentums- als auch bei

Gewaltdelikten gekommen ist, bei Letzteren nicht nur beim Raub, sondern auch bei den Körperverletzungsdelikten. Dies ist verbunden mit einem Anstieg der Anzeigebereitschaft sowie der Wahrscheinlichkeit offizieller Registrierungen. In Kombination mit Feststellungen dazu, dass für einen wichtigen Risikofaktor, die Verbreitung innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ebenfalls Rückgänge festzustellen sind, erscheint eine solche Tendenz abnehmender Delinquenz Jugendlicher sowohl theoretisch plausibel als auch empirisch abgesichert.“ (S. 398).

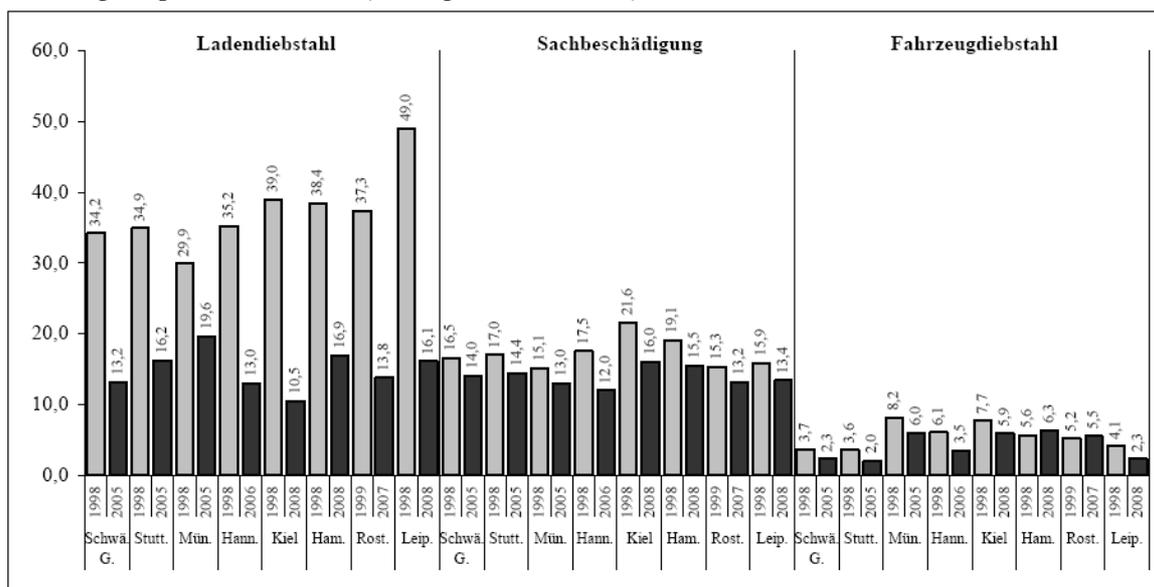
3.4 Jugendliche in Kiel als Opfer und Täter von Gewalt (Ergebnisse der KFN-Schülerbefragungen in der 9. Klassenstufe)

3.4.1 Täter von Gewalt

a) Eigentumsdelikte

Im Jahr 1998 gaben 39,0 % von den insgesamt 1120 in Kiel befragten Schülern der 9. Klasse an, in den letzten 12 Monaten einen Ladendiebstahl begangen zu haben. 2008 gaben dies nur noch 10,5 % der insgesamt 949 befragten Schüler an. Auch bei der Sachbeschädigung hat sich der Anteil von 21,6 % im Jahr 1998 auf 16,0 % im Jahr 2008 verringert. Einen Fahrzeugdiebstahl begangen zu haben, gaben 1998 7,7 % und 2008 5,9 % der Jugendlichen an.

Abbildung 6.2: Anteil Jugendliche, die Eigentumsdelikte in letzten 12 Monaten begangen haben, nach Erhebungszeitpunkt und Gebiet (in %; gewichtete Daten)



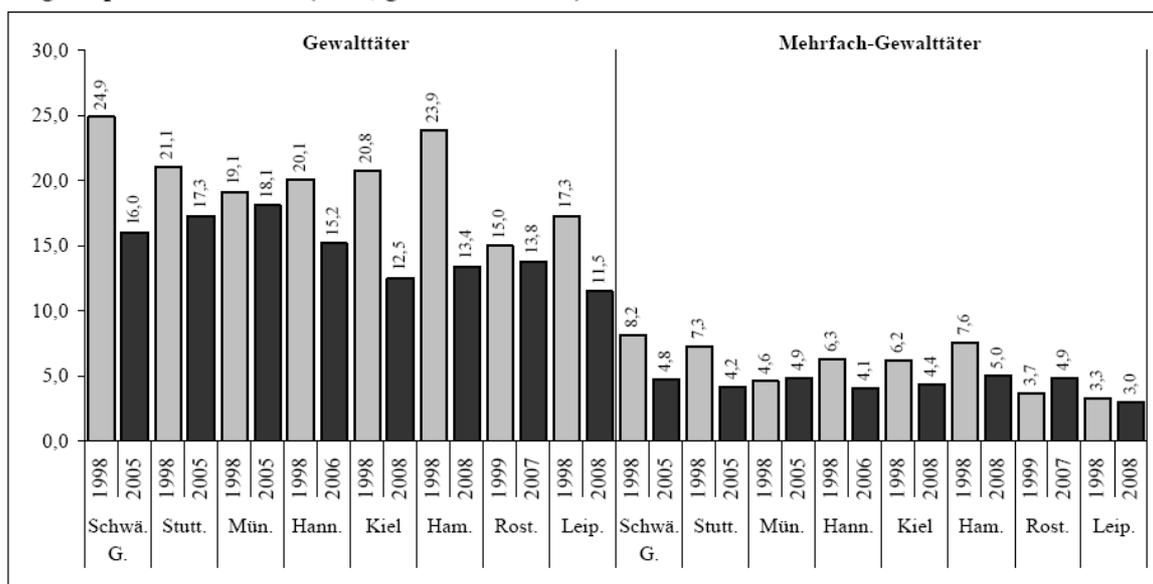
(Quelle: Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold (2009), Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, KFN-Forschungsbericht Nr. 107, S. 95.)

Im Vergleich dazu gaben bei der in den Jahren 2007/2008 durchgeführten deutschlandweiten repräsentativen Schülerbefragung (befragt wurden insgesamt 44.610 Jugendliche der 9. Klassenstufe) 13,3 % aller Befragten an, in den letzten 12 Monaten einen Ladendiebstahl begangen zu haben. Bei der Sachbeschädigung lag der Anteil bei 14,6 % und beim Fahrzeugdiebstahl bei 4,7 %. (ZJJ 2009, S. 113)

b) Gewaltdelikte

1998 gaben 20,8 % der Schüler in Kiel an, in den letzten 12 Monaten ein Gewaltdelikt begangen zu haben. 2008 waren es nur noch 12,5 % der Befragten. Der Anteil der Mehrfach-Gewalttäter lag im Jahr 1998 bei 6,2 % und 2008 bei 4,4 %.

Abbildung 6.3: Anteil Jugendliche, die Gewaltdelikte in letzten 12 Monaten begangen haben, nach Erhebungszeitpunkt und Gebiet (in %; gewichtete Daten)



(Quelle: Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold (2009), Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, KFN-Forschungsbericht Nr. 107, S. 96.)

Im Vergleich dazu geben in der deutschlandweiten Schülerbefragung von 2007/2008 insgesamt 13,5 % der befragten Jugendlichen an, ein Gewaltdelikt in den letzten 12 Monaten begangen zu haben. Der Anteil an Mehrfach-Gewalttätern lag hier bei 4,3 %. (ZJJ 2009, S. 113)

Die Täterprävalenz bei Raub betrug in Kiel im Jahr 1998 4,6 % und 2008 3,2 %. Eine (leichte) Körperverletzung begangen zu haben, gaben 1998 19,0 % und 2008 11,9 % der Jugendlichen an (siehe unten Tabelle 6.2).

Für Deutschland insgesamt liegen diese 2007/2008 bei 2,5 % (Raub) und 11,7 % (Körperverletzung).

(ZJJ 2009, S. 113)

3.4.2 Opfer von Gewalt

Im Jahr 2008 gaben 4,8 % der in Kiel befragten Schüler an, in den letzten 12 Monaten Opfer eines Raubes und 12,7 % Opfer einer (leichten) Körperverletzung geworden zu sein. 1998 lag der Anteil bei 6,0 % (Raub) und 14,3 % (Körperverletzung). (siehe unten Tabelle 6.2)

Insgesamt gaben 4,8 % der 2007/2008 deutschlandweit befragten Schüler an, Opfer eines Raubes und 11,1 % Opfer einer Körperverletzung geworden zu sein.

(ZJJ 2009, S. 113)

Tabelle 6.2: Anteil Jugendliche, die Gewaltdelikte in letzten 12 Monaten erlebt bzw. begangen haben, nach Erhebungszeitpunkt und Gebiet (in %; gewichtete Daten)

Stadt	Erhebung	Opferprävalenz: Raub	Opferprävalenz: Körperverletzung	Täterprävalenz: Raub	Täterprävalenz: Körperverletzung
Schwä. G.	1998	5,8	16,0	6,3	23,3
	2005	4,3	16,1	2,3	15,5
Stutt	1998	5,2	14,0	5,0	19,7
	2005	3,7	13,8	2,7	16,0
Mün.	1998	5,2	11,8	3,8	17,3
	2005	3,9	14,6	3,6	16,7
Hann.	1998	10,6	17,5	4,2	18,2
	2006	4,9	13,6	3,0	13,6
Kiel	1998	6,0	14,3	4,6	19,0
	2008	4,8	12,7	3,2	11,9
Ham.	1998	10,6	16,8	5,1	21,8
	2008	4,7	10,5	3,5	12,6
Rost.	1998	8,2	12,4	4,2	12,9
	2007	4,8	8,3	3,5	11,9
Leip.	1998	7,4	16,1	4,0	15,0
	2008	6,5	14,2	5,0	8,9

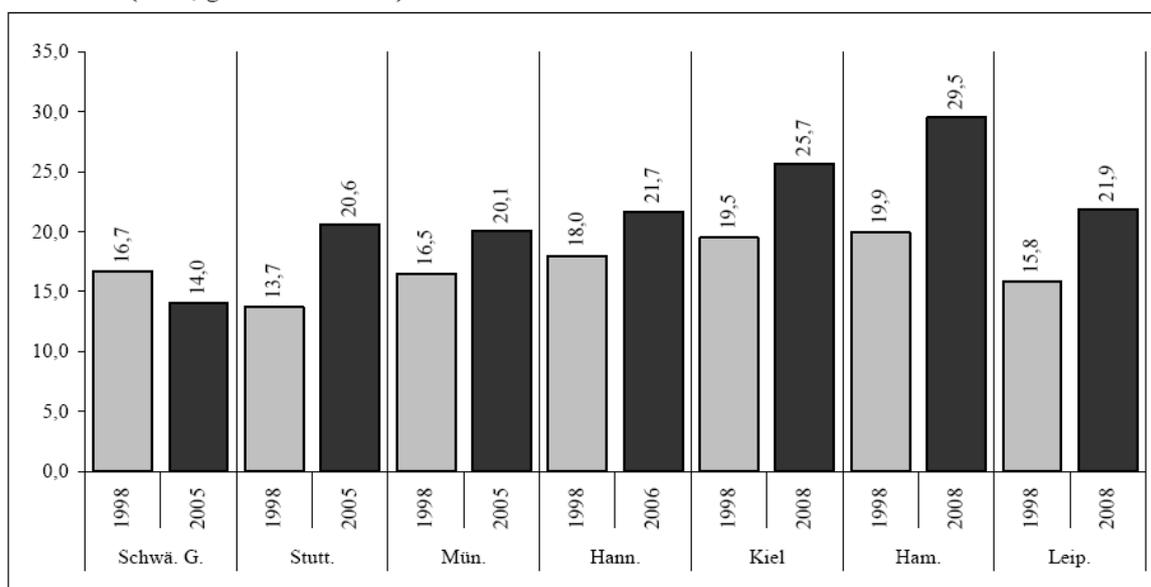
(Quelle: Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold (2009), Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, KFN-Forschungsbericht Nr. 107, S. 97.)

3.4.3 Anzeigeverhalten

a) Bei Körperverletzungen

1998 gaben 19,5 % der in Kiel befragten Schüler an, eine erlebte Körperverletzung (leichte u. schwere/mit Waffen) zur Anzeige gebracht zu haben. 2008 lag dieser Anteil bei 25,7 %.

Abbildung 6.5: Entwicklung des Anzeigeverhaltens bei Körperverletzungen nach Erhebungszeitpunkt und Gebiet (in %; gewichtete Daten)



(Quelle: Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold (2009), Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, KFN-Forschungsbericht Nr. 107, S. 98.)

b) Raub und Erpressung

Auch die Anzeigequote für Raub und Erpressung ist in Kiel von 31,6 % (1998) auf 41,4 % (2008) gestiegen.

4 Jugendliche Intensivtäter

4.1 Delinquenz unter Jugendlichen

Delinquentes Verhalten ist unter Jugendlichen weit verbreitet (ubiquitär), in der Regel vorübergehend (passager), aber nicht gleich verteilt. Die meisten jungen Menschen zeigen während ihrer Entwicklung ein deviantes, aggressives und delinquentes Verhalten in leichter oder mäßiger Form. Dies gilt besonders für männliche Jugendliche

und junge Männer. Auf der individuellen Ebene zeigen sich dabei jedoch sehr unterschiedliche Delinquenzbelastungen. Die weitgehende Mehrzahl der Jugendlichen zeigt nur vereinzelt ein bedeutsames Problemverhalten und dies dann zumeist mit experimentellem, Grenzen austestendem Charakter. Dieses Verhalten ist zudem jugendtypisch und wird in der Regel auch ohne die Erfahrung formeller Sanktionen wieder eingestellt. Dem gegenüber entwickeln einige wenige Jugendliche jedoch eine ganz erhebliche Deliktbelastung. Es ist seit langem durch zahlreiche Studien belegt, dass eine Minderheit von etwa 3-7% der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter für etwa ein bis zwei Drittel der registrierten Straftaten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich ist (Block, Brettfeld & Wetzels, 2009; Dalteg & Levander, 1998; Posiege & Steinschulte-Leidig, 1999; Wolfgang, Figlio & Sellin, 1972). Diese Verteilung der Deliktbelastung ist angesichts der multi-faktoriellen Ursachen bzw. Risikofaktoren der Delinquenz und deren Wechselwirkungen und Abhängigkeit untereinander (Bliesener, 2008a; Lösel & Bliesener, 2003) nicht ungewöhnlich und statistisch zu erwarten (vgl. Cornel, 2009). Gleichwohl bietet sie kriminalpolitisch und polizeistrategisch die - zumindest theoretische - Möglichkeit, dass durch die Konzentration der kriminalpräventiven Bemühungen auf eine kleine Gruppe von Tätern das Kriminalitätsaufkommen bedeutsam reduziert werden kann (Blumstein, Cohen & Farrington, 1988; Naplava, 2010).

4.2 Definition des Mehrfach-/Intensivtäters

Im Allgemeinen werden Jugendliche mit einer vorübergehenden, jugendtypischen Delinquenz von so genannten Intensivtätern, die ein dauerhaft dissoziales Verhalten entwickeln, unterschieden. Diese definitorische Abgrenzung mag zwar prototypisch sinnvoll und kriminalpolitisch viel versprechend erscheinen, erweist sich in der Praxis aber als schwierig, auch weil eine frühe Differenzierung bisher nur unzureichend gelingt (Drenkhahn, 2007; Prittwitz, 2003; Steffen, 2003). Die definitorische Unschärfe des Begriffs Mehrfach-/Intensivtäter (MIT) wird auch darin deutlich, dass bundesweit kein einheitlicher Kriterienkatalog für die junge MIT vorliegt. Gemeinhin wird zum Mehrfach-/Intensivtäter erklärt, wem mehr als fünf (in einzelnen Konzepten auch zehn) Straftaten in einem Zeitraum von einem Jahr zur Last gelegt werden (Bindel-Kögel, 2009). Dieses rein quantitative Kriterium wird allerdings in der Regel nicht als zweckmäßig betrachtet, da hier auch mehrere Bagatelldelikte (z.B. wiederholtes

Schwarzfahren) zu einer entsprechenden Klassifikation führen können (Gloss, 2007)³. Zusätzliche Kriterien wie, es liegt mindestens ein Gewaltdelikt vor, die Delikte werden in rascher zeitlicher Folge begangen, eine hohe kriminelle Energie ist erkennbar oder es besteht die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten, können den Katalog jeweils ergänzen⁴ (Prittwitz, 2003; Puschke, 2007; Reuther, 2002). Eine weitere Unschärfe kommt durch unterschiedliche Altersgrenzen hinzu. Liegt der Kern des Altersbereichs eines jungen MIT zwischen 14 und 21 Jahren, so finden sich auch polizeiliche Konzepte die einerseits bereits nicht strafmündige Kinder (unter 14 Jahren), andererseits auch jungerwachsene Tatverdächtige (21 Jahre und älter) einbeziehen (Bindel-Kögel, 2009).

4.3 Risikofaktoren und Entwicklungsverlauf

Diese jungen Mehrfach-/Intensivtäter fallen häufig bereits in der Kindheit durch eine gewisse Manifestation von grenzverletzendem Verhalten auf (Stelly & Thomas, 2006) und weisen in der Regel eine außerordentliche Risikobelastung mit einer Kumulation von Entwicklungsrisiken in verschiedenen Lebensbereichen auf (allgemeine Mangelsituation in der - häufig unvollständigen - Familie, überforderte Eltern mit geringen Erziehungskompetenzen, Konflikt- und Gewalterleben in der Familie, Schulversagen, Streunen, Drogen- und Alkoholkonsum, Ausbildungsabbrüche, delinquente Peergruppen mit problematischen Lebensstilen u. ä.); (Matt & Rother, 2001; siehe auch Lösel, Bliesener, Fischer & Pabst, 2001). Langzeitvergleiche von selbstberichteten Delinquenzdaten weisen darauf hin, dass der Anteil dieser jugendlichen Mehrfachtäter über die letzten Jahrzehnte substantiell zugenommen hat (Lösel, Bliesener & A-verbeck, 1998). Zudem deuten einige jüngere Studien zum Vergleich verschiedener

³ Gelegentlich wird allerdings auch zwischen Intensivtätern und Mehrfachtätern unterschieden. Während die wiederholte Tatbegehung den Mehrfachtäter klassifiziert, enthält die Definition des Intensivtäters auch die Begehung von Gewaltdelikten oder den Rechtsfrieden erheblich störende Straftaten. Der Begriff des Schwellentäters wird regional zusätzlich für mehrfachauffällige Täter verwendet, die das (in der Regel dort höhere) Kriterium des Mehrfach- oder Intensivtäters (z.B. 10 Straftaten in den letzten 12 Monaten) noch nicht erfüllen.

⁴ Das schleswig-holsteinische Konzept ‚Konzentrierte Sachbearbeitung „Intensivtäter“‘ vom Februar 2002 definiert jugendliche Intensivtäter als Personen bis zum Alter von 21 Jahren, „die eine besondere kriminelle Energie oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn in einem Zeitraum von 12 Monaten unabhängig vom Kalenderjahr 5 oder mehr Delikte insgesamt oder 2 und mehr Gewaltdelikte begangen wurden.“

Bevölkerungsgruppen darauf, dass der Anteil jugendlicher Mehrfachtäter in verschiedenen Zuwanderergruppen deutlich erhöht ist (Boers, 2000; Grundies, 1999) und dass dieser Anteil zudem deutlich stärker steigt (Traulsen, 1999).

Auch in einer kürzlich erschienen Studie von Block, Brettfeld und Wetzels (2009) wurde eine deutliche höhere Belastung junger Mehrfach- und Intensivtäter mit Risikofaktoren im Bereich sozialstruktureller (Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug), schulisch-akademischer (geringes Bildungsniveau der Eltern, geringe Schulbindung) und familiärer Faktoren (schwere Züchtigungen/Misshandlungen in Kindheit und Jugend, Scheidung/Trennung) gefunden. Zudem belegt diese Studie einmal mehr die Bedeutung der Risikokumulation. So steigt nach dieser Studie die Wahrscheinlichkeit, zur Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter zu gehören, mit der Zahl der Risikofaktoren so weit, dass beim Vorliegen von vier oder mehr Risikofaktoren diese um das 11-fache erhöht ist.

Die Forschung zeigt allerdings auch, dass sich innerhalb der Gruppe der Straftäter mit einer hohen Deliktbelastung im Jugend- und Jungerwachsenenalter unterschiedliche Karriereverläufe finden lassen. In der Berliner CRIME-Studie fand Dahle (2005) in den Neuzugängen des Berliner Strafvollzuges drei prototypische Verläufe mit frühem Karrierebeginn: Bei den Jungaktiven (16% der Stichprobe) entwickelt sich rasch eine hohe Deliktbelastung, die bereits vor dem Alter von 25 Jahren ihren Gipfel erreicht und danach stetig fällt. Die altersbegrenzten Intensivtäter (11%) zeigen insgesamt eine deutlich stärkere Deliktbelastung. Bei ihnen wird der Gipfel der Delinquenzentwicklung zudem erst zum Ende des dritten Lebensjahrzehnts erreicht und etwa in der Mitte des vierten Lebensjahrzehnts beendet. Die persistenten Intensivtäter (13%) schließlich haben die höchste und dauerhafteste Deliktbelastung. Sie zeichnen sich auch für etwa die Hälfte der schweren Gewalttaten der Stichprobe verantwortlich. Tendenziell konnte Dahle auch eine unterschiedliche Risikobelastung der drei Gruppen feststellen. Während die Jungaktiven vor allem frühe Risikofaktoren (soziale Herkunft, Multiproblemmilieu, frühe schulische Probleme, delinquente Peers) aufweisen, finden sich bei den altersbegrenzten MIT stärker biologische Faktoren (Geburtskomplikationen, Temperamentsfaktoren, frühe Verhaltensstörungen) und bei den persistenten MIT besonders hohe kumulative Belastungen in allen Risikobereichen.

Der Abbruch einer kriminellen Karriere, auch nach anfänglich hoher deliktischer Aktivität, den Dahle insbesondere bei seiner Gruppe der altersbegrenzten Intensivtäter zeigen konnte, findet sich als typischer Verlauf "delinquenter Karrieren" in jüngerer Zeit auch in einer Reihe weiterer Verlaufsstudien (z.B. Stelly & Thomas, 2007; zu einer Übersicht der Befunde in internationalen Längsschnittstudien siehe Boers, 2009). In einer umfassenden Untersuchung zur Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern konnte Harrendorf (2007) zudem zeigen, dass auch für die Gruppe der Gewalttäter ein Karriereabbruch häufig bereits in jungen Jahren zu verzeichnen ist, dies gilt besonders für Raubtäter.

4.4 Prävention und Intervention

Die Manifestation delinquenten Verhaltens bei einzelnen jungen Mehrfach- und Intensivtätern ist ein Beleg für das Versagen der zuvor eingeleiteten Hilfemaßnahmen und präventiven Bemühungen. Die verschiedenen Hilfemaßnahmen können häufig keine substantielle Wirkung entfalten, weil sie nicht aufeinander abgestimmt sind, zum falschen Zeitpunkt ansetzen, von ihrem Inhalt oder ihrer Intensität unangemessen sind oder schlicht den Jugendlichen nicht erreichen.

4.4.1 Maßnahmen der Jugendhilfe

Leitend für die Arbeit der Jugendhilfe ist das Wächteramt über die Förderung der Entwicklung junger Menschen und deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Insofern, als in einer Straffälligkeit eine Gefährdung für die Persönlichkeitsentwicklung gesehen werden kann, ist auch die Vermeidung von Delinquenz ein legitimes Ziel der Jugendhilfe. Entsprechend vielfältig sind auch die Angebote der Jugendhilfe, auf erste Probleme der Devianz zu reagieren und angemessene Hilfen zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl weist die Entwicklung einer gravierenden und überdauernden Delinquenz bei Kindern und Jugendlichen in den meisten Fällen auf das Versagen einer Abfolge von Hilfsangeboten verschiedener Hilfeangebote hin (Drenkhahn, 2007).

Wie vorliegende Analysen der Zusammenarbeit beteiligter Institutionen zeigen (Holt-

husen, 2004; Lüders & Holthusen, 2006), überwiegt vielfach ein Durchreichen problematischer Fälle von einer Maßnahme zur nächsten (vgl. hierzu auch: Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4915 [**Anlage 2**]). Die Idee eines Frühwarnsystems, das auffälligen Kindern und Jugendlichen frühzeitig Hilfen anbietet und im Sinne eines „Case Managements“ die eingeleiteten Maßnahmen und ihre Koordination auch überwacht und im Falle eines Maßnahmeabbruchs oder -misserfolges unmittelbar Alternativen entwickelt, scheint bisher noch kaum realisiert.

Verschiedene Verlaufsstudien weisen darauf hin, dass bestimmte Maßnahmen und Interventionsstrategien nur bei einem Teil der jugendlichen Delinquenten einen Effekt versprechen (siehe auch Wright et al., 2004). Strategien des Fall- bzw. Risikomanagements können in solchen Fällen helfen, verschiedene Maßnahmen auch in ihrer Intensität auf einander abzustimmen. Bislang ist aber noch nicht hinreichend gesichert, ob solche differentiellen, auf die besondere Risikostruktur des einzelnen Kindes oder Jugendlichen abgestimmten Maßnahmenbündel tatsächlich zu einer effektiveren Vermeidung und Bewältigung von Delinquenz und Devianz führen.

4.4.2 Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden

Nach dem Jugendgerichtsgesetz sollen die justiziellen Reaktionen auf die Straffälligkeit Jugendlicher maßvoll sein und dem Erziehungsgedanken folgen. Repressive Maßnahmen werden auch wegen des überwiegend passageren Charakters der Jugenddelinquenz vielfach in Frage gestellt. Für die zumeist eher repressiv ausgelegten kriminalpräventiven Konzepte der Strafverfolgungsbehörden zur Verminderung der Delinquenz junger MIT liegen bislang sowohl national als auch international kaum systematische Evaluationen vor. Die derzeitigen Konzepte sehen im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor (Bindel-Kögel, 2009; Fritscher, 2003; Hatterscheidt, 2006; Lüders & Holthusen, 2006; Ohder, 2007ab; Prittwitz, 2003; Reuther, 2002; Steffen, 2003, 2005):

- *Zentralisierung der Strafverfolgungstätigkeit.* Durch eine täterorientierte Vorgangsbearbeitung nach dem Wohnortprinzip durch spezialisierte Sachbearbeiter sowie durch die Einrichtung von Intensivtäterdezernaten bzw. speziellen Jugendabteilungen bei der Staatsanwaltschaft sollen der Informationsfluss verbessert, damit die

Strafverfolgungstätigkeit zentralisiert und die Bearbeitung beschleunigt werden.

- *Einrichtung und Pflege von speziellen polizeiinternen Dateien bzw. Dateieinträgen.*

Die MIT werden in eine besondere Datei bzw. Liste aufgenommen und die Daten (im Intranet) der Behörde zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung einer speziellen MIT-Liste kann durch einen personengebundenen Eintrag im polizeilichen Vorgangsbearbeitungs- bzw. Fahndungssystem ergänzt werden.

- *Koordination und Vernetzung der an der Jugendarbeit beteiligten Institutionen.*

Durch die Benennung von Ansprechpartnern bei Polizei, Jugendamt bzw. Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft und evtl. auch Schule sollen der Informationsaustausch und die Einleitung und Koordination von Maßnahmen verbessert werden.

- *Durchführung von Fallkonferenzen.* Vertreter aus Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Schule, ggfs. auch therapeutischen Einrichtungen und Bewährungshilfe etc. führen regelmäßige Fallkonferenzen durch, um über die Aufnahme von Mehrfachauffälligen in das MIT-Programm bzw. notwendige Reaktionen und Maßnahmen zu entscheiden.

- *Gefährderansprachen.* Die jungen MIT werden durch (spezialisierte) Polizeibeamte über ihre Aufnahme in das MIT-Programm informiert. Zudem werden ihnen die Konsequenzen ihres delinquenten Handelns nicht zuletzt vor dem Hintergrund des durch die Aufnahme in das Programm erhöhten Kontrolldrucks durch die Polizei deutlich gemacht (Naplava, 2010).

- *Einbindung der erziehungsberechtigten Personen.* Bei minderjährigen MIT werden auch die Eltern über die Aufnahme ihres Kindes in das MIT-Programm unterrichtet. Ihnen werden die strafrechtlichen Konsequenzen einer erneuten Straffälligkeit ihres Kindes verdeutlicht. Ggfs. werden die Eltern, soweit möglich, in die Reaktionen auf das delinquente Verhalten des Nachwuchses einbezogen, Hilfen werden angeboten.

- *Auswertung des Aktenmaterials zur Erarbeitung eines Lebenslaufs.* Durch eine differenzierte Analyse des vorhandenen Aktenmaterials sollen der familiäre und der sonstige Hintergrund aufgearbeitet werden. Darüber hinaus werden Informationen über die bekannt gewordenen Straftaten, die bisherigen Reaktionen sowie schulische und jugendbehördliche Interventionen, Vorladungen, Vernehmungen, Ladungen, Hauptverhandlungen etc. zusammengetragen.

- *Beschleunigung der Verfahrensabläufe.* Durch die Einführung von beschleunigten Verfahren oder vorrangigen Jugendverfahren soll die Zeit von der Tat bis zur Einleitung der justiziellen Reaktion verkürzt werden.

- *Fokussierung der polizeilichen Kontrolle.* Durch die Konzentration der polizeilichen Kontrolltätigkeit auf relevante Brennpunkte (mit erhöhtem Deliktaufkommen), die Erhöhung der Kontrolldichte an bekannten Treffpunkten der jungen MIT sowie durch die Intensivierung anlassunabhängiger Ansprachen wird der Kontrolldruck und das subjektive Entdeckungsrisiko der MIT erhöht.

Diese Maßnahmen setzen schwerpunktmäßig in sinnvoller Weise bei der Reduktion von tatbegünstigenden Bedingungen (Auslösern) und der Stützung von tathemmenden Faktoren an. Für diese zumeist repressiv angelegten spezial- oder auch generalpräventiven Konzepte und Maßnahmen liegen bislang aber sowohl national als auch international nur einzelne systematische Evaluationen vor (Ohder, 2007ab), deren Ergebnisse aufgrund der jeweils vorliegenden regionalen Besonderheiten kaum auf andere Polizeibehörden mit ihren unterschiedlichen Konzepten zu übertragen sind. Als Gründe dafür werden vor allem regionale Unterschiede in der Täterstruktur, im Fallaufkommen, in den Deliktschwerpunkten und den Tatgelegenheitsstrukturen angeführt (Schweitzer, 2006). Eine derzeit laufende vergleichende Evaluation der unterschiedlichen Konzepte mehrerer Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen durch eine Kieler Arbeitsgruppe soll hier demnächst näheren Aufschluss bringen.

4.4.3 Ambulante und stationäre Trainingsprogramme und therapeutische Maßnahmen

Die Bandbreite der international vorliegenden Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei schwer dissozialem Verhalten Jugendlicher erstreckt sich von psychologischen Frühinterventionen und Elterntrainings bei massiven Disziplinproblemen über verschiedene Diversionsmaßnahmen bis zu intensiven Betreuungs- und Trainingsprogrammen in geschlossenen Einrichtungen (Beelmann & Raabe, 2007; Bliessener, 2008b; Lösel, 1996). Zahlreiche methodisch gut kontrollierte Evaluationsstudien und Befundintegrationen zeigen allgemein einen mäßigen positiven Effekt dieser Maßnahmen. Allerdings finden sich auch erhebliche Unterschiede zwischen verschiedenen Angeboten. In der internationalen Forschung haben sich bislang theoretisch gut fundierte, klar strukturierte, kognitiv-behaviorale und multi-modale Behandlungsmaßnahmen auch bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern gut bewährt (Garrido & Morales, 2007; Lösel, 1996; McGuire, 2008; Wilson et al., 2003). Demge-

genüber zeigen weniger strukturierte therapeutische Angebote und therapeutische Gemeinschaften, nicht-direktive Beratungen oder Maßnahmen mit eher unspezifischer Fallarbeit im Durchschnitt schlechtere Effekte. Auch Diversionsverfahren, die nicht von psychosozialen Trainings zur Behebung von Kompetenzdefiziten begleitet werden, und Maßnahmen, die im Wesentlichen einen punitiv-abschreckenden Charakter haben (z.B. Bootcamps), zeigen kaum positive, teilweise sogar negative Effekte im Sinne einer Verfestigung von Delinquenzentwicklungen und Delinquenzkarrieren (Beelmann & Raabe, 2007; Lipsey & Wilson, 1998). Wenngleich es durchaus Hinweise darauf gibt, dass repressive Maßnahmen wie die Festnahme durch die Polizei oder eine Haftstrafe von einzelnen Tätern und/oder ihrem persönlichen Umfeld (Familie, Partner) als unübersehbares Signal dafür erkannt werden, dass im bisherigen Leben irgendetwas schief läuft (Stelly & Thomas, 2003), sind die Befunde aus diesen Studien zu einem potentiellen Besinnungseffekt einer Ingewahrsamnahme oder Inhaftierung ernüchternd. Diese Befunde korrespondieren auch mit den bemerkenswert hohen Rückfallquoten, die sich in einer bundesweiten Rückfalluntersuchung (Jehle, Heinz & Sutterer, 2003) gezeigt haben. So werden nach einer unbedingten Jugendstrafe 77,8%, nach einem Jugendarrest 70% der verurteilten Jugendlichen erneut straffällig. Bei 45% bzw. 17,6% wird eine (erneute) Jugend- bzw. Freiheitstrafe verhängt. Bei Berücksichtigung der Vorstrafenzahl fällt die Rückfallquote für den Jugendarrest sogar noch höher aus als für die unbedingte Jugendstrafe (Harrendorf, 2007). Demgegenüber erreicht die Rückfallrate für die sonstigen jugendrichterlichen Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Aussetzung der Jugendstrafe) mit 55,2% einen deutlich günstigeren Wert. Dies auch dann, wenn man berücksichtigt, dass die jugendrichterliche Entscheidung auch durch kriminalprognostische Überlegungen bestimmt wird und dadurch Selektionseffekte auftreten.

Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass - wie zahlreiche Langzeitstudien belegen - auch günstige individuelle Entwicklungen durch gelegentliche Rückfälle geprägt sind und dass ein Ende der kriminellen Aktivität selbst bei schwerer und wiederholter Straffälligkeit eher die Regel als die Ausnahme ist.

4.5 Entwicklung der Intensivtäterzahlen in Schleswig-Holstein

	Intensivtäter männlich weiblich		
2004	164	154	10
2005	144	136	8
2006	361	348	13
2007	651	621	30
2008	873	839	34
2009	945	895	50

Quelle: LKA Schleswig-Holstein

Das aktuelle Intensivtäterkonzept gerät immer wieder dann in die Diskussion, wenn es um die Erhebung und insbesondere um die Vergleichbarkeit der jeweiligen Intensivtäter-Zahlen der einzelnen Polizeidirektionen in Schleswig-Holstein (PD SH) geht. Es ist bekannt, dass die Situation in den einzelnen PD SH und damit verbunden die Bewertung, ob ein straffällig gewordener Jugendlicher als Intensivtäter eingestuft wird, unterschiedlich ist.

Zwar bestimmt die polizeiliche Erlasslage, dass die Entscheidung über die Einstufung einer Tatverdächtigen/eines Tatverdächtigen als Intensivtäter und die Zuweisung für die konzentrierte personenorientierte Sachbearbeitung in der Verantwortung der Leiterinnen und der Leiter der Kriminalpolizeistellen liegen. Dasselbe gilt für die Aufhebung oder Veränderung dieser Entscheidungen.

Dem wird in der Praxis aber offensichtlich nicht immer entsprochen, insbesondere scheint fraglich, ob ein Ausstieg, das heißt Verringerung der Straftaten im Sinne der Intensivtäterdefinition während der letzten zwölf Monate auch immer zu einer Streichung in der Intensivtäterdatei führt.

Die Diskussion um die Intensivtäterzahlen scheint nicht so sehr durch Regelungsdefizite der bestehenden Konzeption, sondern (auch) durch Umsetzungsdefizite ausgelöst zu werden.

5 Rechtliche Grundlagen der Kooperation von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern

5.1 Allgemeines

In Fällen von Jugendkriminalität sind oft mehrere öffentliche und teilweise auch private und kirchliche Stellen beteiligt. Im Interesse sowohl der Prävention als auch der Verfolgung von Jugendkriminalität ist ein Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sinnvoll. Hierdurch können Kenntnisse und Informationen zusammengeführt sowie einzelne Maßnahmen sowohl im Bereich der Generalprävention als auch im Umgang mit einzelnen Jugendlichen aufeinander abgestimmt werden.

Soweit die beteiligten Stellen dabei personenbezogene Daten austauschen, bedarf es einer Rechtsgrundlage. Dies kann eine Einwilligung des betroffenen Jugendlichen oder eine gesetzliche Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten sein (siehe Ziff. 5.3). Im Folgenden sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Informationsaustausch zwischen den kooperierenden Stellen untersucht werden.

5.2 Informationsaustausch ohne Personenbezug

Ein Datenaustausch zwischen einzelnen Behörden ist grundsätzlich unproblematisch, wenn personenbezogene Daten vor der Datenübermittlung in der Form anonymisiert werden, dass ein Rückschluss auf konkrete Personen nicht mehr möglich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein - LDSG, § 3 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG). Für öffentliche Stellen des Landes Schleswig-Holstein gilt dies auch, wenn die Daten lediglich pseudonymisiert sind und die Zuordnungsfunktion sich im alleinigen Zugriff der übermittelnden Stelle befindet (§§ 2 Abs. 2 Nr. 7, 11 Abs. 6, 22 Abs. 1 LDSG). Soweit es bei dem Datenaustausch auf eine Koordinierung verschiedener Stellen im Hinblick auf konkrete jugendliche Intensivtäter ankommt, scheiden diese Möglichkeiten i. d. R. aus. Für die Erörterung abstrakter Fallgestaltungen und Fragen sowie im Bereich der Supervision sind anonymisierte oder pseudonymisierte Darstellungen hingegen oftmals ausreichend.

5.3 Personenbezogener Informationsaustausch

Für einen Austausch personenbezogener Informationen bedarf es stets einer Rechtsgrundlage. Hier kommen eine Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Befugnis in Betracht.

I. Einwilligung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich zulässig, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt (vgl. u. a. § 4 Abs. 1 BDSG, §§ 11 Abs. 1 Nr.1, 12 LDSG, § 67b Sozialgesetzbuch X - SGB X). Durch die Einholung der Einwilligung der jugendlichen Intensivtäter oder Eltern bzw. der Sorgeberechtigten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen beispielsweise der Jugendhilfe und dem Betroffenen durch eine nicht abgesprochene Datenübermittlung an andere Behörden gestört werden kann. Für eine wirksame Einwilligung müssen der Verarbeitungszweck, die Art und der Umfang der Daten sowie der Empfänger hinreichend präzise beschrieben werden (§§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 LDSG; § 67b Abs. 1 und 2 SGB X). Ferner ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. Die Einwilligung ist grundsätzlich schriftlich einzuholen und damit zu dokumentieren. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Kinder und Jugendliche können die Einwilligung in die Datenverarbeitung selbst erteilen, soweit sie in der Lage sind, die Tragweite dieser Entscheidung zu erfassen. Soweit die Einwilligungsfähigkeit bei Jugendlichen unter 18 Jahren angenommen wird, wird eine evtl. entgegenstehende Erklärung der Eltern verdrängt.

II. Rechtsvorschrift

Sofern der betroffene Jugendliche nicht in die Datenübermittlung einwilligt, ist eine Übermittlung dennoch zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift diese ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Erforderlich ist demnach eine spezielle Rechtsgrundlage, die sich daran orientiert, von welcher Stelle die Daten stammen. In Betracht kommen neben dem LDSG (s. u. Nr. 5.3.7 - Datenübermittlung der Ausländerbehörden) insbesondere folgende rechtliche Grundlagen:

5.3.1 Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)

Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung des Jugendamtes an andere öffentliche oder private Stellen finden sich in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern, namentlich in den SGB I, SGB VIII und in den §§ 67 ff. SGB X.

Vor einer genaueren Behandlung der speziellen Vorschriften ist darauf hinzuweisen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten des Jugendamtes an andere Stellen im Verhältnis zu den Vorschriften über die Datenübermittlungen anderer Behörden grundsätzlich strengeren Anforderungen unterworfen ist. Der Grund hierfür findet sich in der Art der von der Jugendhilfe erhobenen Daten. Es handelt sich bei diesen Daten um Sozialdaten, die vom Gesetzgeber als besonders sensibel eingestuft werden, um den notwendigen Schutz des für die Hilfe erforderlichen Vertrauensverhältnisses gewährleisten zu können.

Die Datenübermittlung der Kinder- und Jugendhilfe hat den Regeln der § 35 SGB I, §§ 8a, 61, 64, 65, 68 SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff. SGB X zu folgen. Dabei stellt § 35 SGB I die Grundregel zur Wahrung des "Sozialgeheimnisses" dar, die durch die o. g. Normen des SGB VIII und SGB X ergänzt wird. Nach § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Zu beachten ist allerdings, dass eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X nur zulässig ist, soweit eine Übermittlung personenbezogener Daten durch die Jugendämter für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erforderlich ist und der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Gemeint ist damit, dass jede Übermittlung, die nach § 69 SGB X befugt wäre, gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII unbefugt ist, soweit sie eine Jugendhilfeleistung gefährdet.

Sozialdaten, die dem Jugendamt gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe oder gemäß § 65 Abs. 1 S. 2 SGB VIII anvertraut worden sind, unterliegen einem zusätzlichen besonderen Vertrauensschutz. Die Weitergabe darf unter folgenden Voraussetzungen erfolgen: Entweder liegt eine Einwilligung des Betroffenen vor. Möglich ist auch die Weitergabe an ein Vormundschafts- oder Familiengericht bei Vorliegen einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen, soweit ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte. Schließlich ist die Datenübermittlung unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen eine der in

§ 203 Abs. 1 oder 3 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Personen dazu befugt wäre. Dies bedeutet, dass eine Weitergabe anvertrauter Daten durch das Jugendamt auch dann möglich ist, wenn diese zur Abwehr einer überwiegenden konkreten Gefahr nötig ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. §§ 34, 203 StGB), z. B. wenn auf andere Weise der Schutz eines Betroffenen nicht erreicht, etwa ein Jugendlicher von weiteren schwerwiegenden Straftaten nicht abgehalten werden kann (s. u. Nr. 5.3.4). Darüber hinaus ist eine Datenübermittlung an den Beamten oder Angestellten, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen worden ist, nach § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zulässig, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Weitere Übermittlungsbefugnisse und -pflichten für das Jugendamt enthält § 8a SGB VIII im Fall der Kindeswohlgefährdung. Hervorzuheben ist § 8a Abs. 4 SGB VIII, der die Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern und der Polizei regelt. Das Jugendamt hat zunächst darauf hinzuwirken, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Tätigkeit dieser Stellen in Anspruch nehmen. Ist dies erfolglos und ein sofortiges Tätigwerden der anderen Stellen erforderlich, schaltet das Jugendamt diese Stellen selbst ein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vorschriften zur Datenübermittlung ist eine Zusammenarbeit im Rahmen einer Teamkonferenz nach § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII möglich, wenn eine einzelne Datenübermittlung nicht den gewünschten Erfolg bringt. Danach soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

Mit einer Datenübermittlung durch andere öffentliche Stellen an das Jugendamt erfolgt auch eine Datenerhebung durch das Jugendamt. Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten erhoben werden, "soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist". Ein besonderes Augenmerk muss auf § 62 Abs. 2 SGB VIII gelegt werden. Danach sind die Daten über den Betroffenen grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst zu erheben. Liegt eine Mitwirkung des Betroffenen selbst nicht vor, ist eine Erhebung von Sozialdaten nur unter den in § 62 Abs. 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen zulässig (z.B. wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist, weil er die Kooperation verweigert).

5.3.2 Träger der freien Jugendhilfe

Sofern die Leistungen der Jugendhilfe von Einrichtungen und Diensten in freier oder kommunaler Trägerschaft erbracht werden, ist gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass der Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet ist. Ansonsten unterliegen die freien Träger dem Regime des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Werden diese Leistungen von beruflich Schweigepflichtigen erbracht, so gilt für diese persönlich sowie damit auch indirekt für die jeweiligen Träger im Sinne einer Organisationsverpflichtung der § 203 StGB.

5.3.3 Arbeitsverwaltung

Für die Erhebung, Verarbeitung und insbesondere Übermittlung von Daten durch die Arbeitsverwaltung gelten vorbehaltlich der Regelungen des SGB II und des SGB III die allgemeinen sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen gemäß dem § 35 SGB I sowie den §§ 67 ff. SGB X. Hier kommen insbesondere Übermittlungsbefugnisse nach § 68 SGB X für die Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie nach § 69 SGB X (s. o. Ziff. 5.3.1 ohne die dort für die Jugendämter aus dem SGB VIII folgenden Einschränkungen) in Betracht. Außerdem ist auf § 71 SGB X hinzuweisen, der den Sozialleistungsträgern erlaubt, Sozialdaten für die Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten, etwa der Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten nach § 138 StGB, zu übermitteln.

5.3.4 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Datenübermittlung von freien Kinder- und Jugendpsychiatern und -psychologen, für die generell der dritte Abschnitt des BDSG (insbesondere § 28 BDSG) gilt, wird im Wesentlichen beschränkt durch die für diese Berufsgruppen geltende Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 StGB. Voraussetzung ist entweder das Vorliegen einer informierten Einwilligung (§ 4a BDSG) oder eine rechtliche Offenbarungsbefugnis. Eine solche Offenbarungsbefugnis besteht für Strafverfolgungszwecke grundsätzlich nicht.

Für Zwecke der Gefahrenabwehr kann auf § 34 StGB zurückgegriffen werden. Voraussetzung ist eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes vergleichbares Rechtsgut. Eine Offenbarung ist zulässig, wenn damit die Gefahr voraussichtlich abgewendet werden kann und bei der Abwägung mit dem Vertrauensschutzinteresse das Interesse an der Gefahrenabwehr wesentlich überwiegt. Eine Übermittlung ist nur jeweils an die Stelle zulässig, die zu einer Gefahrenabwehr in der Lage ist. Verhältnismäßig ist die Offenbarung, wenn die Abwehr der Gefahr durch den Arzt oder Psychologen selbst oder durch eine Vertrauensperson nicht möglich ist. Im Ausnahmefall kann eine Offenbarung an die Polizei, die nach dem Legalitätsprinzip zur Strafverfolgung verpflichtet ist, gerechtfertigt sein. Die Datenerhebung unterliegt den allgemeinen Regelungen (§ 4 BDSG).

Im Rahmen der Anwendbarkeit des Psychisch-Kranken-Gesetzes (PsychKG), d.h. der Erbringung von staatlichen Hilfen für psychiatrisch kranke Menschen und ihre Unterbringung in einem Krankenhaus gelten für die Datenerhebung die allgemeinen Regelungen des LDSG (§ 27 Abs. 1 PsychKG). Bzgl. der Datenübermittlung gelten nach § 28 Abs. 1 S. 1 PsychKG materiell die entsprechenden Schranken wie für freie Kinder- und Jugendpsychiater. Die Übermittlung an das Vormundschaftsgericht, die Betreuungsbehörde oder eine bestellte Betreuungsperson ist darüber hinausgehend zulässig, soweit dies für eine Unterbringung oder vorläufige Unterbringung oder für die Betreuung erforderlich ist.

5.3.5 Polizei

Die Datenverarbeitung durch die Polizei zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist in Schleswig-Holstein grundsätzlich im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) geregelt. Die Regeln für die Datenverarbeitung in Strafverfahren und für Zwecke künftiger Strafverfahren finden sich in der StPO.

Die Zulässigkeit der Datenerhebung durch die Polizei richtet sich nach den §§ 178 ff. LVwG. Grundsätzlich sind die personenbezogenen Daten gemäß § 178 Abs. 1 S. 1 LVwG bei dem Betroffenen selbst zu erheben. Wenn dies aus bestimmten Gründen nicht möglich ist (z.B. weil die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würden) ist eine Erhebung bei Dritten zulässig.

Nach § 177 Abs. 1 LVwG kann eine Weitergabe personenbezogener Daten bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen erfolgen oder soweit das LVwG diese ausdrücklich zulässt.

Unabhängig vom Vorhandensein einer Einwilligung kann die Polizei nach § 193 Abs. 1 LVwG an der Abwehr von Gefahren beteiligten anderen Behörden oder öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheint. Nach § 162 LVwG ist die öffentliche Sicherheit geschütztes Rechtsgut der polizeilichen Gefahrenabwehr. Voraussetzung für die Übermittlung der Daten ist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Dabei ist eine konkrete Gefahr nicht erforderlich. Die Übermittlung kann vorsorglich erfolgen, wenn diese geeignet ist, den Eintritt einer Gefahr oder Verursachung eines Schadens zu verhindern.

Voraussetzung für die Eigenschaft als Empfänger personenbezogener Daten i. S. d. § 193 Abs. 1 LVwG ist demnach die Beteiligung an der Gefahrenabwehr. Unter dem Begriff der Behörde nach § 193 Abs. 1 LVwG ist nicht derjenige des Verwaltungsverfahrensrechts zu verstehen. Nach §§ 3, 11 LVwG gilt der Grundsatz der Behördeneinheit. Behörde ist gemäß § 3 Abs. 2 LVwG jede organisatorisch selbständige Stelle, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt, mit der Folge, dass beispielsweise bei Kommunen nicht die einzelnen Ämter oder sonstigen Verwaltungszweige einzelne Behörden sind, sondern insgesamt eine Einrichtung, vertreten durch deren Organ wie z.B. der Bürgermeister oder Landrat. Der datenschutzrechtliche Adressat ist wegen der gesetzlich festgelegten Zweckbindung die einzelne Organisationseinheit (z.B. bei Kommunen das jeweilige Amt). Im Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches ist der funktionale Stellenbegriff ausdrücklich in § 67 Abs. 9 S. 3 SGB X vom Gesetzgeber eingeführt worden.

Als Empfänger einer polizeilichen Datenübermittlung kommen öffentliche Stellen in Betracht. Nach § 3 Abs. 1 LDSG sind öffentliche Stellen

- Behörden und sonstige öffentliche Stellen der im LVwG genannten Träger der öffentlichen Verwaltung,
- Vereinigungen des privaten Rechts, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an der Vereinigung einem oder mehreren der im LVwG genannten Träger der öffentlichen Verwaltung die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.

Darüber hinaus können nach § 193 Abs. 1 S. 2 LVwG personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Fall bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Voraussetzung ist hierfür insbesondere das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Vorsorgliche Informationen dürfen nicht gegeben werden.

Im Rahmen des Strafverfahrens darf die Polizei Daten nach § 163 Abs. 3 StPO an die Staatsanwaltschaft (Sachleitungsbefugnis) übermitteln. Hingegen dürfen Auskünfte und Akteneinsicht an andere öffentliche und nicht öffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen der §§ 474 ff. StPO und § 487 StPO erteilt werden. Hinzuweisen ist auf § 484 StPO als eine Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfahren. Sofern es sich bei der Datenübermittlung um Daten aus einem Strafverfahren handelt, ist die Staatsanwaltschaft vor der Datenverarbeitung zu befragen. In diesem Zusammenhang kommt dem Rechtsinstitut der Mischdatei zentrale Bedeutung zu, denn nach §§ 483 Abs. 3, 484 Abs. 4 StPO gilt die StPO nur für vorhandene Strafverfolgungsdaten, ansonsten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gefahrenabwehrrechts des Landes (s. o.)

5.3.6 Schule

Regelungen zur Datenübermittlung der Schule finden sich zum einen in den §§ 30, 31 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und zum anderen in der Datenschutzverordnung Schule vom 12.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 694). Nach § 30 Abs. 3 Satz 1 SchulG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Datenschutzverordnung Schule ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen, insbesondere an

- a) Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden,
- b) Gesundheitsämter - Schulärztlicher Dienst - ,
- c) Jugendämter,
- d) den Schulpsychologischen Dienst,
- e) Krankenhauspädagoginnen und Krankenhauspädagogen

zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an nicht öffentliche Stellen richtet sich

nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SchulG. Voraussetzung für die Übermittlung ist entweder eine Einwilligung oder ein rechtliches Interesse der empfangenden nicht öffentlichen Stelle. Im letztgenannten Fall ist eine Abwägung mit ggf. entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen vorzunehmen.

Der Auftrag der Schule ist in § 4 SchulG definiert. Dazu gehört insbesondere, die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln (Bildungsauftrag). Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle, also der Schule, ist z.B. anzunehmen, wenn der Jugendliche in der Schule schwerwiegende Gewalthandlungen oder sonstige erhebliche Straftaten (z. B. Drogenkonsum) begeht, ohne dass eine wirksame erzieherische Maßnahme der Eltern erkennbar ist. Weiterhin kommt eine zulässige Datenübermittlung beispielsweise an die Jugendhilfe in Betracht, wenn für den Schüler eine Not- und Krisensituation besteht, in der das Jugendamt helfen kann und zumindest der Schüler mit der Benachrichtigung einverstanden ist.

Neben dem Vorliegen der Erforderlichkeit der Datenübermittlung ist nach § 30 Abs. 3 SchulG zu beachten, dass die Übermittlungsvorgänge aktenkundig zu machen sind und dass bei der Datenübermittlung an Schulen in freier Trägerschaft und bei der Übermittlung an Einzelpersonen und private Einrichtungen die Schule die empfangende Stelle zu verpflichten hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt werden.

Eine Verpflichtung der Schulen zur Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen enthalten weder das SchulG noch die Datenschutzverordnung Schule. Die Datenerhebung der Schule richtet sich grundsätzlich nach § 30 Abs. 1 SchulG. Danach ist die Erhebung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler zulässig, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben der Schule, der Schulträger oder der Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist. Der Umfang der personenbezogenen Daten, die von der Schule erhoben werden dürfen, ergibt sich gemäß § 4 Abs. 1 Datenschutzverordnung Schule aus der dort angefügten Anlage.

5.3.7 Ausländerbehörden

Die Datenübermittlung der Ausländerbehörde an andere Behörden oder öffentliche Stellen ist spezialgesetzlich nur rudimentär geregelt, so dass die Datenübermittlung

dieser Behörde weitgehend den Vorschriften des LDSG unterliegt (vgl. § 3 Abs. 3 LDSG, vgl. §§ 90 ff. AufenthG).

Nach § 14 Abs. 1 LDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen möglich, wenn eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung nach § 11 LDSG und die Vorschriften über die Zweckbindung des § 13 Abs. 2 bis 6 LDSG eingehalten werden. Neben der Zulässigkeit der Datenübermittlung bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen ist für die Ausländerbehörden die Zulässigkeit der Übermittlung auch dann gegeben, wenn sie gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben der Daten verarbeitenden Stelle oder gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 LDSG zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Ein besonderer Vertrauensschutz gilt grundsätzlich nach § 11 Abs. 3 LDSG unter anderem für die Verarbeitung personenbezogener Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen sowie religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen. Eine solche Datenübermittlung darf nur unter den in § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 LDSG genannten Voraussetzungen erfolgen, sofern sie insbesondere nicht der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Steuerfahndung dient (vgl. § 11 Abs. 5 LDSG). Darüber hinaus ist bei der Datenübermittlung die Zweckbindung der Daten gemäß § 13 Abs. 2 bis 7 LDSG zu beachten. Die Datenverarbeitung und damit auch die Übermittlung ist auf den zuvor festgelegten Zweck zu beschränken (§ 13 Abs. 2 LDSG). Weitere Besonderheiten der Zweckbindung sind in § 13 Abs. 3 bis 7 LDSG genannt.

Die Erhebung personenbezogener Daten durch die Ausländerbehörde ist in § 86 AufenthG geregelt. Nach der subsidiär anwendbaren Regelung des § 13 Abs. 1 LDSG sind die Daten grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben. Die Voraussetzungen, unter denen eine Erhebung der Daten ohne die Mitwirkung des Betroffenen zulässig ist, finden sich in § 13 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4 LDSG (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 LDSG). Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Mitwirkung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder die Erhebung der Daten zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder anderer schwerwiegender Beeinträchtigungen erforderlich ist.

Für die Übermittlung von Sozialdaten an die Ausländerbehörde ist § 71 Abs. 2 SGB X zu beachten. Insbesondere ist eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers

zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Mitteilungspflichten erforderlich ist (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X).

Die Datenübermittlung an die Ausländerbehörde (auch von anderen als Sozialbehörden) findet ihre spezielle Rechtsgrundlage in §§ 87, 88 AufenthG. Danach ist jede öffentliche Stelle verpflichtet, die Ausländerbehörden unverzüglich über Ausweisungsgründe und andere dort genannte ausländerrechtlich relevante Sachverhalte zu informieren (§ 87 Abs. 2 AufenthG). Eine Ausnahme der Übermittlungspflicht besteht jedoch, wenn dem gemäß § 88 Abs. 1 AufenthG besondere gesetzliche Verwendungsregeln entgegenstehen, also insbesondere, wenn es sich um "anvertraute" Daten handelt. Jedoch wird dieser Vertrauensschutz nicht derart streng behandelt wie im Bereich der Jugendhilfe. Nach § 88 Abs. 2 und 3 AufenthG dürfen unter den dort genannten Umständen auch die ansonsten besonders geschützten Daten übermittelt werden.

5.3.8 Staatsanwaltschaften und Gerichte

Die rechtlichen Grundlagen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte finden sich in den §§ 12 ff. EGGVG, §§ 38, 70, 72 a JGG, Ziff. 32, 33, 35, 42 MiStra. In § 13 EGGVG ist die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte geregelt. Nach § 13 Nr. 1 und 2 EGGVG wird die Zulässigkeit der Datenübermittlung bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen oder Vorhandensein einer die Datenübermittlung anordnenden Rechtsvorschrift begründet. Gemäß § 13 Nr. 3 EGGVG ist weiterhin eine Datenübermittlung zulässig, wenn offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis dieses Zwecks seine Einwilligung verweigern würde.

Sofern eine Übermittlung personenbezogener Daten nicht bereits nach § 13 Abs. 1 EGGVG erlaubt ist, kann sich eine Zulässigkeit nach den §§ 14-17 EGGVG ergeben, wobei § 14 EGGVG die Datenübermittlung in Strafsachen regelt. Danach ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, zulässig, wenn die Kenntnis der Daten für bestimmte, in § 14 EGGVG im Einzelnen aufgeführte Zwecke erforderlich ist.

Im Bereich der Jugendkriminalität ist darüber hinaus zu beachten, dass es besondere Mitteilungspflichten hinsichtlich des Strafverfahrens des Beschuldigten an ver-

schiedene Stellen gibt. Diese sind in den §§ 70, 72a JGG geregelt. Gemäß § 70 JGG sind die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter und die Schule von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Diese haben wiederum die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, wenn ihnen bekannt wird, dass gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Darüber hinaus müssen der Staatsanwaltschaft familien- und vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderungen und Aufhebungen vom Familien- bzw. Vormundschaftsgericht mitgeteilt werden, soweit für diese nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder des sonst von der Mitteilung Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Weiterhin ist die Jugendgerichtshilfe unverzüglich von dem Erlass bzw. der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten (§ 72 a JGG). Sofern nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 StPO dem Richter vorgeführt wird, ist die Jugendgerichtshilfe nach § 72a JGG ebenfalls von der vorläufigen Festnahme zu unterrichten.

In Ziff. 32 und 33 MiStra sind die Mitteilungspflichten an die Jugendgerichtshilfe und die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende geregelt. Während der Jugendgerichtshilfe von der Einleitung bis zum Ausgang des Verfahrens sämtliche Angaben zu machen sind, Ziff. 32 Nr. 1-9 MiStra, sind Mitteilungen an die Schule gemäß § 33 MiStra nur in geeigneten Fällen zu machen. Ziff. 35 MiStra regelt Mitteilungspflichten über Tatsachen, deren Kenntnis zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist. Werden solche Tatsachen in einem Strafverfahren bekannt, sind Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet, diese den zuständigen Stellen, insbesondere dem Jugendamt, zu übermitteln. Ziff. 42 MiStra betrifft die Mitteilungen in Strafsachen über Ausländerinnen und Ausländer.

Die Erhebung von Daten durch die Staatsanwaltschaft ist in § 161 Abs. 1 StPO geregelt: Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 StPO bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und die Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft zu folgen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

5.3.9 Jugendstrafvollzug

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Jugendanstalten richtet sich nach § 89 Abs. 2 Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG) und ist insbesondere zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten zulässig (§ 89 Abs. 2 Nr. 2-4 JStVollzG). Gemäß § 89 Abs. 4 Nr. 1 JStVollzG rechtfertigt auch die Erforderlichkeit für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht die Datenübermittlung. Bei besonderen, z.B. psychologischen oder ärztlichen Daten bestehen Einschränkungen bei der Übermittlung (§ 92 JStVollzG).

Die Datenerhebung durch Jugendanstalten ist in § 88 JStVollzG normiert.

5.3.10 Maßregelvollzug

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen des Maßregelvollzugs regelt § 23 des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG). Die Einrichtung des Maßregelvollzugs darf danach personenbezogene Daten an Dritte übermitteln, wenn dies u. a. erforderlich ist, um Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und andere vergleichbare Rechtsgüter abzuwehren.

Die Datenerhebung richtet sich gemäß § 22 MVollzG nach dem Landesdatenschutzgesetz.

6 Prävention

Präventionsprojekte treffen regelmäßig auf ein Umfeld bereits bestehender Maßnahmen, Institutionen und Akteure. Um Wirkung erzielen zu können, müssen Interventionen auf dieses Umfeld abgestimmt werden und von allen Beteiligten mitgetragen werden.

Deshalb wirken die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, angefangen bei den zuständigen Ressorts der Landesregierung bis hin zu den freien Trägern der Sozial-

arbeit, bei der Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen vertrauensvoll zusammen. Ihre Grenzen findet diese Zusammenarbeit in den gesetzlich normierten Zuständigkeiten, den rechtlichen Rahmenbedingungen, dem tatsächlich festgestellten Handlungsbedarf vor Ort sowie in den vorhandenen Ressourcen.

Selbst kleine Präventionsprojekte überfordern oft die Programmverantwortlichen, wenn die Organisation der Umsetzung nur unzureichend geplant wurde oder keine Ressourcen bestehen, um eine organisatorische Begleitung sicherzustellen. Wirksame Projekte verfügen in der Regel über ausreichende Mittel, um eine Maßnahme kompetent planen und realisieren zu können.

Präventionsmaßnahmen lassen sich hinsichtlich ihrer Zielrichtung unterscheiden:

- **Universelle Prävention** wird als positive Generalprävention verstanden, die sich in Form von Normverdeutlichung, Bildungsangeboten und insbesondere Maßnahmen der Sozial-, Jugend- und Familienpolitik an die Allgemeinheit richtet.
- **Selektive Prävention** richtet sich an kriminalitätsgefährdete Gruppen (Täter und Opfer) mit Maßnahmen, die auf die Reduzierung Tat begünstigender Faktoren zielen.
- **Indizierte Prävention** setzt nach Begehung einer Straftat ein und dient der Vorbeugung vor Rückfälligkeit. Hierzu zählen insbesondere Resozialisierungsmaßnahmen und sozialtherapeutische Maßnahmen.

In Schleswig-Holstein gibt es zahlreiche längerfristig angelegte und konzeptionell auf die Reduzierung der Kinder- und Jugendkriminalität ausgerichtete Projekte und Programme der universellen Prävention (siehe auch LT-Dr. 16/1831 [**Anlage 3**]).

In der Mehrheit stellen die Programme landesweite Angebote dar, die sich an Schulen wenden. Ergänzt werden sie durch Programme/Projekte, die sich sozialraumbezogen an Kinder, Jugendliche und z. T. auch an Erwachsene wenden sowie durch Angebote speziell für Kindertagesstätten und Kindergärten.

Darüber hinaus werden landesweit einige Modelle der indizierten Prävention umgesetzt. Die nachstehenden Beispiele können lediglich einen exemplarischen Überblick über das Angebot an Projekten und Maßnahmen im präventiven Bereich geben. Insbesondere auf regionaler Ebene werden von Schulen, Jugendämtern und anderen

Institutionen, die eng, u. a. auch über die kommunalen Räte für Kriminalitätsverhütung, kooperieren, zahlreiche Aktivitäten angeboten.

6.1 Universelle und Selektive Prävention

6.1.1 Leistungen und Angebote der Jugendhilfe

Grundlage der Jugendhilfe ist das SGB VIII, ein reines Leistungsgesetz für Kinder, Jugendliche und Familien. Mit seinen Leistungsangeboten entfaltet es in vielfältiger Weise präventive Wirkungen.

Genannt seien hier die verschiedenen Angebote der „Hilfe zur Erziehung“, die bei Erziehungsproblemen, zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung und zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung Hilfestellung bietet.

Ein umfangreiches und ausdifferenziertes Leistungsspektrum bieten die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz. Die Angebote der Jugendverbände und der Offenen Jugendarbeit dienen der Entwicklungsförderung, sie befähigen zur gesellschaftlichen Teilhabe und zu sozialem Engagement. Interessen und Fähigkeiten werden geweckt und gefördert, Verantwortungsübernahme für sich und andere wird gelernt.

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit werden durch sozialpädagogische Unterstützungsmaßnahmen die schulische und die berufliche Ausbildung, die Eingliederung der jungen Menschen in die Arbeitswelt und die soziale Integration gefördert.

Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes befähigen junge Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein zu erwerben.

Und mit der Förderung der Erziehung in der Familie wird ein Beitrag dazu geleistet, dass Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und Konfliktsituationen angemessen lösen können.

6.1.2 Prävention im Lebensraum Schule

Der Lebensraum Schule zeichnet sich durch einen auf Integration angelegten Ansatz aus.

Die gesamte pädagogische Arbeit an Schulen beruht dabei unter anderem auf einer Erziehung zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung und Toleranz gegenüber Andersdenkenden, zu gewaltfreier Lösung von Konflikten sowie zum sozialen Handeln (§ 4 Abs. 2 und 4 SchulG). Persönlichkeitsstärkung ist dabei ein entscheidendes Element und somit zentraler Bestandteil der gesamten pädagogischen Arbeit.

Neben der inhaltlichen (Werte-) Orientierung, wie sie grundlegend im Schulgesetz dargelegt ist, müssen auch die Strukturen so angelegt sein, dass die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags unterstützt wird. Exemplarisch sind an dieser Stelle die Beratungsmöglichkeiten durch die oberste und untere Schulaufsicht, den Schulpsychologischen Dienst, die speziell ausgebildeten Fachberater für Erziehungshilfe an den Förderzentren oder die Angebote des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) zu nennen.

Viele Maßnahmen im Bereich schulischen Lernens tragen zur (Gewalt-)Prävention bei, ohne dass dieses auf den ersten Blick zu erkennen wäre. Sie helfen, die Fähigkeiten und Begabungen der Kinder zu entwickeln und Defiziten entgegen zu wirken, so dass ein positives Selbstwertgefühl entstehen kann.

Zu nennen sind

- die Stärkung des Bildungsauftrags der Kindertageseinrichtungen
- die generelle Ausrichtung schulischen Lernens auf eine individuelle Förderung
- Maßnahmen zur Sprachförderung, beginnend in den Kindertageseinrichtungen, wie SPRINT (Sprachförderung von Kindern nicht deutscher Muttersprache und aus spracharmen Elternhäusern) oder Ausbau der DAZ- Zentren (**D**eutsch **a**ls **Z**weitsprache)
- Maßnahmen zur Leseförderung mit Programmen wie „Niemanden zurücklassen - Lesen macht stark“
- der Ausbau der Offenen Ganztagschulen, die mehr Zeit und Raum für Bildung, Erziehung und Betreuung bieten und dadurch zur Verbesserung des Schulklimas und einem konfliktärmeren Umgang der Schülerinnen und Schü-

ler miteinander und im Verhältnis zu ihren Lehrkräften beitragen können. In diesem Zusammenhang kommt der Einrichtung von neuen gebundenen Ganztagschulen ab den Schuljahren 2009/10 und 2010/11 in Gebieten mit hoher Problemdichte und entsprechend besonderem Förderbedarf eine besondere Bedeutung zu.

- das Handlungskonzept „Schule und Arbeitswelt“, um der beruflichen Perspektivlosigkeit entgegen zu wirken: Jugendliche werden noch in der Schule über ihre beruflichen Möglichkeiten individuell beraten und lernen mit Hilfe von Potenzialanalysen ihre eigenen Stärken und Schwächen einzuschätzen.
- Maßnahmen gegen Schulabsentismus, wie das Programm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“, wirken ebenfalls in diese Richtung.

Darüber hinaus haben bereits zahlreiche Kommunen die Notwendigkeit von Prävention und Intervention erkannt und reagieren hierauf mit unterschiedlichen Vorhaben, so ist an vielen Schulen die Schulsozialarbeit ausgeweitet worden.

Zudem werden Präventionskonzepte entwickelt und Netzwerke für Gewaltprävention gebildet, um vor Ort Maßnahmen gegen Gewalt unter Kindern und Jugendlichen zu initiieren. In Neumünster hat beispielsweise der Arbeitskreis „Gegen Gewalt an Schulen in Neumünster“ eine Broschüre mit umfassenden Informationen und Handlungsempfehlungen zu Gewaltprävention und Wegen aus der Gewalt erarbeitet.

6.1.3 Schnittstellen

Die verbindliche Zusammenarbeit der Ministerien untereinander, die wirksame Abstimmung innerhalb der einzelnen Ressorts sowie der kooperierenden Institutionen sind für den Erfolg präventiver Arbeit unverzichtbar. Netzwerke wie beispielsweise die Kooperationsgemeinschaft im „Haus der Prävention und Hilfe“, in dem sich das IQSH, der Aktionskreis Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V. (AKJS) die Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung (KOSS) sowie die Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein (LSSH) zusammengeschlossen haben, die Arbeitsgruppen beim Rat für Kriminalitätsverhütung „Gewaltprävention an Schulen“ und „Absentismus“, in denen neben dem Innen-, Bildungs- und Jugendministerium zahlreiche außerschulische Partner vertreten sind, sowie der Landesrat für Kriminalitäts-

verhütung Schleswig-Holstein mit seinen kommunalen Räten sichern bereits eine solide Kooperation.

Zu untersuchen hinsichtlich zu optimierender Abstimmung sind die Schnittstellen innerhalb der Ressorts, z.B. beim Übergang allgemein bildende Schule - berufsbildende Schule oder zwischen den Ressorts wie Schulen (allgemein bildend und berufsbildend) und Jugendamt.

6.1.4 Beispielhafte Programme - Kurzübersicht

Lfd. Nr. des Berichts	Name	Inhalte	Zielgruppe	Anbieter/ Ansprechpartner	Evaluationen
6.1.5.1	Gläserne Schule	Datenerhebung an Schulen zu den Bereichen Konsum, Gewalt, Ernährung, Bewegung, Stress und Schulden, auf dessen Grundlage Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen an Schulen entwickelt und durchgeführt werden.	Lehrkräfte, Schüler/ innen, Eltern schulartübergreifend		Keine Evaluation des Gesamtkonzeptes, jedoch einzelner Bausteine
6.1.5.2	PIT 1 - Prävention im Team für die Klassen 5-10	Prävention von Gewalt, Diebstahl und Sucht im Team von LehrerInnen, Polizei, Beratungsstellen, Unterrichtsmaterial	Klasse 5-10 schulartübergreifend	IQSH (Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen), Landespolizeiamt	Evaluation für Schleswig - Holstein von 1996, für Kiel 1999
6.1.5.3	PIT 2 – Prävention im Team für die Grundschule	Unterrichtseinheiten zum Umgang mit Konflikten, Normen und Werten, Kommunikation	Grundschule	IQSH, Landespolizeiamt	Keine Evaluation
6.1.5.4	Lions Quest - Programm „Erwachsen werden“	Programm zur Sucht- und Gewaltprävention durch Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen (Lebenskompetenz-Erziehung, Stärkung des Selbstvertrauens, der kommunikativen Kompetenzen)	Lehrkräfte	Lions Club, IQSH	Evaluation durch Prof. Dr. Klaus Hurrelmann und Dipl.-Biol. Heike Kähner, Universität Bielefeld, 2002

Lfd. Nr. des Berichts	Name	Inhalte	Zielgruppe	Anbieter/ Ansprechpartner	Evaluationen
6.1.5.5	Konfliktlotsen in der Schule (Schülermediation) – Streitschlichterausbildung	Ausgebildete Schülerinnen und Schüler schlichten Konflikte zwischen ihren Mitschülern	Alle Schularten	IQSH	Bundesweite Evaluation für Mediation an Schulen durch Sabine Behn und Nicolle Kügler, Institut für sozialpädagogische Forschung Wiesbaden, im Jahr 2006.
6.1.5.6	Konfliktkultur in der Schule –Regeln, Grenzen, Konsequenzen	Kindern und Jugendlichen Werte, Arbeitshaltungen sowie soziale Kompetenzen und Spielregeln vermitteln mit dem Ziel, ein angenehmes Unterrichts- und Klassenklima zu erreichen.	Alle Schularten, alle Altersgruppen	IQSH, Das Programm wird zzt. grundlegend überarbeitet. Deshalb ist das Angebot vorübergehend aus dem Fortbildungskatalog des IQSH herausgenommen worden.	Evaluation durch das Psychologische Institut der Universität Freiburg; <u>keine Evaluation in Schleswig-Holstein</u>
6.1.5.7	Täter-Opfer-Ausgleich im schulischen Kontext	Lehrkräfte moderieren den Täter-Opfer-Ausgleich	Alle Schularten	IQSH	s. 6.1.4.6
6.1.5.8	ECHT KLASSE! Spielstationen zum Starksein	Ausstellung zur Prävention bei sexuellem Missbrauch für Grundschulen	Grundschulen	Präventionsbüro Petze	Evaluation durch die Universität Flensburg (Prof. Dr. Faltermeier und Dipl. Päd. Wantzek-Sielert)
6.1.5.9	ECHT STARK! Mut-mach-Stationen zur Prävention	Ausstellung zur Prävention bei sexuellem Missbrauch für Förderschulen und -zentren	Förderschulen und -zentren	Präventionsbüro Petze	Fortlaufend interne Evaluation durch Rückmeldebögen an die Schulleitungen sowie durch Fragebögen an die Kinder und Jugendlichen
6.1.5.10	ECHT FAIR! Die interaktive Ausstellung	Prävention von Gewalt und Häuslicher Gewalt für weiterführende Schulen	weiterführende allgemein bildende Schulen	Präventionsbüro Petze	s. 6.1.4.9

Lfd. Nr. des Berichts	Name	Inhalte	Zielgruppe	Anbieter/ Ansprechpartner	Evaluationen
6.1.5.11	Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage	SchülerInnenprojekt an der Schule zur Prävention von Rassismus und Rechtsextremismus mit dem Ziel, den Titel „Schule ohne Rassismus“ verliehen zu bekommen und diesen Status nachhaltig durch Projekte weiter zu entwickeln.	SchülerInnen	AKJS	Keine Evaluation
6.1.5.12	Umgang mit Handys - Handy-Scouts	Information und Beratung zum Umgang mit Handys in der Schule, Peerprojekt für 5. u. 6. Klasse mit zu Handy-Scouts ausgebildeten SchülerInnen des 9. Jg.	Lehrkräfte, Eltern, SchülerInnen alle Schularten	AKJS, MASG	Keine Evaluation
6.1.5.13	Schüler-VZ – ICQ & Co	Projekt zur Gewaltprävention und Förderung von Medienkompetenz, SchülerInnen der 5. und 6. Klassen und Eltern im Gespräch, Klassenprojekt mit Elternabend	Lehrkräfte, Eltern, SchülerInnen alle Schularten	AKJS, MASG	Keine Evaluation
6.1.5.14	AGGAS „Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen“	Präventions- und Interventionskonzept in einzelnen Regionen zwischen Schule und Polizei, Ziel u.a. verlässlicher Kontakt zwischen Schule und Polizei	Lehrkräfte und Schüler/innen schulartübergreifend	IQSH, Landespolizeiamt	Keine Evaluation
6.1.5.15	„Mobbingfreie Schule - Gemeinsam Klasse sein!“ (Gemeinsame Initiative von Techniker Krankenkasse, MBK IQSH, AKJS)	Durchführung einer Anti-Mobbing-Woche und verbindliche Einführung in den Schulalltag auf der Grundlage entsprechend durchgeführter Aus- und Fortbildungen von Multiplikatoren und Tandems (Lehrkraft und Schulsozialarbeiter)	Klassenstufen 5 und 7 aller Schularten	IQSH, AKJS	Evaluation der Pilotphase in Hamburg 2009, in Schleswig-Holstein wird die Evaluation angestrebt.
6.1.5.16	SKOTT & KLARA in Kiel	Sozialkompetenztraining an Schulen (SKOTT) und die Hinführung zum Klassenrat (KLARA)	SchülerInnen der Klassenstufe 5	ASD Kiel, KJHV	Keine Evaluation
6.1.6.1	Pädagogisches Einsatzteam - Tadel-Los in Rendsburg	Beratung und Hilfestellung für Familien bei Streitigkeiten und Konflikten	Familien		Keine Evaluation

Lfd. Nr. des Berichts	Name	Inhalte	Zielgruppe	Anbieter/ Ansprechpartner	Evaluationen
6.1.6.2	Plan haben	Hilfestellung bei verhaltensauffälligen Jugendlichen in Form von Patenschaften mit Erwachsenen, die sich als Ansprechpartner/innen und Vertrauenspersonen engagieren.	Eltern	„Plan haben-Projekte“ laufen derzeit in Norderstedt, Schleswig, Süderbrarup und Kropp.	Keine Evaluation
6.1.6.3	KIK (Kooperations- und Interventionskonzept)	Flächendeckendes, systematisch arbeitendes Netzwerk gegen häusliche Gewalt	Frauen, Männer, Kinder	KIK-Koordinatorinnen in den Kreisen und kreisfreien Städten, Landeskoordinierungsstelle im MJGI	Keine Evaluation, statistische Auswertung 2007
6.1.6.4	„Jugend im Spiel“ ein Projekt für und mit jungen Menschen in Lübeck-Buntekuh	Vernetzung und Entwicklung von Angeboten für junge Menschen im Stadtteil Lübeck-Buntekuh	Jugendliche, Heranwachsende		Keine Evaluation
6.1.6.5	„Vandel – Vandalismus im Wandel“ in Lauenburg	Projekt modellhafter Quartiersarbeit, Ziel: Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und des Gefühls der Verantwortlichkeit durch Partizipation	QuartiersbewohnerInnen, insb. Kinder und Jugendliche		Keine Evaluation
6.1.7.1	Papilio Schleswig-Holstein	Programm für Kindertageseinrichtungen zur Primärprävention von Verhaltensproblemen und zur Förderung sozioemotionaler Kompetenz.	Kindertagesstätten	Ansprechpartner MBK	Augsburger Evaluationsstudie, die im Kindergartenjahr 2003/2004 in Kindergärten im Raum Augsburg durchgeführt wurde (Abschlussbericht von Barquero, Scheithauer, Mayer, Heim, Meir-Brenner & Erhardt, 2005)
6.1.7.2	Faustlos Faustlos plus	Das Programm beinhaltet Bausteine zur Empathieförderung, Impulskontrolle sowie zum Umgang mit Ärger und Wut. Zusätzlich zu Faustlos:	Kindertagesstätten, Grundschulen	IQSH, AKJS, Heidelberger Präventionszentrum	Das Programm „Faustlos“ ist im Kindertagesstättenbereich 2004 auf Bundesebene

Lfd. Nr. des Berichts	Name	Inhalte	Zielgruppe	Anbieter/ Ansprechpartner	Evaluationen
		Fortbildungen zur Elternarbeit und für MitarbeiterInnen zum Umgang mit Aggression			evaluiert worden. keine Evaluation
6.1.7.3	Kindergarten <i>plus</i>	Programm zur Stärkung und Förderung der kindlichen Persönlichkeit und der sozialen, emotionalen und geistigen Bildung. Es richtet sich an vier- bis fünfjährige Kinder in Kindertageseinrichtungen.	Kindertagesstätten	Ansprechpartner MBK	Wissenschaftliche Evaluation von Kindergarten <i>plus</i> 2008-2011 wird derzeit unter Leitung von Prof. Dr. Maria von Salisch an der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt.

6.1.5 Beschreibung der Projektbeispiele für Schule, Sozialraum, Kindergarten und Kindertagesstätte

6.1.5.1 Gläserne Schule - Schleswig-Holstein

Die Probleme in den Bereichen Konsum, Gewalt, Ernährung, Bewegung, Stress und Schulden werden durch die an der Schule ausgewerteten Befragungsdaten einer anonym durchgeführten Befragung dargestellt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse, die der Schulöffentlichkeit vorgestellt werden, werden Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen entwickelt und durchgeführt.

Am Ende wird bilanziert und ein Präventionskonzept mit einer festen Struktur entwickelt, das in den Schulalltag integrierbar ist.

Eine Steuergruppe aus Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern begleitet das gesamte Projekt.

Evaluation:

Das Gesamtkonzept ist noch nicht evaluiert. Der Baustein „Kontrollierter Konsum durch initiierte Abstinenz“ wurde durch das Institut für Sucht- und Drogenforschung in Hamburg unter Leitung von Prof. Peter Raschke im Jahr 2001 evaluiert.

In die erste Studie waren 11- bis 14-jährige Schüler einbezogen, in der Anschlussstudie die Altersgruppe der 15- bis 18-jährigen Schüler. In beiden Untersuchungen wurden die Effekte der Intervention in einer Follow-up-Untersuchung (3-fach Panel) in einem mittelfristigen Zeitraum gemessen. Um prüfen zu können, ob Veränderungen bei den Schülern der Experimentalklassen auf die Maßnahme zurückzuführen sind, wurden Kontrollklassen einbezogen.

Das zentrale Ergebnis der Evaluationsstudien ist, dass es bei einem erheblichen Teil der Schüler zu einem signifikanten Rückgang des Konsums kommt (bei allen Substanzen). Beispielsweise werden in der Experimentalgruppe der Anschlussstudie (15 bis 18 Jahre) 3 Monate nach der Intervention im Durchschnitt 5,4 Zigaretten pro Monat und Schüler weniger geraucht, während im gleichen Zeitraum der Zigarettenkonsum in der Kontrollgruppe um durchschnittlich 26,6 Zigaretten pro Monat und Schüler angestiegen ist.

Ferner besitzt die Maßnahme bei den Schülern und Lehrern eine hohe Akzeptanz. Eine mittlerweile durchgeführte Langzeituntersuchung der "Initiierten Abstinenz" vom Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS - Hamburg) unter der Leitung von Prof. Dr. Peter Raschke hat die vorgenannten positiven Effekte nochmals bestätigt. Außerdem konnte das vom ZIS - Hamburg durchgeführte Forschungsprojekt „Elterliche Regeln für das Nichtrauchen ihrer Kinder“ bestätigen, dass die Elternintervention insgesamt eine gerechtfertigte, zieladäquate und erfolgreiche tabakpräventive Maßnahme ist (s. Abschlussbericht vom September 2009).“

6.1.5.2 Prävention im Team – PIT1 (Klassenstufen 5 – 10)

Im Rahmen der Arbeit des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein wurde PIT von Pädagoginnen und Pädagogen, Fachkräften und Praxisberatern der Polizei, Schulpsychologen und Suchtberatern auf Landesebene entwickelt, um Schulen bei der Prävention von Gewalt, Diebstahl und Sucht zu unterstützen. Beteiligte Institutionen waren das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH), eine Arbeitsgruppe der Polizei, die Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung (KOSS) sowie verschiedene Schulen. Das Projekt bietet die Möglichkeit, das Normenbewusstsein der Kinder und Jugendlichen zu stärken und sie anzuleiten, im Zusammenleben mit anderen Menschen verantwortungsvoll zu handeln sowie Konflikte und Probleme konstruktiv zu lösen. In diesem Impuls sieht das Projekt die wirksamste Prävention von Gewalt, Diebstahl und Sucht. Neben der Wis-

sensvermittlung steht eine Reihe von Interaktionsübungen im Mittelpunkt, so dass die Kinder und Jugendlichen bestimmte Verhaltensweisen trainieren und deren Auswirkungen auf ihre Mitmenschen kennen lernen können. Dadurch wird gleichzeitig das soziale Klima in den Klassen konkret verbessert.

Evaluation:

Zum Projekt PIT liegen in Schleswig-Holstein zwei Evaluationsberichte vor.

1. Evaluationsbericht des Projektes „Prävention im Team“ (PIT) von Martin Aßhauer und Dr. Reiner Hanewinkel, Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung Kiel, Kiel 1996:
Der 42seitige Bericht, umfasst eine Evaluation des ersten Testlaufes an 18 Schulen und 25 Klassen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
 - 1.1. Positive Ergebnisse: Einschätzungen der Lehrkräfte:
 - Gewaltbereitschaft der Schüler/innen hat sich verringert (75%),
 - Suchtverhalten der Schüler/innen hat sich verringert (50%),
 - soziale Kompetenz hat sich verbessert (62%),
 - Klassenklima hat sich verbessert (77%).
 - 1.2. Verbesserungsvorschläge (die dann ausgearbeitet worden sind):
 - verhaltensorientierte Elemente verstärken,
 - Verknüpfung mit anderen Programmen,
 - Überarbeitung der Materialien.
2. PIT-Evaluation von Thoralf Niss, Kiel 1999 (besondere Berücksichtigung der Landeshauptstadt Kiel, da hier durch Unterstützung des Oberbürgermeisters Polizei und Schulen besonders engagiert waren): Befragungsergebnisse von 94 Schülerinnen/Schülern, 14 Polizeibeamtinnen/-beamten, 6 Lehrkräften. Ergebnisse:
 - 2.1. Deutlich hervorgehoben wird die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei auf mehreren Ebenen. Die Schüler/innen fanden es zu 2/3 sehr gut, dass eine andere Person als der Lehrer/innen die Veranstaltung begleitete.
 - 2.2. 71% der Polizisten und 100% der Lehrkräfte fanden die Fortbildungsveranstaltungen hilfreich.

- 2.3. Lehrer/innen und Polizistinnen/Polizisten schätzen die Themen von PIT (Gewalt, Diebstahl, Sucht) als sehr wichtig ein. Dabei erreicht „Sucht“ den höchsten Wert. Bei den Schülerinnen/Schülern hatte das Thema „Diebstahl“ die größte Akzeptanz.

6.1.5.3 Prävention im Team – PIT2 für die Grundschule

Das Programm unterstützt Schulen bei der Gewaltprävention.

Im Arbeitsbuch sind Übungen für die Klasse zusammengestellt, die sich für den normalen Schulalltag ohne eingreifende Stundenplanänderungen eignen. Die Anregungen können von den Lehrkräften wie Bausteine verwendet, also auch variiert oder nach eigenen Vorstellungen neu zusammengefügt werden. Es werden im gesamten Schulalltag einsetzbare Arbeitsvorschläge gegeben, die sich um das soziale Lernen in der Grundschule, um die konstruktive Lösungsmöglichkeit bei Konflikten und die Freude am Lernen drehen.

Die Kinder lernen und erleben durch das gemeinsame Auftreten von Polizist und Lehrkraft, dass Erwachsene mit unterschiedlichen Berufen und sozialen Rollen in einem Team zusammenarbeiten und sich für das Zusammenleben in der Schule verantwortlich fühlen, aber auch, dass Menschen nicht in allen Dingen einer Meinung sein müssen, um zusammenarbeiten zu können.

Evaluation:

Für PIT2 liegt bislang keine Evaluation vor.

6.1.5.4 Lions Quest

Es handelt sich um ein Programm zur Sucht- und Gewaltprävention durch Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen, basierend auf dem pädagogischen Ansatz der Lebenskompetenz-Erziehung.

Lehrerinnen und Lehrer werden in einem dreitägigen Einführungsseminar von erfahrenen Trainerinnen und Trainern auf den Einsatz des Programms "Erwachsen werden" vorbereitet. Das Programm will die Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, ihr Selbstvertrauen und ihre kommunikative Kompetenz zu stärken, Kontakte und Beziehungen aufzubauen und zu pflegen, Konflikt- und Risikosituationen in ih-

rem Alltag zu begegnen und für Probleme, die gerade die Pubertät gehäuft mit sich bringt, konstruktive Lösungen zu finden.

Evaluation

PROF. DR. KLAUS HURRELMANN und: DIPL.-BIOL. HEIKE KÄHNERT, MPH, Universität Bielefeld, 2002.

„Die Ergebnisse der Längsschnittuntersuchung zeigen, dass „Erwachsen werden“ sich positiv auf die Entwicklung des Selbstwertgefühls und der sozialen Kompetenz auswirkt. Ebenfalls konnten substanzspezifische Selbsteinschätzungen verändert werden wie z.B. die Widerstandsgewissheit und Ausstiegswilligkeit. Deutlich wurde aber auch, dass das Programm nicht bei allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen wirkt, sondern dass hauptsächlich die Mädchen von dem Unterricht profitiert haben. Allerdings gilt dies nicht für das Konsumverhalten bei Zigaretten: So konnte in den 5. Klassen ein präventiver Effekt nachgewiesen werden: sowohl Mädchen als auch Jungen der Interventionsklassen wiesen geringere Neueinsteigerquoten in den Tabakkonsum auf, als Schülerinnen und Schüler der Kontrollklassen. Nach dem Einsatz von „Erwachsen werden“ schätzen Mädchen ihr Selbstwertgefühl höher ein und es fällt ihnen nach eigenen Angaben leichter, sich gegenüber anderen Personen zu behaupten. Die Jungen in diesem Alter schätzen dagegen ihr Selbstwertgefühl von Anfang an bereits so hoch ein, dass der Nachweis von Steigerungseffekten nicht möglich ist. Einen vergleichbaren Unterschied zwischen den Geschlechtern findet man bei der Entwicklung der sozialen Kompetenz (Durchsetzungsvermögen), der „Widerstandsgewissheit“ und der „Ausstiegswilligkeit“. Differentielle Effekte für das Geschlecht konnten auch in anderen Studien nachgewiesen werden (Graham et al., 1990; Mittag & Jerusalem, 1997; 2000; Walden, 2000; Leppin et al., 1999). Begründet wird diese unterschiedliche Programmwirkung damit, dass Mädchen zugänglicher für bestimmte Programmelemente sind. Hier handelt es sich vor allem um die Bereiche Kommunikation und emotionale Kompetenzförderung. Gerade hier liegen bei dem eingesetzten Unterrichtsprogramm die Schwerpunkte. Die differentielle Programmwirkung bei den Mädchen und Jungen zeigt deutlich die Notwendigkeit, Programmthemen geschlechtsspezifisch zu konzipieren bzw. ergänzende Unterrichtseinheiten für Jungen mit aufzunehmen. In Bezug auf „Widerstandsgewissheit“ und „Ausstiegswilligkeit“ lassen sich durch das Programm „Erwachsen werden“ nicht

nur primärpräventive Effekte nachweisen, sondern für die Gruppe der rauchenden Mädchen auch sekundärpräventive positive Auswirkungen.“

Gemäß Nachfolgeevaluation aus 2004 wurde das Programm entsprechend überarbeitet.

6.1.5.5 Konfliktlotsen in der Schule – Schülermediation

Schulmediation ist ein Verfahren zur Klärung von Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern, das speziell ausgebildete Konfliktlotsinnen/Konfliktlotsen leiten. Sie erhalten dafür eine mindestens 40-stündige Qualifizierung. Nach der Ausbildung stehen die Konfliktlotsen jüngeren Mitschülerinnen/Mitschülern zur Konfliktklärung zur Verfügung. Die Teilnahme der Streitenden an dem Gespräch sowie die Annahme der Ergebnisse sind freiwillig. Ausgebildete Lehrkräfte koordinieren die Ausbildung und unterstützen die Konfliktlotsinnen und Konfliktlotsen bei ihrer Arbeit.

Indem die Schule den konstruktiven Umgang mit Konflikten zu einem zentralen Aspekt des Schulprofils wählt und praktisch verfolgt, kann eine einheitliche Konfliktkultur entstehen. Dadurch wird das soziale Klima an der Schule insgesamt gefördert.

Evaluation:

Bundesweite Evaluation für Mediation an Schulen durch Sabine Behn und Nicolle Kügler, Institut für sozialpädagogische Forschung Wiesbaden, im Jahr 2006.

Die Studie kommt zu folgendem grundsätzlichen Ergebnis:

"Bei der Untersuchung der Fragestellung, inwieweit Mediationsprojekte zur Verringerung und Prävention von Gewalt an Schulen beitragen können, gilt es sich darüber klar zu sein, dass Aggression und Gewalt vielfältige Ursachen haben und dass Mediationsmodelle kein Wundermittel gegen Gewalt sein können. Wenn man sich jedoch von solchen überzogenen Erwartungen löst, zeigen die Forschungsergebnisse, dass Mediationsprojekte sowohl in präventiver als auch in interventiver Hinsicht durchaus Erfolge im Umgang mit Gewaltvorfällen zu verzeichnen haben. Insbesondere an den Schulen mit erfolgreich implementierten Projekten wird festgestellt, dass sich die Zahl der Vorfälle insgesamt verringert hat, dass es zu einem Rückgang von Gewalt gekommen ist, dass die Streit- und Konfliktkultur sich gewandelt und dass das Schulklima sich verbessert hat. Trotz der Einschränkung aufgrund der Tatsache, dass die Ergebnisse in erster Linie die Einschätzung der beteiligten Akteur/innen wiederge-

ben, handelt es sich um deutliche Hinweise, dass Mediationsprojekte Wirkungen im Bereich der Prävention von und des Umgangs mit Gewalt an Schulen zeigen. Da körperliche Gewalt an Schulen weiterhin ein allgemein verbreitetes Phänomen ist, sind diese Erfolge nicht gering einzuschätzen."

6.1.5.6 Konflikt-Kultur in der Schule – Bei Stopp ist Schluss – Schülern Regeln und Werte vermitteln

Mit dem Fortbildungsprogramm Konflikt-Kultur sollen alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, insbesondere jedoch Lehrerinnen und Lehrer, unterstützt werden. Ziel ist es, mit möglichst wenig Kraftaufwand ein angenehmes Unterrichts- und Klassenklima zu erreichen und soziale Kompetenzen zu vermitteln. Dieses wird erreicht, wenn konstruktiv und professionell mit den alltäglichen Konflikten zwischen den Beteiligten gearbeitet wird. Fest im Schulalltag verankert, sind diese Methoden nicht nur Bausteine der Wertevermittlung und des sozialen Lernens, sondern auch Teil der Schulentwicklung. Die Fortbildung richtet sich an alle, die lernen möchten, wie die alltäglichen Konflikte zwischen Kindern und Jugendlichen in Schulklassen oder festen Gruppen genutzt werden können, um soziales Lernen anzuregen und emotionale Kompetenzen zu stärken.

Die Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erfahren, wie sie mit Mobbing, mit Konflikten zwischen den Geschlechtern, mit interkulturellen Konflikten, mit Gruppenkonflikten und mit Außenseitern arbeiten können und wie sie Kinder und Jugendliche dazu anleiten können.

Grundgedanke des Programms ist es, durch die Stärkung des respektvollen Umgangs miteinander, der gegenseitigen Wertschätzung und des Zusammenhalts das Arbeits- und Lernklima zu verbessern.

In Schleswig-Holstein wird das bisher vom IQSH angebotene Konzept zum Programm Konflikt-Kultur derzeit grundlegend überarbeitet.

Evaluation:

Für Schleswig-Holstein liegt eine Evaluation des Programms nicht vor. Auf seiner Internetseite hat der AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V., der Fortbildungen zu dem Programm anbietet, unter dem Stichwort „Evaluation“ folgenden Text veröffentlicht:

„Das Fortbildungsprogramm Konflikt-KULTUR[®] entwickelt sich durch Rückkopplungsprozesse aus den Einrichtungen ständig weiter. Neue Erkenntnisse werden kontinuierlich in das Programm einbezogen. So wird im Rahmen der Qualitätsentwicklung eine fortlaufende Optimierung sichergestellt. Der Erfolg von Konflikt-KULTUR[®] wurde vom Psychologischen Institut der Universität Freiburg wissenschaftlich nachgewiesen. Aus dieser Zusammenarbeit entstanden zwei empirische Untersuchungen und mehrere Veröffentlichungen:

www.reinhardt-verlag.de/pdf/probeart-glattacker.pdf

<http://www.ajs-bw.de/00000101.html#a578>“

6.1.5.7 Täter-Opfer-Ausgleich im schulischen Kontext

Für Konflikte, die einseitig verursacht zu schwerwiegenden Folgen geführt haben oder mit massiver Gewaltanwendung verbunden sind, bietet das Interventionskonzept des Täter-Opfer-Ausgleichs eine mögliche Antwort. Er wird ausschließlich von Erwachsenen geleitet und ist als pädagogische Maßnahme für die Gewalthandelnden verpflichtend. Die Leiter des Täter-Opfer-Ausgleichs ergreifen Partei für die Geschädigten. Die Aggressoren werden mit den Folgen der Tat und dem Erleben der Opfer konfrontiert und ihre Schutzbehauptungen und Rechtfertigungsstrategien werden thematisiert. Sie erhalten die Gelegenheit, die verursachten Schäden und Verletzungen durch persönliches Handeln wieder gut zu machen.

Die Geschädigten lernen, ihre Angst zu überwinden und über das Erlittene zu reden, Wiedergutmachung einzufordern und sich selbstbewusst, aber gewaltfrei und damit konstruktiv gegen Gewalt zu wehren.

Die Aggressoren lernen die Opferperspektive und die Folgen ihres Handelns kennen, insbesondere aber, dass ihr Verhalten persönliche Konsequenzen hat und dass zwar ihr Verhalten abgelehnt wird, nicht aber ihre Person.

Dieses pädagogische Konzept im Rahmen schulischer Prävention ist zu unterscheiden von der gerichtlichen Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Jugendgerichtsgesetzes, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich). Auch bei dieser Maßnahme stehen das Gespräch zwischen Täter/in und Opfer mit professioneller Begleitung, der materielle und immaterielle Schadensausgleich sowie der Lernprozess für den jungen Täter oder die junge Täterin im Vordergrund.

Evaluation:

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Baustein des Fortbildungsprogramms „Konflikt-Kultur“, dessen Wirkung insgesamt evaluiert wurde. Siehe hierzu Ziffer 6.1.5.6.

6.1.5.8 ECHT KLASSE! Spielstationen zum Starksein

Ausstellung zur Prävention bei sexuellem Missbrauch^{*}

Es handelt sich um ein Projekt für Grundschulen.

Kern der vom Präventionsbüro PETZE angebotenen Projekte zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zur Gewaltprävention ist die interaktive Wanderausstellung „ECHT KLASSE!“, die von Grundschulen in Schleswig-Holstein entliehen werden kann. Die Ausstellung bietet Mädchen und Jungen der 2. – 4. Klassen einen Erlebnisrahmen, in dem sie sich spielerisch und handlungsorientiert mit wichtigen Präventionsprinzipien an einzelnen Spielstationen auseinandersetzen können.

Da Prävention dann am effektivsten ist und am nachhaltigsten wirkt, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen, werden die Eltern im Rahmen des Projektes in einem Elternabend und an Schautafeln über die Möglichkeiten der Vorbeugung von sexuellem Missbrauch informiert und die Lehrkräfte auf das Präventionsprojekt vorbereitet. Die Lehrkräfte erhalten begleitendes Unterrichtsmaterial, um weiter im Unterricht am Thema zu arbeiten.

* Das Präventionsbüro PETZE hat seinen Schwerpunkt in der Arbeit zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zur Gewaltprävention allgemein und im Bereich Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt.

Neben den Fortbildungen für Lehrkräfte aller Schularten liegt ein Schwerpunkt der primär über Sponsoren und Stiftungen finanzierten praktischen Präventionsarbeit in der Konzeption, im Bau und der Durchführung von Wanderausstellungen zu o. a. Themen.

6.1.5.9 ECHT STARK! Mut-mach-Stationen zur Prävention

Wanderausstellung für Förderschulen und -zentren^{*}

Es handelt sich um ein Projekt für Förderschulen und -zentren.

Die interaktive Wanderausstellung „ECHT STARK!“ richtet sich an Förderschulen in Schleswig-Holstein. Auch diese Ausstellung bietet Mädchen und Jungen aller Klassen einen Erlebnisrahmen, in dem sie sich spielerisch und handlungsorientiert mit wichtigen Präventionsprinzipien an einzelnen Spielstationen auseinandersetzen können.

Zur Steigerung der Nachhaltigkeit werden die Eltern im Rahmen des Projektes in einem Elternabend und an Schautafeln über die Möglichkeiten der Vorbeugung von sexuellem Missbrauch informiert und die Lehrkräfte auf das Präventionsprojekt vorbereitet. Die Lehrkräfte erhalten begleitendes Unterrichtsmaterial, um weiter im Unterricht am Thema zu arbeiten.

6.1.5.10 ECHT FAIR! Die interaktive Ausstellung

Prävention von Gewalt und Häuslicher Gewalt^{*}

Es handelt sich um ein Projekt für weiterführende Schulen.

„ECHT FAIR!“ ist die erste Ausstellung im deutschsprachigen Raum zur Gewaltprävention mit dem Themenschwerpunkt „Häusliche Gewalt“ und „Stärkung der Selbst- und Handlungskompetenz von Mädchen und Jungen“. Das positive Konzept und die spielerische, interaktive und alle Sinne ansprechende Gestaltung der Ausstellung bieten umfassende Möglichkeiten, im Unterricht das Thema „Prävention von erlebter Gewalt im sozialen Nahraum“ aufzugreifen. Über die Vermittlung von Präventionsbotschaften an die Mädchen und Jungen der fünften bis achten Klassen hinaus bezieht das Ausstellungskonzept durch die begleitende Elternarbeit und Fortbildung der Lehrkräfte auch Eltern und Lehrkräfte ein und richtet sich durch flankierende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an das soziale Umfeld und die allgemeine Öffentlichkeit.

.

^{*} vgl. Ziff. 6.1.4.8

Evaluation:

Die Ausstellung „ECHT KLASSE! – Spielstationen zum Starksein“ für Grundschulen wurde 2005 extern durch die Universität Flensburg (Prof. Dr. Faltermeier und Dipl. Päd. Wantzek-Sielert) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Der Abschlussbericht ist bislang nicht veröffentlicht.

Die Ausstellungen ECHT STARK und ECHT FAIR werden fortlaufend intern evaluiert durch Rückmeldebögen an die Schulleitungen sowie durch Fragebögen an die Kinder und Jugendlichen.

6.1.5.11 Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage ist ein Projekt von Jugendlichen für Jugendliche. Es bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, das Klima an ihrer Schule aktiv mitzugestalten, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden. Gemeinsame Regeln für den Umgang miteinander werden diskutiert und tagtäglich gelebt.

Schülerinnen und Schüler setzen sich an ihrer Schule auf diese Weise aktiv und langfristig gegen Rassismus und Diskriminierung und für ein soziales, solidarisches und friedliches Miteinander in ihrer Schule und Umgebung ein. Schon aus diesem Grund trägt das Projekt zur positiven Entwicklung der Schumatmosphäre bei.

Durch die handlungsorientierte Ausrichtung des Projektes wird Lernen mit sozialer und praktischer Erfahrung verknüpft. Der Schule kann der Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ verliehen werden. Weitere Projekte auch durch Unterstützung der Landeskoordination durch die Aktion Kinder- und Jugendschutz sichern die Nachhaltigkeit.

Evaluation:

Eine Evaluation dieses Projektes liegt bisher nicht vor.

6.1.5.12 „Handy-Scouts“ – Peer Projekt zur Gewaltprävention und Förderung der Medienkompetenz

Das Projekt zielt auf eine aktive Auseinandersetzung mit den Themen Gewaltdarstellungen und -handlungen im Zusammenhang mit Kommunikationsmedien. Anlass

sind die sich häufenden Fälle von Gewaltvideos auf Schüler/innen-Handys. Neben Trails vom Internet sind darunter Gewaltszenen, die Jugendliche selbst mit dem Handy aufnehmen, um sie zu verbreiten oder untereinander zu tauschen. Für diese Aufnahmen werden andere Jugendliche oder Unbeteiligte verprügelt oder in unwürdigen Situationen gezeigt („Happy Slapping“, „Cyberbullying“).

In der Präventionsmaßnahme „Handy-Scouts“ sind Jugendliche die Akteure und vermitteln ihr Wissen und ihren Wertekodex an jüngere Schüler und Schülerinnen. Das Projekt wurde im Schuljahr 2007/2008 als Pilotprojekt mit einer landesweiten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Bis 2009 wurden 100 Handy-Scouts ausgebildet und ca. 3.500 Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen erreicht.

Evaluation:

Eine Evaluation dieses Projektes liegt bisher nicht vor.

6.1.5.13 Schüler-VZ – ICQ & Co Schülerinnen und Schüler mit Eltern im Gespräch

Spätestens ab der 5. und 6. Klassenstufe nutzen Schülerinnen und Schüler das Internet nicht mehr nur, um sie interessierende Seiten aufzurufen oder Inhalte herunter zu laden oder sich Lerninhalte zu erarbeiten, sondern auch um vermeintlich ungestört miteinander zu kommunizieren. Das Internet ist eine Erweiterung des realen Erfahrungsraums, um sich selbst darzustellen, aber auch zu konkurrieren und um sich abzugrenzen. Schüler-VZ, ICQ und andere Foren, in denen direkt miteinander kommuniziert werden kann, sind spätestens ab dem Alter von 12 Jahren ein soziales „Muss“, um dazuzugehören.

Viele Eltern wissen wenig über diese virtuellen Räume. Aufgrund ihrer Verunsicherung halten sie sich entweder völlig heraus, wenn ihre Kinder den PC nutzen oder sie verbieten oder begrenzen den Zugang. Oft bleibt dabei ein ungutes Gefühl. Das Projekt zielt darauf ab, Kinder als Experten ihrer Medienvorlieben und Bedürfnisse sowie Eltern mit ihrer Besorgnis und ihrem Interesse miteinander in Gespräch zu bringen. An einem Projektnachmittag bereitet eine Gruppe von interessierten Kindern einer Klasse unter Leitung eines Medienpädagogen eine Präsentation für einen Themen-Elternabend vor. Zu diesem Elternabend sind alle Eltern der Klasse eingeladen. Der

von der Präsentation der Kinder als Medienexperten in eigener Sache eingeleitete Elternabend wird von dem Medienpädagogen moderiert. Gemeinsam werden die auf die Situation in der Klasse bezogenen Fragen zu Medien, Gefährdungen und Medienschutz passgenau geklärt.

Evaluation:

Eine Evaluation dieses Projektes liegt bisher nicht vor.

6.1.5.14 AGGAS - Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen

Das Kooperationskonzept AGGAS (Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen) wird seit 1998 in Lübeck und seit 2006 in den Kreisen Steinburg, Pinneberg und Stormarn erfolgreich umgesetzt. Hier geht es darum, anfallende Straftatbestände schnell, konsequent und für den Klassenverband anschaulich mit allen Folgen für Täter und Opfer aufzuarbeiten. Die Anzeigenaufnahme und Anhörung von Tatbeteiligten beginnt schon in der Schule.

Mit dem Projekt wird angestrebt, einen verlässlichen Kontakt zwischen Polizei und Schule herzustellen und somit den Schulen einen festen Ansprechpartner bei der Polizei zur Verfügung zu stellen.

Evaluation:

Eine Evaluation dieses Projektes liegt bisher nicht vor.

6.1.5.15 „Mobbingfreie Schule - Gemeinsam Klasse sein“

Die gemeinsam von der Techniker Krankenkasse (TK), dem Ministerium für Bildung und Kultur, dem IQSH sowie der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V. (AKJS) durchgeführte Anti-Mobbing-Initiative wird seit dem Schuljahr 2009/2010 in den schleswig-holsteinischen Schulen angeboten. Das ursprünglich in Hamburg entwickelte Programm sieht die Durchführung jeweils einer Projektwoche an möglichst allen allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein zum Thema Mobbing in den Klassenstufen 5 und 7 vor. Hierfür hat die TK landesweit 1.100 Materialkoffer zur Verfügung gestellt.

Die Einführung des Projektes erfolgt über das IQSH sowie die AKJS. Sie basiert auf einem Tandemkonzept, d. h. Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter werden durch eine entsprechende Fortbildung als Tandem in die Kofferhandhabung, also die Umset-

zung und Inhalte der Anti-Mobbing-Woche, eingeführt. Auf der Grundlage dieser Fortbildung wird die Anti-Mobbing-Woche möglichst zu Beginn eines neuen Schuljahres gestartet.

Die Anti-Mobbing-Woche dauert fünf Unterrichtstage und endet mit einem Elternnachmittag, der gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern während der Woche vorbereitet wird. Damit soll die Vernetzung und Kommunikation von Schülern, Eltern und Lehrkräften nachhaltig gestärkt werden.

Die Fortbildung der Tandems erfolgt durch das IQSH, die AKJS sowie Multiplikatoren, die durch das IQSH und/oder die AKJS entsprechend ausgebildet wurden. Die Multiplikatorenfortbildung, die sich an Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter/innen richtet, umfasst die Einführung in die Kofferhandhabung sowie die Grundlagen zur Mobbing-Thematik (Prävention, Mobbing-Fragebögen, Elternarbeit, Beratung von Lehrkräften, Organisation, Vernetzung). Die Multiplikatoren sind im Wesentlichen dafür zuständig, die Lehrkräfte und die an den jeweiligen Schulen tätigen Schulsozialarbeiter (soweit diese nicht ohnehin bereits als Multiplikator geschult wurden) kontinuierlich fortzubilden, damit die Anti-Mobbing-Woche in jedem neuen 5. bzw. 7. Jahrgang einer Schule durchgeführt werden und nachhaltig sowie verbindlich wirken kann.

Evaluation:

Die Pilotphase des in Hamburg seit dem Schuljahr 2007/2008 laufenden Anti-Mobbing-Präventionsprojekts wurde 2009 evaluiert. Die Untersuchung des Büros für dialogisches Handeln kommt zu einem „vorsichtig optimistischen Urteil“. Die Projektwoche verbessere die Einschätzung des Klassenklimas bei den Schülerinnen und Schülern in fast allen Dimensionen. In einigen Klassen trete eine deutliche Verbesserung des Klassenklimas auf, in anderen sei dies jedoch auch gar nicht festzustellen.

Für die in Schleswig-Holstein angebotene Anti-Mobbing-Initiative wird eine Evaluation angestrebt.

6.1.5.16 SKOTT & KLARA in Kiel

SKOTT und KLARA ist ein Programm, das über verschiedene Bausteine Kindern und Jugendlichen früh in ihrer schulischen Laufbahn und Entwicklung soziale Basiskompetenzen vermittelt. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten

Lebenslagen in die Lage zu versetzen, soziale Grundkompetenzen zu entwickeln und darüber hinaus Selbstwirksamkeit zu erfahren, indem sie eigene Interessen und Verantwortung im gemeinschaftlichen Kontext Schule wahrnehmen. Bildungschancen werden verbessert, generationenübergreifender („vererbter“) Armut vorgebeugt, Gewaltbereitschaft herabgesetzt und zivilgesellschaftliche Kompetenzen gestärkt. Um Schülerinnen und Schüler erfolgreich sozial und demokratisch zu befähigen, ist eine Hinführung zum Klassenrat (KLARA) über das Sozialkompetenztraining (SKOTT) ein Erfolg versprechender Weg.

Evaluation:

Eine Evaluation dieses Projektes liegt bisher nicht vor.

6.1.6 Sozialraumbezogene Programme

6.1.6.1 Pädagogisches Einsatzteam – Tadel-Los in Rendsburg

Tadel-Los will in Form von ressourcenorientierter Beratung und Hilfestellung versuchen Kinder mit z. T. extremen Verhaltensauffälligkeiten und ihre Familien zu stärken und konfliktfreier („tadellos“) den Schulalltag zu meistern.

Es soll Kindern und Eltern Hilfestellung geben, Streitigkeiten und Konflikte angemessen zu lösen.

Evaluation:

Eine Evaluation dieses Projektes liegt bisher nicht vor.

6.1.6.2 Plan haben

Die Initiative „Plan haben“ bietet Hilfestellung bei verhaltensauffälligen Jugendlichen in Form von Patenschaften mit Erwachsenen, die sich als Ansprechpartner/innen und Vertrauenspersonen engagieren. „Plan haben“ wendet sich an Eltern, die Unterstützung auf unkonventionelle Art außerhalb behördlicher Möglichkeiten und Zwänge suchen. Paten sind erwachsene Bürgerinnen und Bürger ohne Altersbegrenzung, die gewillt sind, sich ein Jahr lang mit der/dem Jugendlichen zu beschäftigen und neue Ziele und Perspektiven zu erarbeiten. Dafür treffen sich die Jugendlichen einmal in der Woche mit ihrer Patin/ihrem Paten.

Aktuell gibt es „Plan haben“ - Projekte in Norderstedt, Schleswig, Süderbrarup und Kropp.

Evaluation:

Eine Evaluation dieses Projektes liegt bisher nicht vor.

6.1.6.3 Kooperations- und Interventionskonzept (KIK) gegen häusliche Gewalt

Das Kooperations- und Interventionskonzept KIK ist ein flächendeckendes, systematisch arbeitendes Netzwerk gegen häusliche Gewalt. KIK koordiniert und verknüpft die Angebote der unterschiedlichsten Einrichtungen und Professionen wie Polizei, Justiz, Frauenberatung, Tätertraining und Jugendämtern zu einem verbindlichen Hilfesystem. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Frauen, Kinder und Männer, wenn sie von häuslicher Gewalt betroffen sind und sich an eine Stelle wenden, dort nicht allein gelassen werden, sondern weitergehende Hilfsangebote erhalten. Für das KIK-Projekt sind in allen Kreisen und kreisfreien Städten Koordinatorinnen tätig. Ihr Auftrag besteht darin, das Zusammenwirken von Behörden und Einrichtungen zu fördern und auf diese Weise ein ineinander greifendes System des Opferschutzes und der Gewaltprävention zu etablieren. Dabei werden sie kontinuierlich von der Landesregierung unterstützt; die Landeskoordinierungsstelle ist im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration angesiedelt.

Evaluation:

Eine Evaluation dieses Projektes liegt bisher nicht vor.

Auf der Grundlage der jährlichen statistischen Auswertung der Arbeit des Kooperations- und Interventionskonzeptes (KIK) kann jedoch festgestellt werden, dass es durch die Zusammenarbeit der Akteure von Jahr zu Jahr besser gelingt, häusliche Gewalt frühzeitig zu unterbrechen. Dies zeigt sich insbesondere an den verstärkten Polizeieinsätzen, den ausgesprochenen Wegweisungen sowie an den gestiegenen Beratungszahlen sowohl auf der Opfer- als auch auf der Täterseite.

6.1.6.4 „Jugend im Spiel“ – ein Projekt für und mit jungen Menschen in Lübeck-Buntekuh

Das Projekt fördert die Vernetzung und Entwicklung von Angeboten für junge Menschen im Stadtteil Lübeck-Buntekuh. Einerseits zielt es auf die sozialraumbezogene Jugendarbeit ab, zum anderen Teil widmet es sich jungen Fußball-Fans. Die Arbeit mit Fußball-Fans orientiert sich an den Vorgaben des Nationalen Konzepts „Sport und Sicherheit“.

Das Projekt besitzt eine dynamische Struktur und ist hinsichtlich der Entwicklung von Teilbausteinen an den Bedürfnissen vor Ort orientiert. Die Steuerung beteiligt die Akteure im Sozialraum. Unterprojekte für jungen Menschen im Stadtteil Buntekuh werden unter Leitung des Internationalen Bundes in einem „Expertengremium“ (im Stadtteil vertretene Organisationen, Vereine, Schulen und Fachleute, Kriminalpräventiver Rat, Quartiersmanagement, Innenministerium) entwickelt, priorisiert und umgesetzt.

Evaluation:

Eine Evaluation dieses Projektes liegt bisher nicht vor.

6.1.6.5 „Vandel – Vandalismus im Wandel“ in Lauenburg

„Vandel“ ist ein Projekt modellhafter Quartiersarbeit. Ziel ist es, unter Einbindung aller Quartiersbewohner, insbesondere aber der Kinder und Jugendlichen, gemeinsam das Wohnumfeld zu gestalten. Zur Vermittlung von Umweltwissen werden Exkursionen zu Parks und Wäldern in der Umgebung Hamburgs unternommen. Gespräche mit z. B. Förstern oder Landschaftsgärtnern sollen Anregungen und Impulse für eine eigenverantwortliche Umgestaltung des Wohnquartiers geben, die unter fachlicher Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AWO Bildungszentrums umgesetzt werden. Die gemeinsame Gestaltung des eigenen Wohnumfeldes schafft ein Zusammengehörigkeitsgefühl auch mit den Migrantinnen und Migranten in dem Wohnquartier und erhöht die Bereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner, gemeinsam Verantwortung für den Zustand und die Pflege der Papierkörbe, Spielgeräte und Grünanlagen zu übernehmen.

Evaluation:

Eine Evaluation dieses Projektes liegt bisher nicht vor.

6.1.7 Programme für Kindertagesstätten und Kindergärten

6.1.7.1 Papilio Schleswig-Holstein

„Papilio“ ist ein Programm für Kindertageseinrichtungen zur Primärprävention von Verhaltensproblemen und zur Förderung sozioemotionaler Kompetenz. Es ist ein Beitrag zur Sucht- und Gewaltprävention. „Papilio“ wurde auf der Basis pädagogischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse entwickelt, in die Praxis umgesetzt und wissenschaftlich begleitet.

Evaluation:

Augsburger Evaluationsstudie, die im Kindergartenjahr 2003/2004 in Kindergärten im Raum Augsburg durchgeführt wurde (Abschlussbericht von Barquero, Scheithauer, Mayer, Heim, Meir-Brenner & Erhardt, 2005).

„Die bisherigen Analysen der Daten aus der Papilio-Studie haben gezeigt, dass die Papilio-Maßnahmen dazu beitragen, prosoziales Verhalten zu erhöhen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindergartenkindern erheblich zu reduzieren.

Verhaltensauffällige Kinder profitieren besonders vom Programm. Wichtig ist hier aber der Hinweis, dass sich Papilio nicht speziell an diese Zielgruppe wendet, sondern an alle Kindergartenkinder. „Aggressive Kinder finden neue Wege, mit ihrer Wut und/oder Angst umzugehen“, so eine typische Erzieher/innen-Rückmeldung zu Papilio.

Ein interessantes Einzelergebnis ist, dass bei der Analyse der „Hyperaktivitäts- und Aufmerksamkeitsprobleme“ die Kinder, die die Papilio-Maßnahmen durchlaufen hatten, signifikant weniger Probleme aufwiesen als die Kinder der Kontrollgruppe. Häufig beobachtet wurde, dass zurückgezogene Kinder besser in die Gruppe integriert werden und dass die Eltern die Elternabende zu Papilio überdurchschnittlich interessiert und aufgeschlossen wahrnehmen.

Erzieher/innen berichteten weiterhin, dass sich mit der Einführung von Papilio die Kommunikation im Team verbessert hat, ihre eigene Arbeitszufriedenheit sich gesteigert hat und sie sich in ihrer Berufsrolle bestärkt fühlen. Papilio unterstützt die Entwicklung wesentlicher Basiskompetenzen, deren Förderung in den Bildungs- und Erziehungsplänen der Länder gefordert wird. Damit wirkt Papilio nicht nur primärprä-

ventiv gegen die Entwicklung von Sucht- und Gewaltverhalten, sondern bietet auch einen wesentlichen Bildungsaspekt, der mit Pisa in die öffentliche Diskussion geriet. Um die Nachhaltigkeit der Wirksamkeit von Papilio zu untersuchen, wurde ein Teil der Papilio-Kinder bis ans Ende der ersten Schulklasse begleitet.

- Insbesondere die vor Durchführung von Papilio als Hoch-Risiko-Kinder eingestuft Kinder zeigen zum Ende der ersten Schulklasse positive Veränderungen im Problemverhalten und im prosozialen Verhalten.
- Im Vergleich zu Werten aus Normstichproben weisen die ehemaligen Papilio-Kinder am Ende der ersten Schulklasse überdurchschnittliche Mathematik- und Rechtschreibleistungen auf.
- Insbesondere die ehemaligen Niedrig-Risiko-Kinder weisen weit über der Norm liegende Werte auf,
- während die ehemaligen Hoch-Risiko-Kinder in ihren schulischen Leistungen am Ende der ersten Schulklasse immerhin im Normbereich liegen.

Diese ersten Befunde weisen auf eine nachhaltig positive Wirkung des Programms und auf positive Auswirkungen auf den Bildungsverlauf der Kinder hin.“

6.1.7.2 „Faustlos Plus“

„Faustlos“ ist ein vom Heidelberger Präventionszentrum aus Amerika adaptiertes Gewaltpräventionsprogramm für Kindertagesstätten und Grundschulen, das in vielen Bundesländern umgesetzt wird. Das Programm beinhaltet Bausteine zur Empathieförderung, Impulskontrolle sowie zum Umgang mit Ärger und Wut. Die Kinder sollen lernen, dass nicht Wut oder Ärger das Problem sind, sondern das sich daraus möglicherweise ergebende aggressive Verhalten. Rückmeldungen aus mit „Faustlos“ erfahrenen Kindertagesstätten wiesen auf eine notwendige Vertiefung und Praxisbegleitung der Erzieherinnen und Erzieher sowie die Notwendigkeit der Verstärkung der begleitenden Elternarbeit hin. Diesen Bedürfnissen trägt das von der AG 19 des Landesrates erarbeitete Konzept „Faustlos Plus“ Rechnung, um eine nachhaltige Veränderung des Aggressionsverhaltens von Kindern zu erreichen. Die Eltern werden aktiv in die Umsetzung des Programms einbezogen und so bei ihrer Erziehungsaufgabe mit dem Ziel unterstützt, eine tragfähige Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus herzustellen. Die Projekt begleitende Reflexion der Umsetzung im erzieherischen Alltag der Kindertagesstätte hilft den Fach-

kräften, ihren eigenen Umgang mit Wut, aber auch ihre gefühlsmäßigen Reaktionen auf die unterschiedlichen Aggressionsäußerungen und -handlungen von Jungen und Mädchen zu hinterfragen und sicherer zu reagieren. Faustlos plus wird z. B. in den Kreisen Stormarn, Dithmarschen und Neumünster umgesetzt.

Evaluation:

Das Programm „Faustlos“ ist im Kindertagesstättenbereich 2004 auf Bundesebene evaluiert worden. Das Faustlos Programm führte u. a. dazu, dass die Kinder Gefühle anderer besser erkennen und beschreiben konnten und so mehrere Handlungsmöglichkeiten für zwischenmenschliche Probleme zur Verfügung haben. Die Erzieherinnen und Erzieher beschrieben, dass die Kinder häufiger miteinander verhandeln würden und selbst konstruktive Konfliktlösungen vorschlugen. Eine Evaluation des schleswig-holsteinischen Zusatzbausteins zum Projekt ist nicht vorgesehen.

6.1.7.3 Kindergarten *plus*

Kindergarten plus ist ebenfalls ein gewaltpräventiv wirksames Programm, das der Stärkung der kindlichen Persönlichkeit dient. Es richtet sich an vier- bis fünfjährige Kinder in Kindertageseinrichtungen. Kindergarten plus hat das Ziel, die soziale, emotionale und geistige Bildung der Kinder zu stärken und zu fördern.

Wichtigste Kennzeichen des Programms sind ein ganzheitliches Bildungsverständnis, Einbringen eines Impulses („Plus“) von außen, Nicht-Diskriminierung (Inklusion), Beachtung der Prinzipien der Geschlechtergerechtigkeit, Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Tageseinrichtungen und externen Trainern, Nachhaltigkeit über den Projektzeitraum hinaus sowie der Aufbau eines Netzes von Programmpaten zur Mitfinanzierung und Stärkung der gesamt-gesellschaftlichen Verantwortung für frühkindliche Bildungsprozesse.

Das Programm wurde von der Deutschen Liga für das Kind entwickelt.

Evaluation:

Eine Wissenschaftliche Evaluation von Kindergarten *plus* 2008-2011 wird derzeit unter Leitung von Prof. Dr. Maria von Salisch an der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt.

6.2 Modelle der indizierten Prävention

6.2.1 Die Diversion

Im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität wird die Diversion nach § 45 JGG durchgeführt. Das JGG unterscheidet zwischen der folgen-, aber nicht reaktionslosen Einstellung (§ 45 Abs. 1 JGG), der Einstellung nach Durchführung oder Einleitung erzieherischer Maßnahmen (§ 45 Abs. 2 JGG) und der Einstellung nach Durchführung eines formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens (§ 45 Abs. 3 JGG). Dabei bedeutet das Absehen von der Verfolgung insbesondere nach § 45 Abs. 1 JGG nicht, dass keine Reaktion auf die Straftat erfolgt. Die erzieherische Wirkung wird bereits durch das Einleiten eines Verfahrens, eine polizeiliche Vernehmung oder die Unterrichtung der Eltern erreicht.

In Schleswig-Holstein wurden Diversionsrichtlinien entwickelt, die eine landesweit gleichförmige Diversion ermöglichen. So ist es der Polizei aufgrund der Diversionsrichtlinien z.B. möglich, Normen verdeutlichende Gespräche mit den Jugendlichen und Heranwachsenden zu führen und staatliche Hilfsangebote zu vermitteln.

Die Diversionsrichtlinien haben ihr Ziel, eine zeitnahe angemessene erzieherische Reaktion auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden sicherzustellen, erreicht. Die im Jahre 2006 durchgeführte umfangreiche Evaluation der Diversionsrichtlinien hat hervorgehoben, dass mit den Diversionsrichtlinien eine Verkürzung der Verfahrensdauer und damit eine zeitnahe staatliche Reaktion erreicht werden konnte.⁵ Die Evaluation hat insgesamt keinen Anlass gegeben, die Diversionsrichtlinien zu ändern.

6.2.2 Vorrangiges Jugendverfahren

Das Vorrangige Jugendverfahren richtet sich an (1.) Intensivtäter, (2.) Täter auffälliger Gewalttaten, (3.) Täter, die in Gefahr stehen, durch ein kriminelles Umfeld in weitere Kriminalität abzugleiten und (4.) Täter, bei denen bisher Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen wirkungslos waren. Es können auch Jugendliche erfasst werden,

⁵ Christian Grote: „Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig – Holstein, Wiesbaden 2006, S. 350f.

die zwar erstmalig als Strafmündige strafrechtlich in Erscheinung treten, jedoch bereits als Strafunmündige bei der Polizei aktenkundig geworden sind. Die Verfahrensdauer soll möglichst 4 Wochen ab der letzten verantwortlichen Vernehmung nicht überschreiten. Die Grundlage für das Vorrangige Jugendverfahren bildet eine Vereinbarung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendgerichtshilfe.

Die Fallzahlen zum Vorrangigen Jugendverfahren gestalten sich im Jahre 2009 wie folgt:

LG-Bezirk Flensburg: 14 (2008: 15, 2007:12, 2006:12, 2005:12)

LG-Bezirk Itzehoe: 112 (2008: 99, 2007: 68, 2006: 83, 2005: 75)

LG-Bezirk Kiel: 75 (2008: 83, 2007: 52, 2006:19 [wg. Unklarheiten zur Zählweise], 2005:45)

LG-Bezirk Lübeck: 7 sowie 3 weitere beschleunigte Verfahren im Amtsgerichtsbezirk Lübeck im Rahmen des Projekts „Kriminelle Karrieren Verhindern“ (KKV); (2008: 12 sowie 7 weitere beschleunigte Verfahren im Amtsgerichtsbezirk Lübeck im Rahmen des Projekts „Kriminelle Karrieren Verhindern“, 2007: 0, 2006: 0, 2005: 0)

Der Ausbau des Vorrangigen Jugendverfahrens war eine Zielvorgabe im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode, die nunmehr umgesetzt ist. Es wird mittlerweile flächendeckend betrieben. Eine Ausnahme stellt der Amtsgerichtsbezirk Lübeck dar. Dort wird mit dem weitestgehend identischen Sonderprojekt Kriminelle Karrieren Verhindern gearbeitet.

Wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über die Wirkung des Vorrangigen Jugendverfahrens liegen (noch) nicht vor. Zwar sind die Rückmeldungen aus der Praxis weitestgehend positiv. Das Projekt ist jedoch bislang nicht evaluiert worden. Gegenwärtig ist die Evaluation des Vorrangigen Jugendverfahrens Gegenstand einer Doktorarbeit, die vom MJAE soweit möglich unterstützt wird und voraussichtlich im Jahr 2010 vorliegen wird.

6.2.3 Fallkonferenzen

Bei den Fallkonferenzen handelt es sich um ein vom GenStA in enger Zusammenarbeit mit dem MJAE entwickeltes Projekt zum sachgerechten Umgang mit Intensiv- und Mehrfachtäterinnen und -tätern. Es soll das Ziel verfolgen, die Kooperation und

die Reaktionsmöglichkeiten der mit den jugendlichen und heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern in Kontakt kommenden Personen und Institutionen zu optimieren (z.B. Polizei, Schule, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendhilfe). Die oder der Beschuldigte bzw. die gesetzlichen Vertreter müssen ihr Einverständnis mit der Datenweitergabe an die Beteiligten der Fallkonferenz erklären. Die Staatsanwaltschaft lädt zur Fallkonferenz ein. Sie soll möglichst spätestens vier Wochen nach der (letzten) Tat stattfinden. Konferenzziel ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten unter Einschluss des oder der Beschuldigten und ggf. der gesetzlichen Vertreter. Die Vereinbarung fixiert die besprochenen zu ergreifenden Maßnahmen (z.B. freiwillige Teilnahme an einem Drogenentzug). Die Staatsanwaltschaft überprüft die Einhaltung der Vereinbarung. Sie beruft eine weitere Konferenz ein, wenn sie nicht eingehalten wurde oder veränderte Umstände eine Anpassung erforderlich werden lassen.

Bislang haben im LG-Bezirk Itzehoe 4 Fallkonferenzen und im LG-Bezirk Kiel 1 Fallkonferenz stattgefunden. Aufgrund der bislang geringen Anzahl der durchgeführten Fallkonferenzen lässt sich ein endgültiges Fazit zu diesem Zeitpunkt noch nicht ziehen. Ein vorsichtiges Zwischenergebnis lässt jedoch eine positive Auswirkung der Fallkonferenzen auf die Beschuldigten erkennen. Diejenigen, die die Vereinbarungen durchhalten, weisen längere Zeiträume der Deliktsabstinenz auf (ca. 1 Jahr). Ferner führen die Fallkonferenzen dazu, dass das Gericht eine positive Sozialprognose erkennen kann und die Jugendstrafen zur Bewährung aussetzt.

6.2.4 Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und der ARGE bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität im Kreis Pinneberg

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass ein geregelter Tagesablauf sowie die Erlangung von gesellschaftlicher Wertschätzung durch die Aufnahme von Arbeit oder Vorbereitungsmaßnahmen, die die Aufnahme einer Arbeit begünstigen, geeignet sein können, delinquentes Verhalten einzudämmen oder zu beenden, haben auf Initiative des Vorstands des Landesbeirats für Straffälligen- und Bewährungshilfe des Landes Schleswig-Holstein die mit dem Jugendstrafrecht im Kreisgebiet Pinneberg befassten Institutionen (Polizei, Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft) und die Arbeitsgemeinschaft Pinneberg sowie die Agentur für Arbeit Elmshorn auf der Basis

einer gemeinsamen Handlungsempfehlung mit dem Justiz-, dem Jugendministerium und dem GenStA das Pilotprojekt „Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und der ARGE bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität“ ins Leben gerufen. Dieses hat das Ziel, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um delinquente Jugendliche und Heranwachsende in den Arbeitsmarkt zu integrieren oder jedenfalls die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Das Projekt richtet sich dabei an Jugendliche und Heranwachsende, bei denen Umstände (z.B. Defizite in der deutschen Sprache, Suchtproblematik, familiäre Probleme, fehlender Schulabschluss etc.) vorliegen, die ein Abgleiten in den Bereich der mittleren Kriminalität oder eine Verfestigung der Delinquenz im Bereich der niedrigen und mittleren Kriminalität befürchten lassen, die aber andererseits einen Anspruch aus dem SGB II oder SGB III geltend machen könnten. Dabei sucht in entsprechenden Fällen die Jugendgerichtshilfe gezielt die Kooperation mit der Arbeitsverwaltung einerseits und der Justiz andererseits mit dem Ziel der Abstimmung einer Maßnahme aus dem Leistungsbereich der ARGE oder der Agentur für Arbeit (SGB II oder SGB III), die dann – möglichst – seitens des Gerichts auf entsprechenden Vorschlag der Jugendgerichtshilfe und Antrag der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Betreuungsweisung oder als Bewährungsaufgabe zum Gegenstand des Urteilsspruchs wird.

Mit dem innovativen Ansatz, durch die Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und der ARGE bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität im konkreten Fall kriminelle Karrieren zu unterbrechen bzw. zu beenden, indem insbesondere die arbeitsmarktliche Integration delinquenten Jugendlicher und Heranwachsender gefördert wird, wird ein Weg beschritten, der dem gesamtgesellschaftlichen Ansatz in der Bekämpfung der Jugendkriminalität in besonderer Weise Rechnung trägt. Das Projekt ist Anfang Oktober 2009 nach Inkrafttreten der gemeinsamen Handlungsempfehlung angelaufen. Erkenntnisse über die Wirkung des Konzepts liegen mithin noch nicht vor.

Zusammenfassend ist hinsichtlich aller Modelle der indizierten Prävention darauf hinzuweisen, dass der Staatsanwaltschaft und der Polizei eine Vielzahl von bewährten und effizienten Regelungen und Konzepten zur Verfügung stehen, um bestimmte Facetten der Jugend(gewalt-)kriminalität zu bekämpfen und zu verfolgen. Jedes dieser Konzepte erfüllt dabei für sich genommen eine wesentliche Aufgabe. Gerade das

Gemenge aus verschiedenen Modellen und Projekten bietet die Chance, abgestimmt auf das jeweilige Verfahren und in Abhängigkeit von den eigenen personellen Ressourcen sehr zielgenau zu agieren und zu reagieren. Insbesondere von Bedeutung ist auch die fast allen Konzeptionen immanente Kooperation von Staatsanwaltschaft und Polizei. Die dargestellten verschiedenen Formen der Zusammenarbeit dürften bundesweit Vorbildcharakter haben. Ungeachtet der Tatsache, dass eine konkrete Wirkungskontrolle nicht für jedes Konzept vorliegt, haben sich die Modelle – insbesondere auch das vorrangige Jugendverfahren – nach Erkenntnissen der Praxis bewährt.

7 Allgemeiner Statusbericht aus den Kreisen und kreisfreien Städten

Für eine differenzierte Darstellung der zahlreichen Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der Ursachen der Kinder- und Jugendkriminalität auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte reichte die zur Verfügung Zeit für die Berichterstattung nicht aus.

Die Kommunalen Landesverbände stellen fest, dass es in den Kommunen und Kreisen ständige und niederschwellige Kontakte zwischen den Allgemeinen Sozialen Diensten und den übrigen Akteuren der Jugendsozialarbeit gibt. Darüber hinaus legen sie dar, dass in den Kreisen und kreisfreien Städten zahlreiche Modellprojekte durchgeführt werden, und dass es gelungen ist, durch Schaffung verbindlicher Kooperationsverfahren und Anwendung abgestimmter, gemeinsam entwickelter einzel-fallbezogener Konzepte die Handlungsmöglichkeiten aller Beteiligten im Interesse der Jugendlichen zu erweitern. Wichtige Einrichtungen bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen seien die kriminalpräventiven Gremien auf örtlicher Ebene. Nennenswerte Konflikte oder Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern gebe es nicht.

Aufgabe der Arbeitsgruppe 30 des Landesrates für Kriminalitätsverhütung wird es sein zu überprüfen, inwieweit die Netzwerkarbeit - insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung der Prävention – weiter ausgebaut werden muss.

8 Bibliographie

Literaturliste zu Kapitel 4

- Beelmann, A. & Raabe, T. (2007). *Dissoziales Verhalten bei Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention*. Göttingen: Hogrefe.
- Bindel-Kögel, G. (2009). Mehrfach- und „Intensivtäter“-Programme der Polizei in Deutschland In: G. Bindel-Kögel & M.-M. Karliczek (Hrsg.), *Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“*. Entwicklungen, Strategien, Konzepte (S. 89-119). Münster: LIT-Verlag.
- Bliesener, T. (2008a). Jugenddelinquenz. Formen, Ursachen, Interventionen. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 48-56). Göttingen: Hogrefe.
- Bliesener, T. (2008b). Prävention und Bewältigung von Delinquenz und Devianz. In F. Petermann & W. Schneider (Hrsg.), *Enzyklopädie der Psychologie, C, V, 7; Angewandte Entwicklungspsychologie* (S. 677-719). Göttingen: Hogrefe.
- Block, T., Brettfeld, K. & Wetzels, P. (2009). Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter in Hamburg. Neue Wege zur Beschreibung eines alten Problems. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 20(2), 129-140.
- Blumstein, A., Cohen, J. & Farrington, D.P. (1988). Criminal careers research: Its value for criminology. *Criminology*, 26, 1-35.
- Boers, K. (2000). Jugend und Gewaltkriminalität. Entwicklungen und Erklärungen seit der Wende. *Neue Kriminalpolitik*, 12, 7-10.
- Boers, K. (2009). Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In: G. Bindel-Kögel & M.-M. Karliczek (Hrsg.), *Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“*. Entwicklungen, Strategien, Konzepte (S. 41-86). Münster: LIT-Verlag.
- Cornel, H. (2009). Sozialpädagogische Konzepte im Umgang mit mehrfach auffälligen – Anmerkungen aus der Perspektive einer rationalen Sozial- und Kriminalpolitik In: G. Bindel-Kögel & M.-M. Karliczek (Hrsg.), *Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“*. Entwicklungen, Strategien, Konzepte (S. 141-160). Münster: LIT-Verlag.
- Dahle, K.-P. (2005). Delinquenzverläufe über die Lebensspanne - Anwendungsperspektiven einer entwicklungsorientierten Sichtweise. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 79-91). Göttingen: Hogrefe.
- Dalteg, A. & Levander, S. (1998). Twelve thousand crimes by 75 boys: A 20-year follow-up study of childhood hyperactivity. *Journal of Forensic Psychiatry*, 9, 39-57.

- Drenkhahn, K. (2007): Hilfe für kindliche und jugendliche Intensivtäter. *Familie Partnerschaft Recht* 13, 24-28.
- Fritscher, B. (2003). Initiativprogramm "Jugendliche Intensivtäter" in Baden-Württemberg. Info 2003 der Landesgruppe B-W in der DVJJ.
- Garrido, V. & Morales, L.A. (2007). Serious (violent or chronic) juvenile offenders: A systematic review of treatment effectiveness in secure corrections. Valencia: report to the Campbell Collaboration.
- Gloss, W. (2007). Standards der polizeilichen Jugendarbeit. ZJJ, 278-284.
- Grundies, V. (1999). Polizeiliche Registrierungen von 7-23jährigen - Befunde der Freiburger Kohortenuntersuchung. In H.-J. Albrecht (Hrsg.). *Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg* (S. 371 - 402). Freiburg: Edition Iuscrim.
- Harrendorf, S. (2007). Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Göttingen: Universitätsverlag.
- Hatterscheid, B. (2006). Das Kölner Intensivtäterkonzept. *Die Kriminalprävention*, 4, 121-124.
- Holthusen, B. (2004). *Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“*. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Lipsey, M.W., & Wilson, D.B. (1998) Effective intervention for serious juvenile offenders: A synthesis of research. In R. Loeber & D. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions* (pp. 313-345). Thousand Oaks: Sage.
- Lösel, F. (1996). Working with young offenders: The impact of meta-analysis. In C.R. Hollin & K. Howells (Eds.), *Clinical approaches to working with young offenders* (pp. 57-81). Chichester: Wiley.
- Lösel, F & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen - Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.
- Lösel, F., Bliesener, T. & Averbek, M. (1998). Hat die Jugenddelinquenz von Schülern zugenommen? Ein Vergleich im Dunkelfeld nach 22 Jahren. *DVJJ-Journal*, 9, 115-125.

- Lösel, F., Bliesener, T., Fischer, T. & Pabst, M.A. (2001). *Hooliganismus in Deutschland: Ursachen, Entwicklungen, Prävention und Intervention. Texte zur inneren Sicherheit*. Berlin: Bundesministerium des Innern.
- Lüders, C. & Holthusen, B. (2006). Das Modellprojekt "Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter". *Praxis der Rechtspsychologie*, 16, 182-193.
- Matt, E. & Rother, D. (2001). Jugendliche Intensivtäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84, 472-482.
- McGuire, J. (2008). A review of effective interventions for reducing aggression and violence. *Philosophical Transactions of the Royal Society B: Biological Sciences*, 363, 2577-2597.
- Naplava, T. (2010). Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter In : B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*, S. 293-306. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ohder, C. (2007a). „Intensivtäter“ in Berlin. Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeiten. *Berliner Forum Gewaltprävention*, 33, 5-76.
- Ohder, C. (2007b). „Intensivtäter“ im Spiegel von Akten der Berliner Staatsanwaltschaft. *ZJJ*, 18, 56-64.
- Ohder, C. (2009). „Intensivtäter“ – Ein neuer Tätertypus? In: G. Bindel-Kögel & M.-M. Karliczek (Hrsg.), *Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“*. Entwicklungen, Strategien, Konzepte (S. 17-39). Münster: LIT-Verlag.
- Posiege, P. & Steinschulte-Leidig, B. (1999). *Intensivtäter. Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Prittitz, C. (2003). „Intensivtäter“ und „Intensivstrafverfolgung“ – Die „Gemeinsame Arbeitsgruppe Amtsanwaltsschaft/Staatsanwaltschaft/Polizei“ Frankfurt/Main. In E. Minthe (Hrsg.), *Neues in der Kriminalpolitik – Konzepte, Modelle, Evaluation* (S. 153-164). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Puschke, J. (2007). Intensivtäter. Neuartige Kontrolle mittels tradierter Zuschreibung. *Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 178, 63-72.
- Reuther, B. (2002). Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Intensivtätern und polizeiliche Maßnahmen. *Lotse Forum*, 12, 37-40.

- Schweitzer, M. (2006). Grenzen der Erziehung - Intensivtäter außen vor? In Schriftenreihe der DVJJ (Hrsg.), Verantwortung für die Jugend: Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages (S. 111-127). Mönchengladbach.
- Steffen, W. (2003). Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe*, 2, 152-159.
- Steffen, W. (2005). Mehrfach- und Intensivtäter aus der Sicht der Polizei. In R. Egg (Hrsg.), *"Gefährliche Straftäter": Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?* (S. 27-36). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Stelly, W. & Thomas, J. (2003). Wege aus schwerer Jugendkriminalität - Ausgewählte Ergebnisse. Arbeitsberichte aus dem Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, 2, 1-19.
- Stelly, W. & Thomas, J. (2006). Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter. *ZJJ*, 45- 51.
- Stelly, W. & Thomas, J. (2007). Das Ende der kriminellen Karriere bei jugendlichen Mehrfachtätern. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (S. 433-446). Mönchengladbach: Forum.
- Traulsen, M. (1999). Häufig auffällige Jugendliche. *DVJJ-Journal*, 10, 311-315.
- Wilson, S.J., Lipsey, M.W. & Soydan, H. (2003). Are mainstream programs for juvenile delinquency less effective with minority youth than majority youth? A meta-analysis of outcomes research. *Research on Social Work Practice*, 13, 3-26.
- Wolfgang M., Figlio R. & Sellin Th. (1972). *Delinquency in a Birth Cohort*. Chicago: The University of Chicago Press, Studies in Crime and Justice.
- Wright, B.R.E., Caspi, A., Moffitt, T.E. & Paternoster, R. (2004). Does the perceived risk of punishment deter criminally prone individuals? Rational choice, self-control, and crime. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 41, 180 - 213.

Anlagen

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 16/1816 (neu) vom 22.01.2008

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 15/4915 vom 06.09.2004

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 16/1831 vom 12.02.2008



Antrag

der Fraktionen von FDP, Bündnis90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

Entschießung zum Jugendstrafrecht

Der Landtag wolle beschließen:

1. Das geltende Jugendstrafrecht bietet ausreichende Möglichkeiten, um der Jugendkriminalität in Deutschland zu begegnen.
2. Der schleswig-holsteinische Landtag wendet sich mit allem Nachdruck gegen die derzeit in der Öffentlichkeit diskutierten Maßnahmen zu einer repressiven Veränderung des Jugendstrafrechts.
3. Die Errichtung von so genannten Erziehungscamps, die Einführung eines so genannten Warnschussarrests, die Erhöhung der Höchststrafengrenze für Jugendliche von zehn auf fünfzehn Jahre, die ausschließliche Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende (18 bis 21 Jahren) sowie die Herabsetzung der Strafmündigkeit von 14 auf beispielsweise 12 Jahre stellen weder geeignete Maßnahmen dar, um der Gewaltkriminalität bei Jugendlichen zu begegnen, noch um junge Straftäter dahingehend zu erziehen, künftig einen rechtschaffenden und verantwortungsvollen Lebenswandel zu führen. Anders zu bewerten ist der Vollzug in freien Formen, wie er bereits modellhaft z.B. in Baden-Württemberg praktiziert wird.
4. Der Ausbau von ambulanten Familienhilfen, der Schulsozialarbeit sowie die Förderung der Integration von Immigranten sind geeignetere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Jugendgewaltkriminalität.

5. Eine angemessene Ausstattung der Justiz und der Polizei verringert die Dauer von Strafverfahren. Im Bereich des Jugendstrafvollzuges, der Bewährungshilfe sowie bei den freien Trägern muss ausreichend Personal vorhanden bzw. eine entsprechende Förderung sichergestellt sein, um die Erziehung von jugendlichen Straftätern für einen künftig rechtschaffenden und verantwortungsvollen Lebenswandel sicher zu stellen.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion

Anke Spoorendonk
für die Abgeordneten
des SSW

*Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein*

An den Vorsitzenden des
Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Andreas Beran, MdL
Düsternbrooker Weg 70

Ministerin

24105 Kiel

Kiel, 6. September 2004

**Vorläufige Ergebnisse sowie mögliche Konsequenzen des Modellprojekts
„Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Sozialausschusssitzung am 19. August habe ich zugesagt, den anliegenden Zwischenbericht schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dem komme ich hiermit nach. Ich darf Sie bitten, dem mitberatenden Innen- und Rechtsausschuss dieses Schreiben ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig lade ich die Abgeordneten beider Ausschüsse sehr herzlich ein an der

**Präsentationsveranstaltung
am Donnerstag, den 16. September 2004, 10.00 Uhr
in Lübeck, media docks**

teilzunehmen. Es sollen hier die Ergebnisse und möglichen Schlussfolgerungen des Modellprojekts „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“ dargestellt und diskutiert werden. Der Ablauf ist wie folgt vorgesehen:

*Lorentzendamm 35
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 3700*

Programm

- 10.00 Uhr** Begrüßung und Einführung durch die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, Anne Lütkes
- 10.15 Uhr** Dr. Christian Lüders, Deutsches Jugendinstitut (DJI) München
Das Modellprojekt „Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“ – Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Sicht des DJI
- 11.00 Uhr** Dr. Frank Rose, MJF
Das Modellprojekt aus der Sicht des Projektkoordinators in der Jugendabteilung des MJF
- 11.15 Uhr** Edgard Nehmer und Ralf Schulze, Fachbereich Jugend, Familie und Sport des Kreises Dithmarschen

Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Modellprojekts aus der Sicht des Kreises Dithmarschen
- 11.30 Uhr** *Pause*
- 12.00 Uhr** Resümee der Institutionen in der Hansestadt Lübeck nach dem Modellprojekt: Welche Angebote können die einzelnen Institutionen ihren Kooperationspartnern anderer Fachbereiche machen? Wo liegen die Grenzen?

Kurzstatements mit anschließender Aussprache
Polizeidirektor Jürgen Anhalt; Leiter der Polizeiinspektion Lübeck

Oberstaatsanwalt Joachim Bahr; Leiter der Jugendabteilung Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck

Franz-Josef Böcher; Familien- und Insolvenzrichter, Amtsgericht Lübeck

Irene Böhme, Leiterin des Jugendamtes / Jugendhilfe

Eckhard Lück, Schulrat in der Hansestadt Lübeck

Dr. Alvaro Seligmann Silva, Leitender Arzt und Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie; Vorwerker Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Lübeck

13.00 Uhr Kurt Rohde, Schleswig-Holsteinischer Städtetag (angefragt)
Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Modellprojektes
aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Städtetages

13.15 Uhr Schlusswort der Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein, Anne Lütkes

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anne Lütkes', written in a cursive style.

Anne Lütkes

Bericht des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein gegenüber dem Sozialausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags am 19.08.2004

Antrag der Fraktion der CDU 15/1713

**Vorläufige Ergebnisse sowie mögliche Konsequenzen
des Modellprojekts**

„Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“

I. Ausgangssituation

In den Medien sind immer wieder Berichte über Straftaten von Kindern¹ und Jugendlichen – in letzter Zeit vor allem zu Gewalttaten, Mädchen- und Kinderdelinquenz - zu finden. Das dort dargestellte Bild ist wegen der gezielten Präsentation spektakulärer Einzelfälle kindlicher und jugendlicher Straftäter nicht repräsentativ, zutreffend ist allerdings, dass bundesweit seit den neunziger Jahren ein leichter Anstieg der Kinder- und **Gesamt**jugendkriminalität zu verzeichnen ist.

Bei näherer Betrachtung der von Kindern und Jugendlichen insgesamt begangenen Taten stellt man fest, dass Jugendkriminalität vielfach Ausdruck des Auslotens von Grenzen ist. Im Regelfall stellen daher Gesetzesverletzungen nur eine **alterstypische Episode** dar und sind kein Einstieg in eine kriminelle Karriere. Zutreffend ist es, auf *diese* Tätergruppe im Sinne des Erziehungsgrundsatzes maßvoll und interessen gerecht zu reagieren. Dies geschieht seit längerer Zeit etwa auf der Grundlage des landesweit gültigen Diversionserlasses dadurch, dass entsprechende Ermittlungsverfahren nach einer Entschuldigung des Täters beim Opfer oder der Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen – in einem Krankenhaus oder Tierheim – eingestellt werden.

Neben den Kindern und Jugendlichen, die selten straffällig werden und nur geringfügige Taten begehen, gibt es allerdings auch die Gruppe der so genannten **Mehrfach- und Intensivtäter**. Hierbei handelt es sich quantitativ um eine kleine Tätergruppe (zu ihr zählen nur etwa 5 % der männlichen Jugendlichen), die aber qualitativ durch eine wiederholte Straffälligkeit und die Begehung gerade von schweren Taten hervorgehoben ist. Auf die Gruppe der Mehrfach und Intensivtäter gehen bis zu 75 % aller registrierten Straftaten zurück. Auch für diese Tätergruppe existieren in Schleswig-Holstein bereits spezielle Reaktionsmöglichkeiten, so etwa das – inzwischen von anderen Bundesländern übernommene - vorrangige Jugendverfahren, das eine zeitnahe jugendgerichtliche Reaktion auf die Tat sicherstellt.

II. Das Modellprojekt „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“

Um die Reaktion auf Mehrfach- und Intensivtäter weiter zu verbessern entwickelten der schleswig-holsteinische **Landkreistag** und der **Städteverband** Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (**MJF**), den **Jugendämtern** der Hansestadt **Lübeck** und des Landkreises **Dithmarschen** sowie dem Deutschen Jugendinstitut (**DJI**), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, das Konzept für das Modellprojekt „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“. Zentraler Ansatzpunkt des Modellprojektes ist die Verbesserung der Zusammenarbeit der ver-

¹ Personen unter 14 Jahren (Kinder) können nach § 19 des Strafgesetzbuchs nicht schuldhaft im strafrechtlichen Sinne handeln und entsprechend auch nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gleichwohl wird vorliegend der Einfachheit halber auch bei Verstößen gegen strafrechtliche Normen durch Kinder von *Straftaten* gesprochen.

antwortlichen Institutionen, also insbesondere Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Das **Mitte 2001** erstellte Projektkonzept sieht zwei Schritte vor:

- In der ersten Phase eine fallbezogene Schwachstellenanalyse der institutionellen lokalen Zusammenarbeit in der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Dithmarschen, die als Modellregionen gewählt wurden,
- in der zweiten Phase - auf Basis der Analyse auf lokaler Ebene - die Suche danach, wie durch konkrete Absprachen und die Entwicklung geeigneter Verfahren die sichtbar gewordenen Probleme zukünftig vermieden werden können.

III. Der Bericht des Deutschen Jugendinstituts über die Kooperation der verschiedenen mit Mehrfach- und Intensivtätern befassten Institutionen als Ergebnis einer Auswertung der Fallakten

Im April 2003 legte das DJI dem MJF sodann die Ergebnisse seiner Schnittstellenanalyse vor. Vom DJI wurde hierbei betont, es stelle **bundesweit** ein absolutes **Novum** dar, dass mit Mehrfach- und Intensivtätern befasste Institutionen einem wissenschaftlichen Institut ihre **Akten öffnen** und sich einer kritischen Diskussion ihrer Arbeitsweisen stellen. Hierdurch sei die Möglichkeit geboten worden, von Praktikerinnen und Praktikern der betreffenden Institutionen bereits seit längerer Zeit angenommene Erklärungsmuster für eine nicht hinreichende Kooperation **wissenschaftlich zu hinterfragen** und – wie in vielen Fällen der Untersuchung des DJI – häufig zu bestätigen. Zur Überzeugung des **DJI** steht fest, dass ähnliche Befunde wie in den Modellstandorten auch in zahlreichen anderen Regionen Deutschlands bei einer entsprechenden Betrachtung festgestellt worden wären. Schleswig-Holstein ist mit Hilfe der vom MJF geförderten Forschung des DJI insoweit den anderen Bundesländern einen Schritt voraus, da für den hiesigen Bereich eine wissenschaftlich fundierte Schwachstellenanalyse vorliegt.

Aus der Analyse ergeben sich nach der Einschätzung des DJI Chancen für eine effektivere Gestaltung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen.

Das DJI kam **beispielsweise** zu dem Ergebnis, dass spätere Mehrfach- und Intensivtäter als Jugendliche in der **Schule** bereits sehr früh auffällig wurden. Die Schule scheine, so das DJI weiter, aber erst relativ spät nach Hilfe durch Kooperation mit anderen Institutionen zu suchen, und zwar dann, wenn der Problemdruck in der Schule sehr hoch werde. Gleichzeitig sei dann das Risiko, dass der Jugendliche von der Schule verwiesen werde, hoch. Darüber hinaus zeigt sich aus der Sicht des DJI, dass für die Schule die Zuständigkeiten im Jugendamt unklar seien.

Nach den weiteren Ergebnissen des DJI werden die **Jugendämter** von Polizei und Justiz (systematisch) sowie der Schule (bei Bedarf) informiert. Die Jugendämter berufen nach den Ergebnissen der Aktenanalyse institutionenübergreifende Helferkonferenzen ein und entscheiden – gemeinsam mit den Betroffenen – über den weiteren Hilfeverlauf. Das Jugendamt ist nach dem Ergebnis des DJI für die anderen Instituti-

onen die Anlaufstelle für Auskünfte über den Jugendlichen und die Einrichtungen der Jugendhilfe.

In Krisensituationen schließlich ist nach den Erkenntnissen des DJI die – weniger im Medieninteresse stehende - **Kinder- und Jugendpsychiatrie** von wesentlicher Bedeutung. Wenn für einen Jugendlichen, der sich in einer akuten Krise befindet unter hohem zeitlichem Druck eine Einrichtung gefunden werden müsse, stellen sich laut DJI Fragen der Zuständigkeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

IV. Die Arbeit in den Modellregionen

1. Vorgehensweise in Lübeck und Ditmarschen

Mit der vom DJI vorgelegten Aktenanalyse wurde die Basis bereitgestellt, auf der mit der zweiten Projektphase – einer Entwicklung von Verbesserungen der Kooperation vor Ort – aufgebaut werden konnte. Die Koordination erfolgte hierbei durch das MJF. In der **Modellregion Hansestadt Lübeck** wurden die Ergebnisse des DJI im Juni 2003 vorgestellt. Die lokal mit der Problematik beschäftigten Institutionen bestätigten dem DJI, die praktisch relevanten Schwachstellen aufgezeigt zu haben. Einen Monat nach der Präsentation konstituierte sich eine Steuerungsgruppe in Lübeck, zwischen Oktober 2003 und Februar 2004 arbeiteten 5 Arbeitsgruppen (Themen: Standardisiertes Frühwarnsystem, Zeitnahe Reaktion bei strafunmündigen Delinquenten, Zeitnahe Reaktion bei Straftaten von strafmündigen Mehrfach- und Intensivtätern, „Verschiebebahnhof“, Informationsweitergabe und Planung bei Freiheitsentzug).

Insgesamt fanden in Lübeck 33 mehrstündige Sitzungen der Arbeitsgruppen und der Steuerungsgruppe statt. Neben der Moderation der Sitzungen wurden durch das MJF auch die Terminkoordination und Dokumentation der Arbeitsergebnisse mit hohem personellen Aufwand erbracht.

In der **Modellregion Kreis Dithmarschen** fand auf Einladung des Fachbereichs Jugend, Familie und Sport des Kreises im September 2003 die „Kreisrunde Jugend“ statt. Es handelt sich hierbei um ein Gremium, das ein- bis zweimal jährlich zusammentrifft und aus Vertretern derjenigen Institutionen des Kreises besteht, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen. Dort kam es – wie bereits zuvor in Lübeck – zu einer Vorstellung der Ergebnisse des DJI. Auch die dort anwesenden Praktikerinnen und Praktiker begrüßten die Vorlage der wissenschaftlichen Schwachstellenanalyse durch das DJI und wählten als Weg zur Verbesserung der Kooperation vor Ort, dass zu den drängendsten Themen (Frühwarnsystem, Helferkonferenzen in Einzelfällen, niedrigschwellige Angebote des Jugendamtes für Familien mit Erziehungsproblemen, Kooperation der Jugendgerichtshilfe mit der Jugendanstalt sowie der Jugendarrestanstalt, Kooperation Jugendamt mit Arbeitsamt) bilaterale Gespräche zwischen dem Jugendamt und den jeweils sonst betroffenen Institutionen geführt werden. Das Ergebnis dieser Gespräche wird sodann in die Kreisrunde Jugend transportiert und somit dem vollzähligen Teilnehmerkreis zugänglich gemacht werden.

2. Vorläufige Ergebnisse in den Modellregionen

Die zweite Projektphase wird am 16. September 2004 durch eine Präsentationsveranstaltung in Lübeck abgeschlossen werden, die Arbeit in den Modellregionen dauert an. Unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit des aktuellen Projektstandes können jedoch bereits jetzt die nachfolgenden Ergebnisse des Modellprojekts angeführt werden.

a) Standardisiertes Frühwarnsystem

Im Rahmen der bisherigen Projektarbeit bestätigte sich aus Sicht der beteiligten Praktikerinnen und Praktiker – die Untersuchungsergebnisse des DJI untermauernd –, dass Mehrfach- und Intensivtäter bereits sehr früh auffällig werden. Die Informationsweitergabe unter den beteiligten Institutionen ist im Falle der Wahrnehmung einer solchen Information jedoch personenabhängig, die Schwelle für eine Beteiligung externer Stellen kann nach Institution unterschiedlich hoch sein. Der heutigen Kooperationswirklichkeit ist demgemäß nach den Erkenntnissen in den Modellregionen ein nicht unerhebliches Zufallsmoment immanent. Da Fehlentwicklungen insbesondere im Kindesalter später nur noch schwer korrigiert werden können, erscheint es nach den vorläufigen Ergebnissen in den Modellregionen geboten, die Informationsweitergabe und das Reaktionssystem zu vereinheitlichen. Sinnvoll erscheint ein standardisiertes Frühwarnsystem nach folgenden **Grundgedanken**:

- Die mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen beobachten nach den Schilderungen in den Modellregionen bei ihrer täglichen Arbeit immer wieder Faktoren, die, insbesondere wenn mehrere Kriterien gleichzeitig vorliegen, im Falle der Nichtintervention häufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Entwicklung und nicht selten auch zu einer kriminellen Karriere führen.
- Da beim ersten Feststellen der Kriterien die weitere Entwicklung nicht sicher vorhersehbar ist, sollte das Vorliegen derartiger Warnkriterien jedenfalls Anlass für eine eingehende Prüfung des Falles sein.
- In der Modellregion Dithmarschen wurden verschiedene Warnkriterien zusammengestellt. Falls ein Kriterium aus einem näher spezifizierten Risikokriterienkatalog erfüllt ist, soll die Institution, welche das Vorliegen des Kriteriums feststellt, dem **Jugendamt** als **zentraler Institution** Mitteilung machen. Das Jugendamt ermittelt nach Erhalt einer Meldung im Rahmen des Frühwarnsystems zunächst die weiteren relevanten Tatsachen (Diagnosephase). Sodann schließt sich die Prüfung der weiteren Schritte im Rahmen einer kollegialen Beratung an. Abschließend lädt das Jugendamt zu einer Helferkonferenz ein, die dem interdisziplinären Informationsaustausch dient. Diese hat insbesondere drei Aufgaben:
 - a) Teilziele formulieren
 - b) Teilziele operationalisieren
 - c) Erstellung einer Aufgabenbeschreibung und Aufgabenverteilung

Nach Abschluss der Helferkonferenz koordiniert das Jugendamt den weiteren Informationsaustausch und führt die Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen, der Familie und dem Jugendlichen fort.

b) Auffinden einer einzelfalladäquaten Einrichtung

Nach den Berichten der Praktikerinnen und Praktiker in der zweiten Projektphase kann es im Einzelfall für die zuständigen Jugendämter schwierig sein, eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen abgestimmte Einrichtung zu finden.

c) Aufnahmebereitschaft von Einrichtungen

Nach den Schilderungen in den Modellregionen kann es weiterhin trotz Auffindens einer Einrichtung mit dem für den Einzelfall geeigneten Profil an der Aufnahmebereitschaft dieser Einrichtung fehlen. Die Jugendämter vor Ort sehen dann keine Möglichkeit, eine Aufnahme durchzusetzen.

d) „Verschiebebahnhof“

Nach den Erfahrungen der Praktikerinnen und Praktiker vor Ort in den Modellregionen kann es insbesondere in krisenhaft zugespitzten Situationen dazu kommen, dass von den mit dem Fall befassten Institutionen die Verantwortung nicht übernommen wird. Das Kind oder der Jugendliche wird dann von einer an eine andere Institution weitergegeben, ohne dass eine – jedenfalls kurzfristige - Lösung gefunden ist.

Neben dem bewussten „Weiterverschieben“ eines Kindes kann **nach den Berichten aus der Praxis** ein weiterer Grund für Fehler in Krisenfällen darin liegen, dass die Kompetenzen der einzelnen beteiligten Institutionen nicht hinreichend bekannt sind. So wurde in den Modellregionen berichtet, dass zwar die Kinder- und Jugendpsychiatrie häufig als potentiell aufnahmepflichtige Institution angesehen wird, allerdings werde hierbei ebenso häufig verkannt, dass es neben einer Eigen- bzw. Fremdgefährdung auch einer psychiatrischen Diagnose bedarf, damit ein Kind oder Jugendlicher in die Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen werden *darf*.

Schließlich machten die Praktikerinnen und Praktiker deutlich, dass bei den beteiligten Institutionen zu wenig über die bereits vor Ort bestehenden Inobhutnahmestellen bekannt sei.

e) Qualifizierter Notdienst des Jugendamtes

Von den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen wurde zum Teil bemängelt, dass das Jugendamt zwar - auch in krisenhaft zugespitzten Situationen - eine zentrale Rolle einnehme, dieser hervorgehobenen Stellung aber nicht vollständig gerecht werden könne, weil kein kontinuierlicher, fachlich hoch qualifizierter Notdienst flächendeckend sichergestellt sei.

f) Notwendigkeit freiheitsrelevanter Maßnahmen

Im Rahmen des Modellprojektes wurde schließlich von einem Teil der beteiligten Praktikerinnen und Praktikern für seltene und extrem schwierige Fälle ein Bedarf an solchen nicht strafrechtlichen Maßnahmen gesehen, die in die Freiheit der Person eingreifen, da schwierigste Kinder und Jugendliche auf andere Art und Weise für Hilfen nicht erreichbar seien und eine Gefährdung Dritter anders nicht verhindert werden könne.

g) Informationsweitergabe Polizei - Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft erhält Informationen überwiegend mittels Ermittlungsakten - und nur im Falle eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wird eine solche angelegt - von der Polizei. Eine wichtige Information für das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist nach Einschätzung der Praxis, wer überhaupt von der Polizei als Mehrfach- und Intensivtäter angesehen wird. Insofern ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine noch bessere Kooperation notwendig und sinnvoll.

h) Einschaltung der Sozialberatungsstellen durch die Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe untersucht bei strafmündigen Jugendlichen die aktuelle Situation, um dem Jugendgericht im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens zu berichten und sinnvolle Maßnahmen zur Ahndung vorzuschlagen. Im Hinblick auf den betroffenen Jugendlichen ist es zudem Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, Prognosen für eine weitere Entwicklung abzugeben und mögliche Perspektiven aufzuzeigen. Nach den Schilderungen in den Modellregionen erhalten die **Sozialberatungsstellen** in den Stadtteilen zurzeit **Anfragen von der Jugendgerichtshilfe**, falls diese eine Zusammenarbeit mit der Sozialberatungsstelle wünscht. Hier erscheint aus Sicht der Praxis vor Ort eine **Standardisierung** sinnvoll.

i) Zeitnahe Entscheidung des Jugendgerichts

Das Jugendgericht wird mittels eines Antrags oder einer Anklage der Staatsanwaltschaft mit der Tat eines Jugendlichen befasst, zum Teil erhält es auch unmittelbar von der Polizei Informationen. Aus Sicht der beteiligten Institutionen ist es für die erzieherische Einwirkung grundlegend, dass auf Straftaten Jugendlicher eine zeitnahe justizielle Reaktion erfolgt.

j) Übergang in den und aus dem Jugendstrafvollzug

Während die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bei nur vereinzelt und geringfügig in Erscheinung tretenden Jugendlichen zum ganz überwiegenden Teil im Wege der Diversion, etwa nach Entschuldigung beim Tatopfer und Erbingung von Arbeitleistungen in einem Krankenhaus oder Tierheim, abgeschlossen werden, gelangen

Mehrfach- und Intensivtäter häufig in den Jugendvollzug. Zur Verbüßung wechseln die Jugendlichen aus ihren Wohnorten im Falle von Jugendarresten in die Jugendarrestanstalt oder im Falle von – nicht zur Bewährung ausgesetzter – Jugendstrafe in die Jugendanstalt des Landes Schleswig-Holstein. Aus Sicht der Praxis in den Modellregionen kann die Kooperation zwischen den kommunalen Jugendämtern am Wohnort der Jugendlichen und den Justizvollzugseinrichtungen in bestimmten Bereichen bereits durch einfache Maßnahmen effektiv verbessert werden – was zum Teil im Rahmen des Modellprojekts bereits geschehen ist.

Von den Teilnehmern einer Arbeitsgruppe wurde eine **Informationsbroschüre** für die Jugendämter und die Jugendlichen erarbeitet, welche die Gestaltung des Vollzuges und die dort bestehenden Möglichkeiten schulischer und sonstiger Art verdeutlicht.

Die Kommunikation und Kooperation wird aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiterhin dadurch verbessert werden, dass im Rahmen des Modellprojektes eine **Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei sämtlichen kommunalen Jugendämtern** des Landes angefertigt wurde.

Ebenfalls optimiert wurden im Modellprojekt die **Unterlagen, mit deren Hilfe die Übergabe zu Beginn und gegen Ende des Jugendstrafvollzuges zwischen Jugendamt und Justizvollzug bzw. Justizvollzug und Jugendamt** durchgeführt wird. Diese werden so gestaltet werden, dass eine gemeinsame pädagogisch-konzeptionelle Planung von Jugendamt vor Ort und Jugendvollzug erleichtert wird.

Weiterhin gewannen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Modellprojekts die Einsicht, dass *vor* und *im* Jugendstrafvollzug die Gefahr besteht, dass psychiatrische Krankheitsbilder teilweise nicht erkannt werden, so dass der Fall eintreten kann, dass jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter an den falschen Maßnahmen teilnehmen. Um dies in Zukunft auszuschließen, soll nach der Vorstellung der Praxis von den Jugendgerichtshilfen der beteiligten Kommunen und der Jugendanstalt ein Prüfschema entwickelt werden, mit dessen Hilfe zumindest eklatante psychiatrische und psychische Auffälligkeit durch Vollzugsmitarbeiter rechtzeitig festgestellt und eine psychiatrische Behandlung in die Wege geleitet werden können.

Für den Übergangsbereich aus dem Jugendstrafvollzug in die Freiheit kann es nach den Erfahrungen der Praktikerinnen und Praktiker aus den kommunalen Jugendämtern zum Teil Schwierigkeiten bereiten, für die aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen Plätze in Einrichtungen zu finden (vgl. oben b) und c)).

V. Mögliche Konsequenzen aus den vorläufigen Ergebnissen des Modellprojekts

Auch unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit vorstehend genannter Ergebnisse des Modellprojekts wird aus Sicht des MJF bereits jetzt deutlich, dass zur angemessenen Reaktion auf Mehrfach- und Intensivtäter ein Tätigwerden in den Bereichen **Prävention und Intervention** – hier wenn nicht anders möglich auch durch freiheitsrelevante Maßnahmen bis hin zur strafrechtlichen Sanktion - erforderlich ist.

1. Prävention

Aus Sicht des MJF ist es sinnvoll, den Weg der Einführung eines Frühwarnsystems unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu beschreiten. Ein wesentlicher Fortschritt wird erreicht, wenn Absprachen über die Teilnahme der mit der Thematik befassten Institutionen am Frühwarnsystem abgeschlossen sind. Die Ergebnisse des Modellprojekts bestätigen die Annahme, dass die Erziehungskompetenz der Eltern ein entscheidender Faktor für die Verhinderung krimineller Karrieren ist. Insofern sollte das Frühwarnsystem genutzt werden, um Eltern die erforderliche Hilfe bei der Erziehung anbieten zu können.

2. Intervention

Trotz aller präventiver Bemühungen kann es bei einzelnen Kindern und Jugendlichen auf Grund schwerer emotionaler und sozialer Störungen dazu kommen, dass ihr normabweichendes Verhalten sich in einer gehäuften Begehung von Straftaten oder der Verwirklichung schwerer und schwerster Deliktstatbestände äußert. In diesem Fall ist der Staat zur Verhinderung einer weiteren Beeinträchtigung des Kindeswohls sowie zum Schutz anderer Personen verpflichtet, zu intervenieren. Dies gilt insbesondere, wenn sich das abweichende Verhalten des Kindes oder Jugendlichen in krisenhaft zugespitzten Situationen äußert. Als **rechtliche Mittel** für ein Eingreifen des Staates stehen bei strafunmündigen Kindern die Instrumentarien des Kinder- und Jugendhilferechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verfügung (dazu unten a), bei strafmündigen Jugendlichen tritt das Jugendstrafrecht hinzu (dazu unten b).

a) Intervention nach Kinder- und Jugendhilferecht sowie Familienrecht

Nach dem Bild unserer Verfassung (Art. 6 Abs. 2 GG) ist die Erziehung von Kindern und Jugendlichen das Recht und die Pflicht der Eltern. Dem Staat kommt allein die Rolle zu, über die Betätigung zu wachen. Während es somit im Normalfall Aufgabe der Eltern ist, auf Erziehungsprobleme ihrer Kinder – ggf. mit Unterstützung des Jugendamtes und anderer Institutionen - zu reagieren, kann dies bei stark abweichendem Verhalten anders sein. In derartig schwierigen Fällen, die stets auf dem Hintergrund der familiären Situation zu sehen sind, ist es erforderlich, dass das Jugendamt die Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung prüft und falls nicht anders möglich auch Kinder und Jugendlichen aus der Familie herausnimmt, um sodann etwa eine Heimerziehung oder eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung durchzuführen.

aa) Im Rahmen des Modellprojekts erkannte praktische Probleme

(1) Auffinden der einzelfalladäquaten Einrichtung

Die im Rahmen des Modellprojekts zu Tage getretenen Schwierigkeiten für die zuständigen Jugendämter, im Einzelfall eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kin-

des oder Jugendlichen abgestimmte Einrichtung zu finden, sind kein neues Phänomen. Bereits 1999 wurde intensiv über eine Lösung diskutiert. Am Ende der damaligen Diskussion stellten die Schleswig-Holsteinischen Landkreise und kreisfreien Städte eine „Konzeption zur Prävention und Intervention bei der Betreuung delinquenter Kinder- und jugendlicher Intensivtäter im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe“ vor. Ein wesentlicher Bestandteil war folgende Aussage:

„Die örtlichen Jugendhilfeträger schließen (innerhalb eines auf Landesebene zwischen den beteiligten kommunalen Landesverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege noch zu regelnden Rahmenvertrages) mit den geeigneten freien Trägern vor Ort Kooperationsverträge über eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der in §§ 78a KJHG genannten Vorschriften. Über diesen Weg wird eine verlässliche Aufnahmebereitschaft im Bedarfsfall sichergestellt“.

Wie das Modellprojekt zeigt, ist eine derartige Verlässlichkeit nicht erreicht worden. Da es sich um ein landesweites, auch über die Modellregionen hinaus relevantes Problem handelt, hat das Landesjugendamt eine Expertengruppe zusammengerufen und diese gebeten, Lösungen zur genannten Problematik zu entwickeln. Die Expertinnen und Experten stammen aus Polizei, Justiz, Schule, Jugendämtern, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie einem Kinder- und Jugendhilfeverband. Nach der Einschätzung der Teilnehmenden – die vom MJF geteilt wird - erscheint die Einrichtung einer **Clearingstelle beim Landesjugendamt** möglich und sinnvoll, die von den kommunalen Jugendämtern im Bedarfsfall angerufen werden kann und die zusichert, dass für jeden Fall eines „schwierigen“ Jugendlichen nach 1 bis maximal 2 Tagen eine Einrichtung in Schleswig-Holstein dem örtlichen Jugendamt vorgeschlagen werden kann, welche den Jugendlichen aufnimmt und behält.

(2) Aufnahmebereitschaft von Einrichtungen

Nach dem dargelegten Konzept einer Clearingstelle beim Landesjugendamt ist die von der Clearingstelle benannte Einrichtung zur Aufnahme des entsprechenden Falles bereit.

(3) „Verschiebebahnhof“

Um die von den Praktikerinnen und Praktikern beschriebenen „Verschiebebahnhöfe“ zu verhindern, sind verbindliche Absprachen über das Vorgehen in derartigen Krisenfällen erforderlich, die vor Ort erarbeitet werden müssen. Sinnvoll ist es darüber hinaus auf Landesebene Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, um die Tätigkeitsfelder, Möglichkeiten und Grenzen transparent zu machen und damit Missverständnisse zu verhindern.

(4) Qualifizierter Notdienst des Jugendamtes

Die von der im Modellprojekt beteiligten Praxis aufgezeigte Notwendigkeit eines fachlich hoch qualifizierten Notdienstes des Jugendamtes erscheint einleuchtend, diese Forderung ist indessen im Lichte der angespannten finanziellen und damit auch personellen Situation der Kommunen zu sehen. Mit relativ geringem Kostenaufwand umsetzbar könnte etwa die Besetzung eines Notdienstes des Jugendamtes durch sämtliche dort tätige sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, auch wenn diese nicht fallzuständig sind. Für besonders schwierige Fälle könnte der Bereitschaftsdienst in Form von essentiellen Unterlagen „gebreeft“ werden. Personalintensivere Veränderungen dürften kaum realistisch sein.

bb) Tatsächlicher und rechtlicher Rahmen für freiheitsrelevante Maßnahmen

Die von einem Teil der in das Modellprojekt einbezogenen Praxis erhobene Forderung nach freiheitsrelevanten Maßnahmen sowie die in der Öffentlichkeit bestehende Besorgnis wegen massiver und wiederholter Taten durch Kinder und Jugendliche ist ernst zu nehmen. Freiheitsrelevante Maßnahmen sind bereits nach der heutigen Gesetzeslage in eng begrenzten Ausnahmefällen im nachfolgend aufgezeigten **rechtlichen** Rahmen zulässig. Einer gesetzlichen Änderung bedarf es nicht. Diese Maßnahmen können als zeitlich eng befristete Krisenintervention auch **pädagogisch** sinnvoll sein. Sie sind nicht mit der Einführung einer institutionellen geschlossenen Einrichtung verbunden. Denn die Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg zeigen, dass institutionalisierte Einrichtungen einer geschlossenen Unterbringung gerade nicht die richtige Antwort auf Probleme Jugendlicher sind, die in Form massiver Straffälligkeit ihren Ausdruck finden.

(1) Stationäre Unterbringung und elterliche Sorge

In krisenhaft zugespitzten Situationen ist es wie eingangs erwähnt zum Teil erforderlich, dass die Kinder und Jugendlichen statt im Elternhaus in einer Jugendhilfeeinrichtung stationär untergebracht werden.

Praktisch kommt es in den hier behandelten Fällen gelegentlich vor, dass die Eltern als originär Sorgeberechtigte mit einer solchen fachlich angezeigten Unterbringung auch nach Erläuterung durch die Fachkräfte des Jugendamtes nicht einverstanden oder – etwa wegen Abwesenheit - zu einer Willensäußerung außerstande sind. In diesem Fall ist das Jugendamt *berechtigt* und - zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls - *verpflichtet*, beim Familiengericht die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts als Teil elterlichen Sorge zu beantragen (vgl. § 50 Abs.3 S.1 SGB VIII). Damit kann das Ziel erreicht werden, dass der neue Sorgeberechtigte den Aufenthalt in einer bestimmten stationären Einrichtung anordnet.

Nach den einschlägigen zivilrechtlichen Regelungen (§ 1666 BGB) ist für den Entzug des Sorgerechts entscheidend, ob eine **Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes** vorliegt. Eine solche Gefährdung ist etwa gegeben bei Entwicklungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, die auf Er-

ziehungsunvermögen der Eltern beruhen. Da der Eingriff in das Elternrecht schwer wiegt, darf ein Entzug des Sorgerechts nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen. Der Antrag des Jugendamtes an das Familiengericht kann mithin nur dann erfolgreich sein, wenn er die Darlegung beinhaltet, dass andere, weniger einschneidende Maßnahmen erfolglos durchgeführt wurden. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen wird das Familiengericht – gegebenenfalls durch einen Bereitschaftsrichter in Form einer vorläufigen Anordnung – den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht ganz oder teilweise entziehen. Wird den Eltern das Sorgerecht nur *teilweise* entzogen, kann das Kind oder der Jugendliche einen Ergänzungspfleger erhalten. Im Falle des *vollständigen* Entzuges erhält es einen Vormund. In beiden Fällen kann das Jugendamt zum Pfleger oder Vormund bestellt werden (Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft). Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Amtspflegers oder Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Der vom Gericht eingesetzte neue Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann sodann den Aufenthalt des Jugendlichen in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung bestimmen. Hiermit ist der Weg beschrieben, wie – auch in Krisenfällen – der Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung, auch ohne oder gegen den Willen der Eltern, durchgesetzt werden kann.

Da in den hier relevanten Fällen der Praxis jedoch Kinder und Jugendliche häufig nicht freiwillig in stationären Einrichtungen verbleiben, stellt sich die Frage, wie der Aufenthalt durch freiheitsrelevante Maßnahmen sichergestellt werden kann.

(2) Arten freiheitsrelevanter Maßnahmen: Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug

Bei derartigen Maßnahmen ist wegen der rechtlich unterschiedlichen Einordnung zwischen einem Freiheitsentzug und einer bloßen Freiheitsbeschränkung zu unterscheiden (vgl. Palandt-*Diederichsen*, 63. Aufl., § 1631b BGB, Rn.2-3).

Freiheitsentzug bedeutet insoweit den staatlich angeordneten Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder eines Jugendlichen gegen oder ohne dessen Willen. Kennzeichnend sind das Festhalten in einem bestimmten beschränkten Raum, die ständige Überwachung des Aufenthalts sowie das Verhindern einer Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherungsmaßnahmen.

Eine bloße **Freiheitsbeschränkung** - und damit kein Freiheitsentzug - hingegen liegt dann vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit zur Sicherung eines pädagogischen Prozesses altersgemäß für kürzere Zeit, d. h. maximal für wenige Stunden, ausgeschlossen wird.

Praktisch stellen die stationäre Betreuung in einer Einrichtung für Erziehungshilfe mit den daraus resultierenden Grenzsetzungen ebenso wenig einen Freiheitsentzug dar wie dies Maßnahmen tun, die begrenzte Ausgangszeiten beinhalten (etwa Hausarbeitsstunden und Stubenarrest). Ebenfalls eine reine Freiheitsbeschränkung und kein

Freiheitsentzug ist gegeben, wenn das Verlassen eines Gebäudes auf Grund des allgemeinen Schutzes erschwert wird, etwa das nächtliche Verschließen der Haustür.

(3) Rechtliche Voraussetzungen

(a) Freiheitsbeschränkung

Maßnahmen, welche lediglich mit einer Freiheitsbeschränkung in dem oben genannten Sinne verbunden sind, bedürfen keiner gesonderten richterlichen Genehmigung. Dies bedeutet, dass der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts derartige Freiheitsbeschränkungen eigenständig anordnen kann.

Allerdings werden derartige Maßnahmen im Falle massiv delinquenten Kinder und Jugendlicher häufig nicht ausreichen, um sie zum Verbleib in der stationären Einrichtung zu veranlassen. Hier stellt sich sodann die Frage nach der Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen.

(b) Freiheitsentzug

(aa) Inobhutnahme, § 42 SGB VIII

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen einer Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ohne gerichtliche Entscheidung nur *vorübergehend* zulässig und nur *insoweit*, wie sie *zur Abwehr von Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen oder einer Gefahr für Leib oder Leben Dritter erforderlich* sind. Die Freiheitsentziehung ist ohne (jedenfalls nachgeholt) gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Eine Gefahr in dem genannten Sinne ist dann gegeben, wenn ein durch beliebige Ursachen eingetretener ungewöhnlicher Zustand vorliegt, in dem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist. Eine **Lebensgefahr** liegt vor bei der Gefahr der Fremd- oder Selbsttötung, **Leibesgefahr** meint mehr als eine drohende einfache Körperverletzung. Eine drohende schwere Erkrankung kann jedoch genügen. Eine über die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen andauernde Freiheitsentziehung ist nur mit Zustimmung des Familiengerichts zulässig.

(bb) Sonstige freiheitsentziehende Unterbringung

Neben den Fällen einer Aufnahme in eine Inobhutnahmestelle kann in eng umrissenen Grenzen auch eine freiheitsentziehende Unterbringung in sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe erforderlich sein. Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 1631b BGB) ist – abgesehen von akuten Gefahrensituationen – die Unterbringung mit Freiheitsentziehung nur dann zulässig, wenn sie durch das Familiengericht genehmigt wurde. Fälle von notwendigen Eilentscheidungen ohne gerichtliche Beteiligung dürften praktisch ausgeschlossen sein, da die Bereitschaftsrichter der Gerichte über Notruftelefonnummern rund um die Uhr erreichbar sind. Das Gericht wird einen entsprechenden Antrag positiv bescheiden, wenn die freiheitsentziehende Unterbringung im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt. Dies ist bei einer massiven

Störung des Sozialverhaltens anzunehmen, nicht jedoch bei bloßer geringfügiger Kriminalität, ebenfalls nicht – aufgrund der Spezialität anderer Maßnahmen – bei manifesten psychischen Störungen sowie bei medizinischer und / oder psychiatrischer Behandlungsbedürftigkeit, wenn und soweit die Behandlung ohne einen Freiheitsentzug möglich ist. Das Familiengericht prüft nach dem verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Falle eines Antrags des Jugendamtes auf freiheitsentziehende Maßnahmen, ob weniger in die Rechte des Kindes oder Jugendlichen einschneidende Maßnahmen möglich sind oder ob sie bereits erfolglos durchgeführt wurden. Die Familiengerichte verlangen insoweit eine entsprechende Dokumentation der Jugendämter.

Um hier das Scheitern einer Krisenintervention aufgrund unzureichender Dokumentation im Einzelfall zu verhindern, sollte (auch) auf Landesebene eine noch engere Kooperation zwischen Justiz und kommunalen Jugendämtern gefördert werden. Sinnvoll erscheint eine Fortbildung mit der Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens beider Institutionen.

(4) Zusammenfassung

- Das Modellprojekt hat gezeigt, dass die mit schwierigsten Kindern und Jugendlichen befassten Praktikerinnen und Praktiker teilweise einen Bedarf nach freiheitsrelevanten Angeboten für diese Gruppe sehen.
- Der **rechtliche** Rahmen für derartige Angebote besteht bereits heute. Um ihn gleichermaßen effektiv wie rechtsstaatlich einwandfrei zu nutzen, ist insbesondere eine Durchführung sowie qualifizierte Dokumentation der weniger eingriffintensiven Maßnahmen durch die Jugendämter sowie die anderen beteiligten Institutionen erforderlich.
- Das MJF als Träger der überörtlichen Jugendhilfe hat – da eine Zusage der kommunalen Spitzenverbände zur Gewährleistung der Aufnahmebereitschaft von Einrichtungen auch bei schwierigen Jugendlichen aus dem Jahr 1999 jedenfalls **praktisch** nicht umgesetzt ist – eine Expertengruppe einberufen. Diese hält nach dem Ergebnis der bisherigen Beratungen eine Clearingstelle beim Landesjugendamt für sinnvoll und realisierbar, welche binnen 1 bis 2 Tagen dem anfragenden örtlichen Jugendamt eine aufnahmebereite Einrichtung in Schleswig-Holstein vorschlägt. Das Landesjugendamt wird die Arbeit der Expertengruppe weiter unterstützen und das seinerseits erforderliche zur Einrichtung einer Clearingstelle der genannten Art tun.

b) Strafrechtliche Intervention

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres sind Jugendliche schuldfähig, so dass gegen sie strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können. Vor der Vollendung des 18. Lebensjahres gelten für sie jedoch nicht die Normen des Erwachsenenstrafrechts, vielmehr ist *zwingend* Jugendstrafrecht anzuwenden. Auch auf Personen, die diese

Altersgrenze überschritten haben, *kann* vor der Vollendung des 21. Lebensjahres Jugendstrafrecht Anwendung finden.

Die von den Praktikerinnen und Praktikern im Rahmen des Modellprojekts gemachten Vorschläge einer besseren Informationsweitergabe von der Polizei an die Staatsanwaltschaft sind ebenso sinnvoll wie die Standardisierung der Einschaltung der Sozialberatungsstellen durch die Jugendgerichtshilfe. Eine zeitnahe Entscheidung des Jugendgerichts – die einen hohen Stellenwert hat - sollte nicht im Wege des unter dem Gesichtspunkt der Beschuldigtenrechte problematischen „vereinfachten Jugendverfahrens“ angestrebt werden, sondern durch eine verbesserte Kooperation zwischen Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei und sozialen Diensten der Kommunen. Die Aktenbearbeitung kann hier insbesondere im Falle von Mehrfach- und Intensivtätern durch entsprechende organisatorische Abläufe in vielen Verfahren beschleunigt werden. Der beste Weg, dies zu erreichen, ist die Vereinbarung entsprechender Vorgehensweisen, wie es im Rahmen des bereits eingangs erwähnten, inzwischen über Schleswig-Holstein hinaus erfolgreichen vorrangigen Jugendverfahrens (Flensburger Modell) bereits praktiziert wird.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist schließlich eine weiter verbesserte Gestaltung des Übergangs in den und aus dem Jugendstrafvollzug. Über die bereits im Rahmen des Modellprojekts erfolgten Verbesserungen im Detail hat das MJF zur Analyse der strukturellen Veränderungsbedarfs eine Expertenrunde eingeladen, die unter Beteiligung der Rechts-, Vollzugs- und Jugendabteilung des MJF ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Expertengruppe prüft zur Zeit unter Berücksichtigung der Praxis in anderen europäischen Staaten, wie die Betreuungsintensität der Jugendlichen vor, während und nach dem Vollzug durch einen bei der Jugendgerichtshilfe angesiedelten freien Träger („**Verbindungsdienst**“) verbessert werden kann.

VI. Ergebnis und Ausblick

- 1) In Form der vom DJI durchgeführten wissenschaftlichen Analyse zur Kooperation der beteiligten Institutionen liegt in Schleswig-Holstein – bundesweit einmalig - eine wissenschaftliche Basis für einen ebenso rationalen wie effektiven Umgang mit dem Phänomen jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern vor.
- 2) Auf dieser Grundlage sind vor Ort in den Modellregionen bereits Verbesserungen erzielt worden (z.B. Broschüre der Jugendanstalt für die Jugendämter), weitere konzeptionelle Verbesserungen (z.B. Frühwarnsystem) wird gearbeitet.
- 3) Die bisherige Arbeit in den Modellregionen gemeinsam mit den dort tätigen Praktikerinnen und Praktikern hat deutlich gemacht, dass neben der Prävention auch in bestimmten Fällen eine staatliche Intervention erforder-

lich sein kann. Hierzu zählen unter rechtlichen und pädagogischen Gesichtspunkten zulässige und fachlich sinnvolle freiheitsrelevante Angebote auf der Basis des Kinder-, Jugendhilfe- und Familienrechts ebenso wie die Anwendung des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des diesem zugrunde liegenden Erziehungsgedankens.

- 4) Wegen der projektübergreifenden Bedeutung hat das Landesjugendamt zwei Expertengremien einberufen.

Soweit eines dieser Gremien die Etablierung einer Leitstelle beim Landesjugendamt vorschlägt, welche einem suchenden kommunalen Jugendamt äußerst zeitnah für jeden Jugendlichen eine aufnahmebereite Einrichtung in Schleswig-Holstein nennt, wird das MJF diesen Vorschlag weiterhin fördern.

Soweit die weitere Gruppe von Expertinnen und Experten als Weg zur besseren Betreuung von Jugendlichen vor, während und nach dem Jugendvollzug die Einführung eines mit der Jugendhilfe eng kooperierenden Trägers vorgeschlagen hat, unterstützt das MJF die weitere Diskussion über die Detail-Ausgestaltung dieses Konzeptes.



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Haushaltsmittel für den Kampf gegen die Jugendkriminalität

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In den Lübecker Nachrichten vom 09.01.08 forderte Justizminister Uwe Döring für den Kampf gegen die Jugendkriminalität mehr Geld für Personal und Sachausstattung im Strafvollzug.

1. Welche Planungen gibt es innerhalb der Landesregierung, die Mittel für den Jugendstrafvollzug aufzustocken?

Antwort zu Frage 1:

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Haushaltsaufstellung ist für den Jugendstrafvollzug die Aufstockung der Mittel für den Bau-, Personal- und Sachbereich geplant. Im Einzelplan 12 09 ist die Aufstockung der Mittel für den Bau der Sozialtherapie, eines Funktionsgebäudes sowie zweier Sporthallen vorgesehen. Zudem ist geplant, 17 neue Stellen im Jugendvollzug einzurichten sowie das Angebot an schulischer und beruflicher Qualifizierung und therapeutischen Maßnahmen auszubauen. Zur Ergänzung der Gewalttätertherapie durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie sollen die Mittel für das Antigewalt-

training erhöht werden, so dass zukünftig in jeder Anstalt zwei Kurse pro Jahr durchgeführt werden können. Darüber hinaus wird aktuell die Konzeption für das sog. Übergangsmanagement erarbeitet.

Die geplanten Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten werden im Einzelnen in der Antwort zu Frage 2 dargestellt.

2. Welchen zusätzlichen Personal- und Finanzierungsbedarf sieht die Landesregierung, um den Ansprüchen des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes gerecht zu werden?

Antwort zu Frage 2:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 konkrete Vorgaben zur Ausstattung des Jugendvollzugs formuliert, die im Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein berücksichtigt wurden:

a) Sozialtherapie

Gemäß § 105 Jugendstrafvollzugsgesetz wird am Standort der Jugendanstalt in Schleswig eine sozialtherapeutische Abteilung mit 30 Therapieplätzen errichtet, die von den übrigen Vollzugsbereichen abzugrenzen ist. Gemäß § 14 Jugendstrafvollzugsgesetz sind in der Sozialtherapie solche Gefangenen unterzubringen, die besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zur Erreichung des Vollzugsziels benötigen. Die Kosten für die bauliche Maßnahme belaufen sich nach derzeitiger Berechnung auf ca. 4,25 Mio. €.

In personeller Hinsicht besteht der Bedarf an 1 sozialpädagogischen und 2 psychologischen Fachkräften für die therapeutische Behandlung sowie 12 Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes zur Betreuung. Der zusätzliche Personalbedarf ist mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von ca. 550.000,-€ verbunden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der im Herbst 2007 für die Jugendanstalt erfolgten Zielplanung ein zusätzliches Funktionsgebäude vorgesehen ist. Mit der Errichtung der sozialtherapeutischen Abteilung wird die Belegungsfähigkeit der Jugendanstalt im geschlossenen Vollzug um 30 Plätze erhöht. Daher wird das neue Funktionsgebäude zur Optimierung vollzuglicher und organisatorischer Abläufe errichtet. Im Funktionsgebäude sind die Bereiche Kammer und Archiv, Aufnahme, Zahlstelle und Verwaltung vorgesehen. Darüber hinaus sollen durch das neue Funktionsgebäude ausreichende Be-

suchsräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Durch die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der Besuchszeiten auf vier Stunden pro Monat gemäß § 47 Jugendstrafvollzugsgesetz und die Erhöhung der Belegung können die Besuche nicht mehr über die bestehenden Besuchsräume abgewickelt werden (vgl. Antwort zu 2.c) Die Gesamtkosten der Baumaßnahme werden mit 2,65 Mio. € beziffert. Ein personeller Mehrbedarf ist mit dem Bau des Funktionsgebäudes nicht verbunden.

Die Baumaßnahmen erfolgen im Rahmen des Ergänzungsbauprogramms zum Investitionsprogramm Justizvollzug.

b) Bereitstellung von Sportangeboten

Gemäß § 39 Jugendstrafvollzugsgesetz sind im Jugendvollzug ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen. Den Gefangenen in der Jugendanstalt Schleswig steht ein Kleinsportfeld zur Verfügung, das bei schlechter Witterung und im Winter nicht genutzt werden kann. Daher ist der Bau einer Sporthalle vorgesehen. Die Kosten werden nach derzeitiger Berechnung etwa 2,15 Mio. € betragen.

Die jungen Gefangenen der Teilanstalt in Neumünster können derzeit ein Basketballfeld und ein Kleinspielfeld für sportliche Aktivitäten nutzen. Darüber hinaus wird der als Besuchsraum ausgestattete ehemalige Kirchenraum in der Erwachsenenanstalt als Sportstätte genutzt. Durch die Erhöhung der Besuchszeiten wird dieser Raum zukünftig nicht mehr als Sporthalle zur Verfügung stehen. Da die Sporthalle auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Neumünster aufgrund der dichten Bebauung nur an einem bestimmten Standort errichtet werden kann, wird das stark sanierungsbedürftige D-Haus abgerissen werden. Die Kosten für den Abriss des Hauses D und den Bau der Sporthalle belaufen sich voraussichtlich auf 3,45 Mio. €.

Die Baumaßnahmen werden im Rahmen des Ergänzungsbauprogramms zum Investitionsprogramm Bau durchgeführt.

c) Reguläre Besuchszeiten von 4 Stunden im Monat und zusätzliche Besuchsmöglichkeiten

Gemäß § 47 Jugendstrafvollzugsgesetz sind die Besuchszeiten auf 4 Stunden pro Monat erhöht worden. Dies ist mit einem personellen Mehraufwand verbunden. Da mindestens mit einer Verdoppelung der Besuche zu rechnen ist, besteht ein personeller Mehrbedarf von 2 Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes zur Organisation der Besuche und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten. Die zusätzlichen Personalkosten belaufen sich auf jährlich 64.000,- €.

Da die derzeitigen Besuchsräume in der Jugendanstalt Schleswig nicht die erforderliche Kapazität aufweisen, um den gesetzlich gewährten Anspruch auf Besuch erfüllen zu können, wird das neue Funktionsgebäude mit den notwendigen Räumlichkeiten ausgestattet werden (vgl. Antwort zu 2.b).

d) Übergangsmanagement

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Übergang der Gefangenen aus der Haft in die Freiheit eine besondere Bedeutung zugemessen, die sich in zahlreichen gesetzlichen Regelungen wie z.B. in den §§ 19, 21, 22 Jugendstrafvollzugsgesetz widerspiegelt. Die Zuständigkeit des Vollzugs endet grundsätzlich mit der Entlassung der Gefangenen. Um den nahtlosen Übergang der Gefangenen in die Freiheit zu gewährleisten, bedarf es daher der Entwicklung von Strukturen zur übergangsweisen Betreuung der Gefangenen, die bereits in der Haft beginnen und sich in den ersten Monaten in Freiheit fortsetzen soll. Für den Jugendvollzug wird auf der Grundlage des Jugendstrafvollzugsgesetzes eine Konzeption zur Umsetzung des sog. Übergangsmanagements erarbeitet. Hierzu gehört die frühzeitige, kontinuierliche Kooperation mit denjenigen Stellen (z. B. Bewährungshilfe, Bundesagentur für Arbeit, ARGEN, Sozialämter), die nach der Haftentlassung für die Betreuung und Unterstützung der Gefangenen zuständig sind, um auf diese Weise den Übergang vom Gefängnisalltag in die Freiheit zu optimieren. Ein Schwerpunkt stellt die Integration der Haftentlassenen in den Arbeitsmarkt dar, um einen Rückfall in straffälliges Verhalten zu verhindern. Es ist erforderlich, zusätzliche sozialpädagogische Betreuung für die Bildungsbegleitung und eine Ausbildungs- und Arbeits-

platzakquise vorzuhalten. Diese Personen betreuen die Gefangenen, die nach der Haftentlassung an einer beruflichen Maßnahme oder einem schulischen Lehrgang teilnehmen bzw. eine Ausbildung absolvieren, um Abbrüche zu verhindern, im Falle von Konflikten mit den Ausbildern zu vermitteln oder bei der Praktikumssuche zu unterstützen. Auch soll gewährleistet werden, dass im Vollzug begonnene Ausbildungsmaßnahmen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden können oder zum Zeitpunkt der Entlassung ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es ist vorgesehen, diese Aufgabe auf einen externen Träger zu übertragen.

Nach derzeitigen Schätzungen wird mit einem Kostenaufwand in Höhe von ca. 150.000,- € gerechnet.

e) Evaluation, Kriminologische Forschung

§ 97 Jugendstrafvollzugsgesetz regelt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Evaluation und kriminologische Forschung. In Schleswig-Holstein gibt es keinen kriminologischen Dienst. Die Qualität des Jugendstrafvollzugs wurde bisher durch Universitäten und andere Institutionen evaluiert und erforscht. Dieser Forschungsaufwand muss verstärkt werden. Der finanzielle Mehrbedarf wird derzeit auf etwa 60.000,- € jährlich geschätzt.

3. Gibt es einen Ländervergleich (bzw. liegen der Landesregierung Zahlen vor) über die Ausgaben der einzelnen Bundesländer im Jugendstrafvollzug? Wenn ja, wie schneiden die einzelnen Bundesländer ab?

Antwort zu Frage 3:

Bei den Haftkosten wird nicht zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug unterschieden. Daher liegen keine Vergleichsdaten der einzelnen Länder vor. Es wird auf eine Untersuchung von Prof. Frieder Dünkel von der Universität Greifswald über die Jugendstrafanstalten aus dem Jahr 2006 hingewiesen, die unter anderem einen Vergleich über Teilaspekte des Vollzugs wie z.B. die personelle Ausstattung beinhaltet (vgl. „Forum Strafvollzug“ Heft 2, März 2007). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die im Rahmen der Untersuchung erhobenen Zahlen nicht mehr aktuell sind.

4. Welche zusätzlichen Maßnahmen – im Vergleich zu den Vorjahren - plant die Landesregierung, um außerhalb des Jugendstrafvollzugs der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen entgegen zu treten? Sieht die Landesregierung zusätzlichen Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen und was wird sie tun?

Antwort zu Frage 4:

Zur Beantwortung der Frage sind das Innenministerium, das Sozialministerium sowie das Bildungsministerium beteiligt worden. Die Problematik der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen stellt bereits seit mehreren Jahren ein Schwerpunktthema der Landesregierung dar.

Der erste Ansatz, um die Gewaltbereitschaft und die daraus folgende Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden zu verhindern, liegt im Bereich der primären Prävention. Mit ihr werden die Ursachen kriminellen Verhaltens bekämpft.

Die Landesregierung ist daher im Bereich der Prävention kontinuierlich aktiv, um einer Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen schon frühzeitig entgegenzuwirken. Sie führt bewährte Konzepte fort und baut sie aus. Gleichzeitig initiiert sie neue Projekte. Hierzu im Einzelnen:

Bei der Verbesserung des Kinderschutzes als einem Schwerpunkt der Arbeit des Jugendministeriums geht es auch um Eindämmung von Gewalt in Familien. Das vom Jugendministerium unterstützte und vom Bildungsministerium erfolgreich eingeführte Konzept „Faustlos Plus“ und das Projekt „Papilio“ für Kinder im Vorschulalter zielen auf eine Verbesserung der sozialen Kompetenzen der Kindergartenkinder. Die im September 2007 mit Fortbildungsveranstaltungen begonnene Umsetzung von „Papilio“ wird vom Jugend- und Bildungsministerium finanziell unterstützt.

Im Bereich der Offenen Ganztagschule trägt die Jugendhilfe als wichtiger Kooperationspartner durch Beratung und Begleitung der Schülerinnen, Schüler sowie ihrer Familien dazu bei, Gewalt, Diskriminierung und antisoziales Verhalten deutlich zu verringern. Das Jugendministerium fördert die Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die Ansprechpartner für Schulen und deren

Kooperationspartner aus Jugendhilfe und Kommune ist und Fortbildungen und Fachveranstaltungen durchführt.

Aus den Mitteln des Landes zur Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule werden zahlreiche Gewaltpräventionsprojekte gefördert. So wurden im Jahr 2006 in 10 Kreisen und 2 kreisfreien Städten gewaltpräventive Projekte durchgeführt.

Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) bildet in Zusammenarbeit mit dem Beratungslehrerverband Schleswig-Holstein Lehrkräfte als Multiplikatoren für Streitschlichter in allen Schularten aus. Sie geben ihre Kenntnisse an Schülerinnen und Schüler weiter, die als Streitschlichter bzw. Konfliktlotsen an Schulen fungieren. Schleswig-Holstein nimmt in diesem Bereich unter den Bundesländern eine führende Stellung ein. Zweimal jährlich finden vom Jugendministerium geförderte landesweite Austauschtreffen jugendlicher Streitschlichter/ Konfliktlotsen statt.

Im Rahmen der Jugendarbeit lernen Jugendliche, sich in der Gruppe zurechtzufinden und zu behaupten, eigene und fremde Interessen abzuwägen, zu helfen und Hilfe anzunehmen. Das Jugendministerium unterstützt die Jugendverbände institutionell und fördert regelmäßig Fortbildungen zum Umgang mit Gewalt in Einrichtungen der Jugendarbeit. Die vier vom Land institutionell geförderten Mädchentreffs führen regelmäßig Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse durch.

Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit ist inzwischen an mehreren Standorten in Schleswig-Holstein eingerichtet worden, um gegen Jugendgewalt, Vandalismus und andere Erscheinungsformen destruktiver Jugendszenen vorzugehen. Das vom Jugendministerium erfolgreich angeschobene Modellvorhaben „Streetwork-Leasing“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird mittlerweile vom Kreis in eigener Trägerschaft weitergeführt.

Die vom Jugendministerium geförderte Aktion Kinder- und Jugendschutz (AKJS) berät Fachkräfte, erstellt Informationsmaterial und veranstaltet

Fachtagungen u.a. zu den Themen Gewaltprävention, Vermeidung rechtsextremistischer Einstellungen, Stärkung der Konfliktfähigkeit und des demokratischen Verhaltens sowie interkulturelle Pädagogik im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. In 2008 bietet die AKJS gemeinsam mit dem Jugendministerium die Fortbildung „Stand up Training“ für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Sozialarbeit und Beratung an. Die Fortbildung qualifiziert dazu, an Schulen und Jugendeinrichtungen bisher fehlende Gruppenangebote für Opfer von Mobbing einzurichten.

Schleswig-Holstein verfügt über ein gut ausgebautes und vielfältiges Angebot zur Gewaltprävention an Schulen. Als besonders sinnvoll und notwendig erweist sich hierbei die Kooperation mit den unterschiedlichen außerschulischen Partnern. Insbesondere mit der Polizei findet durch Projekte wie Prävention im Team für die Sekundarstufe (PIT 1) und an Grundschulen (PIT 2) sowie die Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen (AGGAS) eine enge Zusammenarbeit statt.

Darüber hinaus agiert die Landesregierung im Bereich der sekundären Prävention also im repressiven Bereich, um der Gewaltbereitschaft junger Menschen entgegen zu treten. Hierbei gilt es zunächst, zwischen zwei Tätergruppen im Bereich der Jugenddelinquenz zu unterscheiden. Bei einem weit überwiegenden Teil der von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Straftaten handelt es sich um gelegentliche und bagatellhafte Delinquenz. Sie ist im gesamten Querschnitt der Bevölkerung vertreten. Sie stellt ein Begleitphänomen zur Entwicklung eines jungen Menschen dar, der sich auf der Suche nach seiner Identität gegen die Regeln der Erwachsenenwelt abgrenzt. Es handelt sich grundsätzlich um ein vorübergehendes Phänomen. Die andere Tätergruppe entwickelt kriminelle Karrieren, die über die gelegentliche bagatellhafte Delinquenz hinausgehen. Hierbei handelt es sich um eine sehr geringe Anzahl der meist männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, die aber den weit überwiegenden Anteil aller registrierten Straftaten der unter 21-jährigen begehen.

Auf beide Tätergruppen muss in unterschiedlicher Weise reagiert werden. Während auf den Normverstoß der ersten Tätergruppe eine maßvolle und interessengerechte staatliche Reaktion zu erfolgen hat, ist bei den Intensiv- und Mehrfachtätern eine frühzeitige verbindliche Sanktion erforderlich.

Die Landesregierung führt diesbezüglich Konzepte durch, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und baut diese weiter aus. Insbesondere um die erste Tätergruppe zu erreichen, wird weiterhin das erfolgreich praktizierte Diversionsverfahren durchgeführt. Der Staatsanwalt kann im Wege der Diversion das Verfahren informell erledigen, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht bzw. wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist oder der Täter sich um einen Ausgleich für den Verletzten bemüht. Mit Hilfe der für Schleswig-Holstein geltenden Diversionsrichtlinien wird das Ziel verfolgt, auf die Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden möglichst zeitnah, unbürokratisch und erziehungswirksam zu reagieren. So ermöglichen die Diversionsrichtlinien der Polizei, Erziehungsgespräche mit auf frischer Tat Betroffenen zu führen und bei diesen beispielsweise anzuregen, sich sofort beim Opfer zu entschuldigen.

Um die zweite Tätergruppe zu erreichen, betreibt die Landesregierung das vorrangige Jugendverfahren und die Fallkonferenzen. Das als „Flensburger Modell“ erfolgreich praktizierte vorrangige Jugendverfahren wird weiterhin ausgebaut. Das vorrangige Jugendverfahren führt zu einer zeitnahen staatlichen Reaktion auf jugendliche Delinquenz. Dies ist als pädagogisch wertvoll anzusehen und wirkt somit auf den oder die Jugendliche(n) direkt ein. Darüber hinaus lässt sich ein generalpräventiver Aspekt feststellen, da das schnelle staatliche Vorgehen in der peer-group bekannt wird und Abschreckung erzeugt.

Das vorrangige Jugendverfahren wendet sich an die oben benannte zweite Tätergruppe. Zielgruppen sind (1.) so genannte Intensivtäter, (2.) Täter auffälliger Gewalttaten, (3.) Täter, die in der Gefahr stehen, durch ein kriminelles Umfeld in weitere Straffälligkeit abzugleiten und (4.) Täter, bei denen die Wir-

kungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen eine starke Wiederholungsgefahr begründet.

Das vorrangige Jugendverfahren konnte in den LG – Bezirken Flensburg, Itzehoe und Kiel als fester Bestandteil der jugendgerichtlichen Praxis etabliert werden. Gleichwohl wird die Ausweitung in die Fläche weiter vorangetrieben. Voraussichtlich werden zeitnah für das AG Norderstedt, das AG Bad Segeberg (beides Bezirk Kiel) und das AG Niebüll (Bezirk Flensburg) entsprechende formelle Vereinbarungen zum vorrangigen Jugendverfahren getroffen werden können.

Im Landgerichtsbezirk Lübeck werden gegenwärtig noch keine vorrangigen Jugendverfahren durchgeführt. Zwar bestehen im Gerichtsbezirk Lübeck Vereinbarungen mit dem AG Oldenburg / H. und dem AG Ahrensburg. Die Jugendrichter und Jugendrichterin der übrigen AGe sind jedoch unter Berufung auf die richterliche Unabhängigkeit (bislang) nicht bereit, eine entsprechende Vereinbarung einzugehen.

Als weiteres Konzept zur Bekämpfung der Gewaltbereitschaft jugendlicher und heranwachsender Mehrfach- und Intensivtäter läuft seit März 2007 das Pilotprojekt „Fallkonferenzen aus Anlass von Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfach- und Intensivtäter“ im Landgerichtsbezirk Itzehoe. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Kooperation und die Reaktionsmöglichkeiten der mit den jugendlichen und heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern in Kontakt kommenden Personen und Institutionen (insb. Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendhilfe) zu optimieren. Durch die Fallkonferenzen wird ebenfalls eine zeitnahe Reaktion auf jugendliche Delinquenz veranlasst. An der Fallkonferenz nehmen Vertreter der oben genannten Institutionen sowie der oder die Beschuldigte selbst ggf. mit Erziehungsberechtigten teil. Die Teilnehmer/innen zeigen in der Konferenz die sich aus ihrer Perspektive ergebenden Lösungsmöglichkeiten auf. Konferenzziel ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten unter Einschluss der oder des Beschuldigten und ggf. der oder des Erziehungsberechtigten, in der die von den Beteiligten vorzunehmenden Maßnahmen fixiert

werden. Hierdurch wird dem oder der Beschuldigten Verantwortung zurückgegeben, indem er oder sie in das weitere Geschehen eingebunden wird und dieses aktiv mitgestaltet.

Die wenigen bislang durchgeführten Fallkonferenzen dürfen als erfolgreich bezeichnet werden. Eine Reflektion des Projektes ist für April 2008 nach Ablauf eines Jahres vorgesehen.

Das Intensivtäterkonzept ist wiederum eine organisatorische Maßnahme der Polizei zur Gewährleistung einer konzentrierten und zeitnahen Bearbeitung von Straftaten krimineller jugendlicher Mehrfachtäter, die in einem 12 Monatszeitraum mit zwei oder mehr Gewalttaten bzw. mit fünf oder mehr allgemeinen Straftaten in Erscheinung treten.

Das Innenministerium ist ferner in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der IMK vertreten, die auf Bundesebene Vorschläge zur Verbesserung der Lagedarstellung und –analyse von Jugendkriminalität erarbeitet und auf den Austausch bewährter Präventionsprojekte hinwirkt.

Die verschiedenen vorgestellten Konzepte werden kontinuierlich auf ihre Effizienz überprüft. Soweit sich hieraus Handlungsbedarf ergibt, wird dem nachgegangen. Konkreter Handlungsbedarf besteht wie dargestellt bezüglich der Ausweitung des Vorrangigen Jugendverfahrens insbesondere im Landgerichtsbezirk Lübeck. Es werden Anstrengungen unternommen, soweit dies unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit möglich ist, um auf eine entsprechende Vereinbarung hinzuwirken. Darüber hinaus besteht der Bedarf an der Ausweitung der Fallkonferenzen. Die Landesregierung sieht vor, auf der Grundlage der im April 2008 vorgesehenen Reflektion erforderliche Verbesserungen vorzunehmen und das Projekt nach Möglichkeit in Schleswig – Holstein auszuweiten.

Weiterer Handlungsbedarf wird vor dem Hintergrund der dargestellten Maßnahmen, die gegen die Gewaltbereitschaft Jugendlicher ergriffen werden, derzeit nicht gesehen.